

# **Personalstandstatistik am 30. Juni 2018**

- **Erläuterungen**
- **Erfassungshinweise zur maschinellen Datenlieferung**

# Inhaltsverzeichnis

	Seite
<b>I Unterrichtung nach § 17 Bundesstatistikgesetz</b>	<b>3</b>
<b>II Erläuterungen</b>	
Erläuterungen zur Statistik über den Personalstand am 30. Juni 2018	4 – 10
<b>III Erfassungshinweise zur maschinellen Datenlieferung</b>	
Datensatzbeschreibung (für maschinell erstellte Daten)	11 – 14
Schlüsselverzeichnisse zu den einzelnen Merkmalen der Datensatzbeschreibung	15 – 58
Vorbemerkung	15
Abkürzungsverzeichnis	16
Anlage 1 Signierschlüssel Bund/Land	17
Anlage 2 Signierschlüssel Beschäftigungsbereich	18
Anlage 3 Signierschlüssel Staatlicher Aufgabenbereich	19 – 22
Anlage 4 Signierschlüssel Kommunalen Aufgabenbereich	23 – 25
Anlage 5 Signierschlüssel Geburtsmonat	26
Anlage 6 Signierschlüssel Umfang des Dienst- oder Arbeitsvertragsverhältnisses	27 – 29
Anlage 7 Signierschlüssel Dauer des Dienst- oder Arbeitsvertragsverhältnisses	30 – 32
Anlage 8 Signierschlüssel Art des Dienst- oder Arbeitsvertragsverhältnisses	33 – 34
Anlage 9 Signierschlüssel Laufbahngruppe/Einstufung; Zuordnungsübersicht	35 – 39
Anlage 10 Signierschlüssel Amtlicher Gemeindeschlüssel des Dienst- oder Arbeitsortes	40
Anlage 11 Signierschlüssel Amtlicher Gemeindeschlüssel des Wohnortes	40
Anlage 12 Signierschlüssel Stufen Bezügetabelle nach Landes- und Bundesrecht Grundentgelt- oder Entwicklungsstufen	41 – 44 45
Anlage 13 Signierschlüssel Familienstand im Familienzuschlag	46
Anlage 14 Signierschlüssel Kinderanteil im Familienzuschlag oder Kinderzulage	47
Anlage 15 Signierschlüssel Arbeitszeitfaktor in Prozent	48
Anlage 16 Signierschlüssel Steuerpflichtige Bruttobezüge im Berichtsmonat Juni	49 – 50
Anlage 17 Signierschlüssel Bildungsabschluss	51
Anlage 18 Signierschlüssel Staatsangehörigkeit	52
Anlage 19 Signierschlüssel Kommunale Produktnummern (Verbundsystematik)	53 – 54
Anlage 20 Signierschlüssel Art Tarifvertrag	55 – 56
Anlage 21 Signierschlüssel regelmäßige wöchentliche Arbeitszeit	57 – 58

# Unterrichtung nach § 17 Bundesstatistikgesetz (BStatG) <sup>1)</sup>

## Zweck, Art und Umfang der Erhebung

Die Personalstandstatistik wird in jedem Jahr zum Stichtag 30. Juni als Totalerhebung durchgeführt. Sie ermittelt Daten über die Strukturen des Personals im öffentlichen Dienst.

Die Daten dienen zusammen mit den Ergebnissen der Versorgungsempfängerstatistik als Entscheidungsgrundlage für Maßnahmen auf dem Gebiet des Beamten-, Versorgungs- und Tarifrechts. Außerdem werden die Ergebnisse für Berechnungen über die zukünftige Entwicklung des Personalbedarfs sowie der Versorgungsberechtigten und die daraus resultierenden finanziellen Auswirkungen auf die Haushalte der Gebietskörperschaften verwendet.

## Rechtsgrundlagen, Auskunftspflicht

Rechtsgrundlage ist das Finanz- und Personalstatistikgesetz (FPStatG) in Verbindung mit dem BStatG.

Erhoben werden die Angaben zu § 6 und § 9 FPStatG.

Die Auskunftspflicht ergibt sich aus § 11 Absatz 1 und 2 Nummer 3 FPStatG in Verbindung mit § 15 BStatG. Hiernach sind bei den Ländern die zuständigen Landesminister/-innen und -senatoren/-innen oder die Leiter/-innen der für die Zahlbarmachung der Bezüge zuständigen Stellen auskunftspflichtig. Bei den Gemeinden und Gemeindeverbänden, den Sozialversicherungsträgern sowie den staatlichen und kommunalen Einrichtungen, die in öffentlicher Rechtsform geführt werden (einschließlich der Zweckverbände), sind die Leiter/-innen dieser Erhebungseinheiten oder der für die Zahlbarmachung der Bezüge zuständigen Stellen auskunftspflichtig.

Nach § 11a Absatz 1 BStatG sind Stellen, die Aufgaben der öffentlichen Verwaltung wahrnehmen und bereits standardisierte elektronische Verfahren nutzen, verpflichtet, diese auch für die Übermittlung von Daten an die statistischen Ämter zu verwenden. Soweit diese Stellen keine standardisierten Verfahren für den Datenaustausch einsetzen, sind elektronische Verfahren nach Absprache mit den statistischen Ämtern zu verwenden.

Nach § 15 Absatz 7 BStatG haben Widerspruch und Anfechtungsklage gegen die Aufforderung zur Auskunftserteilung keine aufschiebende Wirkung.

## Geheimhaltung

Die erhobenen Einzelangaben werden nach § 16 BStatG grundsätzlich geheim gehalten. Nur in ausdrücklich gesetzlich geregelten Ausnahmefällen dürfen Einzelangaben übermittelt werden. Nach § 14 Absatz 1 FPStatG dürfen an oberste Bundes- und Landesbehörden für die Verwendung gegenüber den gesetzgebenden Körperschaften und für die Zwecke der Planung, jedoch nicht für die Regelung von Einzelfällen vom Statistischen Bundesamt in Form von Tabellen mit statistischen Ergebnissen übermittelt werden, auch soweit Tabellenfelder nur einen einzigen Fall ausweisen und – soweit Erhebungseinheiten nach § 2 Absatz 1 Satz 1 Nummer 7 FPStatG betroffen sind – nur dann, wenn sie nicht in tieferer regionaler Gliederung als auf Regierungsbezirksebene, im Fall der Stadtstaaten auf Bezirksebene, aufbereitet sind.

## Hilfsmerkmale, Ordnungsnummern, Löschung

Name und Anschrift der Einrichtung, Name und Rufnummern oder Adressen für elektronische Post der für Rückfragen zur Verfügung stehenden Person sind Hilfsmerkmale, die lediglich der technischen Durchführung der Erhebung dienen. Sie werden nach Abschluss der Überprüfung der Erhebungs- und Hilfsmerkmale auf ihre Schlüssigkeit und Vollständigkeit gelöscht.

Die Berichtsstellenummer dient der Unterscheidung der in die Erhebung einbezogenen Einheiten und der rationellen Aufbereitung der Erhebung; sie enthält keine Merkmale über persönliche und sachliche Verhältnisse.

Die Beschäftigungsbereichsnummer beinhaltet eine Kennzeichnung nach Gebietskörperschaften und Rechtsformen. Aufgabenbereich, Produkt-Nummer bzw. Einzelplan/Kapitel beinhalten eine haushaltsrechtliche feste Kennnummer. Der Amtliche Gemeindegroßschlüssel und die Gemeindegrößenklasse sind von den Statistischen Ämtern vergebene feste Schlüsselnummern.

<sup>1)</sup> Den Wortlaut der nationalen Rechtsvorschriften in der jeweils geltenden Fassung finden Sie unter [www.gesetze-im-internet.de](http://www.gesetze-im-internet.de)

## II. Erläuterungen

### Erläuterungen zur Statistik über den Personalstand zum 30. Juni 2018

#### 1 Abgrenzung des Personals

##### 1.1 Personal-Ist-Bestand

Zum Personal-Ist-Bestand zählen alle Beschäftigten, die zum 30. Juni 2018 in einem unmittelbaren Dienst- oder Arbeitsvertragsverhältnis zu einer berichtspflichtigen Einrichtung stehen und in der Regel Gehalt oder Entgelt aus Haushaltsmitteln dieser Stelle beziehen oder aus Drittmitteln finanziert werden (z. B. Stiftungsprofessuren).

Hierzu gehören:

- Dauerbeschäftigte, Beschäftigte in Ausbildung, Beschäftigte mit Zeitvertrag,
- Arbeitnehmer, deren Arbeitsverhältnisse nach § 16e Sozialgesetzbuch (SGB) II gefördert werden,
- Ohne Bezüge beurlaubte Beamte/Beamtinnen, Richter/Richterinnen, DO-Angestellte, Arbeitnehmer,
- Geringfügig (Allein)Beschäftigte,
- Beschäftigte, die an andere Einrichtungen ausgeliehen werden, sofern ein entgeltpflichtiger Arbeitsvertrag besteht,
- Beschäftigte, die eine Rente wegen (teilweiser) Erwerbsminderung (EU-Rente) beziehen und bei der Einrichtung weiterbeschäftigt sind (§ 96a SGB VI),
- Beschäftigte, die Mutterschaftsgeld oder wegen längerer Arbeitsunfähigkeit Krankengeld erhalten, auch nach Ende des Krankengeldbezugs (Aussteuerung).

##### 1.2 Nicht zum Personal-Ist-Bestand gehörende Beschäftigte

Nicht zu melden sind:

- Geringfügig Beschäftigte mit Mehrfachbeschäftigungen sowie kurzfristige Beschäftigungsverhältnisse im Sinne der Sozialversicherung (§ 8 Abs. 1 Nr. 2, § 115 SGB IV),
- Personen, die Arbeitsgelegenheiten nach § 16d SGB II wahrnehmen, da bei dieser öffentlichen Förderung der sogenannten „Ein-Euro-Jobs“ kein Arbeitsvertragsverhältnis vorliegt,
- Personen, die eine ehrenamtliche Tätigkeit ausüben,
- Kräfte, die keinen Arbeitsvertrag mit der Einrichtung abgeschlossen haben und von Mitarbeitern der Einrichtung aus eigenen Mitteln beschäftigt werden,
- Beschäftigte in einem indirekten Beschäftigungsverhältnis zur Einrichtung (z. B. Krankenschwestern, die nicht aufgrund eines Einzeldienstvertrages, sondern eines Kollektivvertrages mit einem Mutterhaus beschäftigt werden),
- Beschäftigte mit Werkvertrag (auch Lehrbeauftragte),
- Nebenberuflich tätige Honorarkräfte, z. B. Musiklehrer/-lehrerinnen,
- Leiharbeiternehmer,
- Beschäftigte, deren Arbeitsverhältnis ruht, weil sie eine Rente (wegen voller oder teilweiser Erwerbsminderung) auf Zeit beziehen (näheres siehe z. B. § 33 Abs. 2 TVöD/TV-L, frühere EU-Rente),
- Beamte/Beamtinnen im Vorruhestand,

- Freiwillig Wehrdienstleistende oder Personen in Freiwilligendiensten nach dem Bundesfreiwilligendienstgesetz – BFDG oder Gesetz zur Förderung von Jugendfreiwilligendiensten – JFDG sowie
- Praktikanten/Praktikantinnen ohne Ausbildungsvertrag, wenn das Praktikum nicht verpflichtender Teil einer Ausbildung ist.

#### 2 Umfang des Dienst- oder Arbeitsvertragsverhältnisses

Dieses Merkmal ist in EF10 für jeden Beschäftigten auszufüllen!

Gemäß der Abgrenzung in 1.1 werden die Beschäftigten unterteilt in:

##### 2.1 Vollzeitbeschäftigte

Beschäftigte, deren regelmäßige Arbeitszeit die übliche Wochenarbeitsstundenzahl (bei Lehrkräften die entsprechende Anzahl von Wochenlehrstunden) beträgt.

##### 2.2 Teilzeitbeschäftigte

Beschäftigte, deren regelmäßige Arbeitszeit weniger als die übliche volle Wochenarbeitszeit eines Vollzeitbeschäftigten beträgt. Sie werden unterschieden in Teilzeitkräfte, die

- mindestens mit der Hälfte (T1) bzw.
- mit weniger als der Hälfte (T2) der

regelmäßigen Wochenarbeitszeit eines Vollzeitbeschäftigten tätig sind.

Hinweise zur Teilzeitbeschäftigung:

- Beschäftigte, die stundenweise vergütet werden oder eine Teilzeiterberufsausbildung ausüben (nach § 8 Abs. 1 Satz 2 BBiG kann bei Vorliegen eines berechtigten Interesses eine Verkürzung der täglichen oder wöchentlichen Ausbildungszeit oder nach Absatz 2 eine Verlängerung der Ausbildungszeit mit dem Ausbilder vereinbart werden), sind entsprechend der vereinbarten Stundenzahl analog zuzuordnen.
- „Gleitender Übergang“ in den Ruhestand.

Für Arbeitnehmer des Bundes sowie der Kommunen wurde im Jahre 2010 eine tarifvertragliche Regelung geschaffen. Arbeitnehmer, die „gleichzeitig eine Teilrente“ gemäß des sogenannten „Falter-Modells“ beziehen, sind danach als Teilzeitbeschäftigte nachzuweisen.

Bezogen auf den gesamten Zeitraum der Teilzeit sind sie entweder als

- T1-Beschäftigte bei einem Arbeitszeit-Faktor in EF21U1 von „050“ oder als
- T2-Beschäftigte bei einem Arbeitszeit-Faktor in EF21U1 von weniger als „050“ nachzuweisen.

Auch für Beamte/Beamtinnen und Richter/Richterinnen des Bundes wurden die gesetzlichen Voraussetzungen für einen wirkungsgleichen „Nachvollzug der tariflichen Regelungen zu flexiblen Arbeitszeiten für ältere Beschäftigte“ im § 53 des BBG geschaffen (Absätze 4 bis 6).

Nach Abs. 4 Satz 2 BBG wird nur Teilzeitbeschäftigung mit der Hälfte der regelmäßigen Arbeitszeit bewilligt, diese sind als T1-Beschäftigte nachzuweisen.

### 2.3 Geringfügig (Allein)Beschäftigte (T3)

Erfasst werden nur die geringfügigen Alleinbeschäftigten im Sinne der Sozialversicherung (§ 8 Abs. 1 Nr. 1 SGB IV), wenn das Arbeitsentgelt aus dieser Beschäftigung regelmäßig im Monat 450 Euro nicht übersteigt. Hier sind auch geringfügig beschäftigte studentische Hilfskräfte nachzuweisen.

### 2.4 Beschäftigte in Altersteilzeit

Beschäftigte, die sich aufgrund gesetzlicher bzw. tarifvertraglicher Regelungen in Altersteilzeit befinden, sind gesondert zu kennzeichnen.

Sie werden unterschieden nach dem:

- Blockmodell während der Arbeitsphase,
- Blockmodell während der Freistellungsphase,
- Teilzeitmodell.

Die Altersteilzeit wurde im Jahr 2010 für den Bereich des TVöD und für Bundesbeamte/-beamtinnen (§ 93 Abs. 3 – 5 BBG i.V.m. der Beamtenaltersteilzeitverordnung –BATZV vom 6. Januar 2011) sowie Bundesrichter/-richterrinnen (§ 46 DRiG, Vorschriften für Bundesbeamte gelten auch für Richter/Richterinnen, wenn keine besondere Regelung vorliegt) neu geregelt.

Da sich hinsichtlich der Modelle (Teilzeit- und Blockmodell) keine Änderungen ergeben, können die Schlüssel „7“, „8“ und „9“ weiter verwendet werden.

### 2.5 Ohne Bezüge beurlaubte Beamte/Beamtinnen, Richter/Richterinnen, DO-Angestellte, Arbeitnehmer, Berufs- und Zeitsoldaten/soldatinnen, Bezieher/Bezieherinnen von Amtsgehalt

Bei Beamten/Beamtinnen: Beurlaubungen für eine Tätigkeit außerhalb der Verwaltung des Dienstherrn; aus Arbeitsmarktgründen [nach § 95 Abs. 1 Nr. 1 Bundesbeamtengesetz (BBG) oder entsprechender Regelungen in LBG kann auf Antrag Urlaub ohne Besoldung bis zu 6 Jahren bewilligt werden, nach Nr. 2 für einen Zeitraum, der sich bis zum Beginn des Ruhestands erstrecken muss, auch Altersurlaub genannt]; zur Betreuung und Pflege von Kindern oder pflegebedürftigen sonstigen Angehörigen (§§ 92, 92b BBG oder entsprechende Regelungen in LBG); zur Bewerbung um oder zur Ausübung eines Mandats (§ 90 Abs. 3 Nr. 2 BBG) oder Inanspruchnahme von Elternzeit.

Für Richter/Richterinnen, Berufs- und Zeitsoldaten/soldatinnen und DO-Angestellte gelten die entsprechenden Gesetzesregelungen.

Bei Arbeitnehmern: Inanspruchnahme von Elternzeit, Pflegezeit, Familienpflegezeit oder analoge Anwendung beamtenrechtlicher Bestimmungen in Verbindung mit § 28 TVöD/TV-L/TV-H (Sonderurlaub unter Verzicht auf die Fortzahlung des Entgelts bei Vorliegen eines wichtigen Grundes).

## 3 Art des Dienst- oder Arbeitsvertragsverhältnisses

Für geringfügig (Allein)Beschäftigte ist in EF12 zur Art des Arbeitsvertragsverhältnisses keine Angabe zu machen.

Auszubildende sind entsprechend ihrem Ausbildungsverhältnis zuzuordnen [vgl. Bundes- oder Landesbeamtengesetz, Berufsbildungsgesetz (BBiG) bzw. Ausbildungsverordnung].

Gemäß der Abgrenzung in 1.1 werden die Beschäftigten unterteilt in:

### 3.1 Beamte/Beamtinnen

Bedienstete, die - auf Lebenszeit, Zeit, Probe, Widerruf - durch eine Ernennungsurkunde in ein Beamtenverhältnis berufen worden sind: planmäßige Beamte/Beamtinnen, beamtete Hilfskräfte, Beamte/Beamtinnen im Vorbereitungsdienst.

Bürgermeister/-meisterinnen und Beigeordnete sind (als Wahlbeamte/-beamtinnen) zu erfassen, wenn sie hauptamtlich (nicht ehrenamtlich) tätig sind.

Nicht als Beamte/Beamtinnen nachzuweisen sind:

- Bezieher/Bezieherinnen von Amtsgehalt (vgl. 3.6),
- wiederbeschäftigte Ruhestandsbeamte/-beamtinnen (z. B. Lehrer/Lehrerinnen), die nach arbeitnehmerrechtlichen Grundsätzen beschäftigt sind. Sie sind als Arbeitnehmer nachzuweisen (vgl. 3.4),
- Arbeitnehmer, die Bezüge nach einem Besoldungsgesetz erhalten. Sie sind ebenfalls den Arbeitnehmern zuzuordnen (vgl. 3.4.1; DO-Angestellte der Sozialversicherungsträger vgl. 3.3),
- Beschäftigte in einem öffentlich-rechtlichen Ausbildungsverhältnis (Dienstanfänger/-anfängerinnen), soweit sie noch nicht durch eine Ernennungsurkunde in das Beamtenverhältnis berufen worden sind. Sie werden den Arbeitnehmern zugeordnet (vgl. 3.4).

### 3.2 Richter/Richterinnen

Alle Berufsrichter/-richterrinnen im Sinne des Deutschen Richtergesetzes (DRiG), auch wenn sie nicht bei Gerichten, sondern z. B. bei Ministerien tätig sind; auch zu „Richtern/Richterinnen auf Probe“ ernannte Gerichtsassessoren/-assessorinnen.

Hier sind nicht nachzuweisen:

Richter/Richterinnen kraft Auftrags und Staatsanwälte/-anwältinnen, sie sind statusmäßig Beamte und dort nachzuweisen (vgl. 3.1).

### 3.3 Dienstordnungsangestellte (DO-Angestellte)

Angestellte mit Beamtenbesoldung bei den Sozialversicherungsträgern. Sie sind gesondert nachzuweisen.

DO-Angestellte stehen in keinem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis und werden nicht wie Beamte ernannt, sondern haben aufgrund einer Dienstordnung mit einem Sozialversicherungsträger als Arbeitgeber einen privatrechtlichen Arbeitsvertrag geschlossen. Tarifverträge finden auf das Dienstordnungsverhältnis keine Anwendung. DO-Angestellte erhalten entsprechend den Besoldungsordnungen A und B der Beamten ein Gehalt, sind jedoch nicht sozialversicherungspflichtig, dafür beihilfe- und pensionsberechtigt.

DO-Angestellte sind überwiegend bei Innungs- und Ortskrankenkassen und Berufsgenossenschaften (Träger der gesetzlichen Unfallversicherung) beschäftigt. Neue Dienstordnungsverhältnisse können nur die Berufsgenossenschaften begründen, Rechtsgrundlage dafür sind die §§ 144 ff. des SGB VII.

### 3.4 Arbeitnehmer

Als Arbeitnehmer nachzuweisen sind in einem privatrechtlichen Arbeitsvertragsverhältnis stehende Beschäftigte einschließlich Arbeitnehmer in Ausbildung.

Für Arbeitnehmer, die nach dem TVöD/TV-L/TV-H oder diesem zugeordneten Tarifwerken bezahlt werden, sind nur die Schlüssel „4“ und „5“ (Pflegepersonal) aus der Anlage zu EF12 zugelassen.

Bedienstete in einem öffentlich-rechtlichen Ausbildungsverhältnis (Dienstanfänger/-anfängerinnen) sind den Arbeitnehmern zuzuordnen, soweit sie nicht durch eine Ernennungsurkunde zu Beamten/Beamtinnen auf Widerruf ernannt

worden sind (vgl. auch 3.1); dies gilt auch für Arbeitnehmer, die Bezüge nach einer Besoldungsordnung erhalten, soweit sie nicht DO-Angestellte sind (vgl. 3.3).

### 3.4.1 Arbeitnehmer ohne Beschäftigte nach P-Tabelle bzw. Kr-Anwendungstabelle

Sie erhalten den Schlüssel „4“ (EF 12). Hierzu zählen auch Arbeitnehmer,

- deren Bezüge sich nach der Besoldungsordnung
  - **B** bzw. den Besoldungsgruppen C4 und W3 (als Einstufung (EF 13) ⇒ mit 161 = „Außertarifliche Angestellte“ zu verschlüsseln) oder
  - **A** (als Einstufung sind die Entgeltgruppen E2 - E15Ü des TVöD/TV-L/TV-H zu verschlüsseln, vgl. 5) richten oder
- als sonstige Beschäftigte, deren Arbeitsbedingungen einzelvertraglich besonders vereinbart sind (z. B. Stundenlohn),
- welche sich in Ausbildung befinden oder
- die nach anderen Tarifwerken bezahlt werden.

DO-Angestellte sind hier nicht nachzuweisen (vgl. 3.3).

### 3.4.2 Arbeitnehmer nach P-Tabelle bzw. Kr-Anwendungstabelle

Sie erhalten den Schlüssel „5“ (EF 12). Hierzu zählen Beschäftigte in der Pflege, die nach der P-Tabelle bzw. der Kr-Anwendungstabelle (Anlage E des TVöD (Bund/VKA) bzw. Anlage C des TV-L/TV-H) eingruppiert sind. Den Schlüssel „5“ erhalten auch Beschäftigte, deren Einstufungen den Schlüsseln der P-Tabelle bzw. der Kr-Anwendungstabelle zugeordnet wurden.

### 3.5 Soldaten/Soldatinnen

Berufs- und Zeitsoldaten/-soldatinnen der Bundeswehr nach Soldatengesetz (SG).

### 3.6 Bezieher/Bezieherinnen von Amtsgehalt

Bezieher/Bezieherinnen von Amtsgehalt sind z. B. der Bundespräsident, die Bundeskanzlerin, die Ministerpräsidenten/-präsidentinnen, Minister/Ministerinnen, Senatoren/Senatorinnen und die Parlamentarischen Staatssekretäre/-sekretärinnen.

Sie sind gesondert nachzuweisen.

## 4 Dauer des Dienst- oder Arbeitsvertragsverhältnisses

Für geringfügig (Allein)Beschäftigte ist in EF11 zur Dauer des Arbeitsvertragsverhältnisses keine Angabe zu machen.

Gemäß der Abgrenzung in 1.1 werden die Beschäftigten unterteilt in:

### 4.1 Beschäftigte auf Dauer

Diese Signierziffer erhalten:

- Bezieher/Bezieherinnen von Amtsgehalt,
- Beamte/Beamtinnen, Richter/Richterinnen, DO-Angestellte und Berufssoldaten/-soldatinnen in einem Dienstverhältnis auf Probe oder Lebenszeit,
- Arbeitnehmer in einem unbefristeten Arbeitsverhältnis,
- Beschäftigte in Altersteilzeit.

Hier sind nicht nachzuweisen:

- Beamte/Beamtinnen, die sich in Ausbildung - im Vorbereitungsdienst als Anwärter - befinden (vgl. 4.2.1),

- Beamte/Beamtinnen (auch Wahlbeamte/-beamtinnen) und Soldaten/Soldatinnen auf Zeit (vgl. 4.3),
- Arbeitnehmer mit einem Ausbildungsvertrag (vgl. 4.2.2) oder mit einem zeitlich befristeten Arbeitsvertrag (vgl. 4.3).

## 4.2 Personal in Ausbildung

Für die Zuordnung zum Personal in Ausbildung ist das Vorliegen eines

- öffentlich-rechtlichen Ausbildungsverhältnisses,
- Ausbildungsverhältnisses nach dem BBiG oder
- Ausbildungsverhältnisses für Pflegeberufe maßgebend.

Dieser Personenkreis erhält in der Regel Anwärterbezüge bzw. tarifvertraglich oder in Anlehnung an einen Tarifvertrag geregelte Ausbildungsentgelte (einschließlich Ausbildungsgeld bei Pflegepersonal in Ausbildung).

Als Personal in Ausbildung sind auch

- wissenschaftliche Volontäre/Volontärinnen, z. B. Museumsassistenten/-assistentinnen und
- Praktikanten/Praktikantinnen mit Ausbildungsvertrag, wenn das Praktikum verpflichtender Teil einer Ausbildung ist, nachzuweisen.

Hier sind nicht nachzuweisen:

Personal in Fort- und Weiterbildungsmaßnahmen, z. B. Umschüler/-schülerinnen, Teilnehmer/Teilnehmerinnen an einer Aufstiegsausbildung, Fachanwärter/-anwärterinnen, Beratungsanwärter/-anwärterinnen.

### 4.2.1 Beamte/Beamtinnen bzw. DO-Angestellte in Ausbildung

Bedienstete, die den vorgeschriebenen bzw. üblichen Vorbereitungsdienst ableisten (Referendare/Referendarinnen, Inspektor-, Assistentenanwärter/-anwärterinnen sowie Anwärter/Anwärterinnen für den einfachen Dienst).

Für die Zuordnung ist entscheidend, dass diese Bediensteten durch eine Ernennungsurkunde in das Beamtenverhältnis berufen worden sind oder sich als DO-Angestellte im Vorbereitungsdienst befinden.

Hier sind nicht nachzuweisen:

- Bedienstete in einem Beschäftigungsverhältnis, das auf die Übernahme in den Vorbereitungsdienst abzielt (Verwaltungslehrlinge, Dienstanfänger/-anfängerinnen). Dieses Personal ist den Arbeitnehmern in Ausbildung zuzuordnen,
- Dienstkräfte in Ausbildung („Aufstiegsbeamte/-beamtinnen“ als Laufbahnwechsler).

### 4.2.2 Arbeitnehmer in Ausbildung (einschl. Praktikanten/Praktikantinnen mit Ausbildungsvertrag, wenn das Praktikum verpflichtender Teil einer Ausbildung ist)

Hierzu zählen

- Ausbildung mit/für Hochschulabschluss/Masterstudiengang, z. B. Rechts- und Lehrerreferendare/-referendarinnen, die den Vorbereitungsdienst als Arbeitnehmer in einem öffentlich-rechtlichen Ausbildungsverhältnis (ö-r AV) leisten, auch wissenschaftliche Volontäre/Volontärinnen und Pharmaziepraktikanten/-praktikantinnen im Rahmen des praktischen Jahres (§ 4 Abs. 1 AAppO)  
⇒ Einstufung (EF13) ⇒ 199;
- Ausbildung mit/ für Fachhochschulabschluss/Bachelorstudiengang u. dgl., z. B. Lehramtsanwärter/-anwärterinnen im ö-r AV; Studierende im Studiengang „Sozialversicherung,

z. B. mit dem Schwerpunkt Unfallversicherung“ (der Abschluss eines Dienst- bzw. Studienvertrages mit einem Sozialversicherungsträger ist erforderlich)

⇒ Einstufung (EF13) ⇒ 299;

- Auszubildende für Berufe nach dem BBiG für eine kaufmännische, technische oder gewerbliche Berufsausbildung, i.d.R. als 3-jährige duale Ausbildung nach AusbildungsVO oder Personen, die für eine Ausbildung im Beamtenverhältnis vorbereitet werden (z. B. Dienstanfänger/-anfängerinnen, Verwaltungslehrlinge)

⇒ Einstufung (EF13) ⇒ 399;

- Pflegepersonal in Ausbildung (Lernschwestern,-pfleger bzw. Pflegehilfeschüler/-schülerinnen),

⇒ Einstufung (EF13) ⇒ 399 oder 499, je nach späterer Eingangsentgeltgruppe;

- verkürzte/ gestufte duale Ausbildung, in der Regel als 2-jährige Ausbildung nach BBiG/ AusbildungsVO,

⇒ Einstufung (EF13) ⇒ 499;

- Bei der Ausbildung für Berufe der Sozial- und Erziehungsdienste sowie medizinischen Hilfsberufen ist die praktische Ausbildung Voraussetzung bei der staatlichen Anerkennung und somit Teil der Ausbildung. Beschäftigte, die diese Ausbildung absolvieren, sind während der praktischen Ausbildung als Personal in Ausbildung nachzuweisen. Dabei erhalten Berufpraktikanten/-praktikantinnen im Anerkennungsjahr (§ 1 des TVPöD/TVPrakt i.V.m. BBiG) z. B.

- als Sozialarbeiter/-arbeiterinnen, Sozialpädagogen/-pädagoginnen, Heilpädagogen/-pädagoginnen die

⇒ Einstufung (EF13) ⇒ 299;

- als pharmazeutisch-technische Assistenten/Assistentinnen, Masseur/Masseurinnen, medizinische Bademeister/Bademeisterinnen, Rettungsassistenten/-assistentinnen, Erzieher/Erzieherinnen, Kinderpfleger/-pflegerinnen sowie als Vorpraktikanten/-praktikantinnen mit Ausbildungsvertrag und Praktikumsvergütung/-entgelt (soweit das Vorpraktikum eine Zulassungsvoraussetzung für die Ausbildung in sozial- und heilpädagogischen Berufen ist) die

⇒ Einstufung (EF13) ⇒ 399

Hier sind nicht nachzuweisen:

- Personal in Fort- und Weiterbildungsmaßnahmen, z. B. Umschüler/-schülerinnen oder Teilnehmer/-nehmerinnen an einer Aufstiegsausbildung, sie sind den Dauerkräften zuzurechnen (vgl. 4.1),
- Beschäftigte, die sich nach einer abgeschlossenen Ausbildung weiterbilden wollen (z. B. Ärzte/Ärztinnen während der Facharzt Ausbildung oder Doktoranden/Doktorandinnen bei wissenschaftlichen Einrichtungen, vgl. 4.1),
- Fachschul-, Fachoberschul-, Fachhochschul- und Hochschulpraktikanten/-praktikantinnen ohne Ausbildungsvertrag, die während der Semesterferien ein Praktikum absolvieren (vgl. auch 1.2).

#### 4.3 Von begrenzter Dauer (Beschäftigte mit Zeitvertrag)

- Beamte/Beamtinnen (auch Wahlbeamte/-beamtinnen) auf Zeit,
- Soldaten/Soldatinnen auf Zeit,
- Arbeitnehmer in einem Vertragsverhältnis auf Zeit (befristete Arbeitsverträge, s. § 30 TVöD/TV-L/TV-H), z. B.:

- Beschäftigte mit Aufgaben von begrenzter Dauer,
- Aushilfspersonal, Saisonkräfte, Doktoranden/Doktorandinnen, Diplomanden/Diplomandinnen und Werkstudenten/-studentinnen (soweit nicht kurzfristig beschäftigt),

- Studentische Hilfskräfte, die nicht geringfügig beschäftigt sind.

- Arbeitnehmer für die ein Arbeitgeber Leistungen zur Förderung von Arbeitsverhältnissen nach § 16e SGB II erhält, sofern diese in einem „unmittelbaren Arbeitsvertragsverhältnis“ (kein kurzfristiges Arbeitsverhältnis) stehen,

Hinweise zur Verschlüsselung siehe Anlage zu EF11, Schlüssel 3.

Hier sind nicht nachzuweisen:

- Beschäftigte in der Probezeit im Rahmen eines unbefristeten Arbeitsverhältnisses, sie sind den Dauerkräften zuzurechnen (vgl. 4.1),
- Berufspraktikanten/-praktikantinnen im Anerkennungsjahr (siehe § 1 Abs. 1 TVPöD) oder Vorpraktikanten/-praktikantinnen, sie sind mit EF11 = 2 zu verschlüsseln (vgl. 4.2),
- Praktikanten/Praktikantinnen während einer Schul- oder Hochschulausbildung (vgl. 1.2).
- Personen, die Arbeitsgelegenheiten nach § 16d SGB II („Ein-Euro-Jobs“) wahrnehmen (vgl. 1.2, zweiter Spiegelstrich).

#### 4.4 Ohne Bezüge beurlaubte Beschäftigte

Näheres hierzu ist unter 2.5 erläutert.

### 5 Einstufung: Gliederung nach Besoldungs- oder Entgeltgruppen

Für geringfügig (Allein)Beschäftigte ist in EF13 zur Einstufung keine Angabe zu machen.

Bei der Vergabe der Signierschlüssel sind zunächst die Erläuterungen zum Merkmal „Art des Tarifvertrages“ (vgl. 12) zu beachten. Maßgebend ist die Eingruppierung, nach der die Auszahlung der Bezüge im Berichtsmonat Juni erfolgt. Für jeden Beschäftigten ist eine exakte Einstufung entsprechend dem Signierschlüssel in EF13 anzugeben.

Als Ausnahme können „Ohne Bezüge beurlaubte Arbeitnehmer“ mit der Einstufung 000 signiert werden, sofern keine exakte Zuordnung zum Signierschlüssel (mehr) möglich ist.

Hinweise zu besonderen Personengruppen:

Angestellte/Arbeitnehmer, die nicht nach Tarifverträgen bezahlt werden:

- Arbeitnehmer (nicht DO-Angestellte), deren Entgelt sich
  - nach der Besoldungsordnung **B** richtet, oberhalb der im TVöD/TV-L/TV-H vorgesehenen Entgeltgruppen E1 - E15Ü befindet, sind als Arbeitnehmer mit außertariflichem Entgelt nachzuweisen, sie erhalten den Signierschlüssel ⇒ 161 = Außertariflich (zur Bestimmung dieser Beschäftigten wird auf § 5 Abs. 3, 4 BetrVG: „leitende“ Angestellte und § 4 Abs. 3 BPersVG: „übertarifliche Arbeitnehmer“ verwiesen) oder
  - nach der Besoldungsordnung **A** richtet, sind den vergleichbaren Entgeltgruppen E2 - E15Ü des TVöD/TV-L/TV-H zuzuordnen.

Dies gilt auch für nicht verbeamtete Professoren/Professorinnen, deren Entgelt sich nach der Besoldungsordnung C oder W richtet (vgl. 3.4.1, weitere Hinweise zur Verschlüsselung siehe Anlage zu EF13).

- Arbeitnehmer, deren Beschäftigungsverhältnis und Entgelt sich nicht nach Besoldungsordnungen oder den Haupttarifwerken im öffentlichen Dienst (TVöD/TV-L/TV-H), sondern nach anderen Tarifen richtet, sind soweit möglich, den Entgeltgruppen des TVöD/TV-L/TV-H zuzuordnen (für einige Tarifverträge, z. B. TV-Ärzte, TV-Ärzte/VKA, liegen gesonderte Schlüsselverzeichnisse vor).

Wenn eine Zuordnung nicht möglich ist (z. B. wegen einzelvertraglich besonders vereinbarter Arbeitsbedingungen), erhalten sie als Signierschlüssel

- o Außertariflich (übertarifliche Arbeitnehmer)  
⇒ EF12 = 4, EF13 = 161, EF43 = 52,
  - o Arbeitnehmer (ohne Pflegepersonal)  
⇒ EF12 = 4, EF13 = 900 (Nicht zuordenbar), EF43 = 51 oder 53,
  - o Auszubildende  
⇒ EF12 = 4, EF13 = 399 (in Ausbildung), EF43 = 54.
- Pflegepersonal, dessen Beschäftigungsverhältnis und Entgelt sich nicht nach den Haupttarifwerken im öffentlichen Dienst (TVöD/TV-L/TV-H), sondern nach anderen Tarifen richtet, sind soweit möglich den Entgeltgruppen des TVöD/TV-L/TV-H zuzuordnen (insbesondere wenn Überleitungsvorschriften bekannt sind).

Wenn eine Zuordnung nicht möglich ist (z. B. wegen einzelvertraglich besonders vereinbarter Arbeitsbedingungen), erhalten sie als Signierschlüssel

- o Pflegepersonal ⇒ 900 = nicht zuordenbar,
  - o Auszubildende ⇒ 399, 499 in Ausbildung für Pflegeberufe.
- Arbeitnehmer, für die ein Arbeitgeber Leistungen zur Förderung von Arbeitsverhältnissen nach § 16e SGB II erhält, können mit den Signierschlüsseln verschlüsselt werden, auch wenn sie primär nicht zum Geltungsbereich des TVöD/TV-L/TV-H gehören; sofern sie pauschal vergütet werden, erhalten sie als Signierschlüssel
- 900 = nicht zuordenbar.

Bezieher/Bezieherinnen von Amtsgehalt (vgl. 3.6) sind entsprechend ihrem Amtsgehalt der Besoldungsordnung B zuzuordnen.

Lehrämter an Grund-, Haupt-, Sonder- und Realschulen sind dem gehobenen Dienst zuzuordnen (Beamte/Beamtinnen in besonderen Laufbahnen; gilt nicht mehr in allen Bundesländern).

## 6 Stufen einer Bezügetabelle oder einer Grundentgelt- oder Entwicklungsstufe

Für „Ohne Bezüge beurlaubte Beschäftigte und geringfügig (Allein)Beschäftigte“ sind in EF17 zur Stufe keine Angaben zu machen.

Maßgebend für die Berechnung eines Grundentgeltes/Entgeltes im Berichtsmonat Juni ist die Stufe aus:

- Bezügetabellen eines Besoldungsgesetzes (Besoldungsordnungen A, C, R1 und R2 sowie teilweise W2 und W3) für Beamte/Beamtinnen, Richter/Richterinnen, DO-Angestellte und Berufs- und Zeitsoldaten/-soldatinnen mit aufsteigendem Grundgehalt. Anzugeben ist ein Besoldungsstufenschlüssel aus den Anlagen zu EF17. Die Länder Hamburg, Hessen, Berlin und Sachsen-Anhalt sowie der Bund haben ihre Stufenzuordnungen geändert (acht statt zwölf Stufen, bitte nur die dafür neu vergebenen Schlüssel verwenden!),
- Entgelttabellen der Tarifverträge (TVöD/TV-L/TV-H). Anzugeben ist ein Schlüssel zur Grundentgelt- bzw. Entwicklungsstufe (§ 16 TVöD/TV-L/TV-H) oder die individuelle Zwischen- bzw. Endstufe (§§ 5 - 7 TVÜ-Bund, -VKA bzw. -Länder sowie TVÜ-H).

Beschäftigte mit Festgehalt und Arbeitnehmer, die nach Tarifverträgen bezahlt werden, bei denen eine Zuordnung nicht möglich ist, erhalten den Schlüssel = 98 (z. B. auch Bezieher/-innen von Amtsgehalt, BesO B sowie R 3 – R10).

Auszubildende erhalten den Schlüssel = 99.

Weitere Hinweise zur Verschlüsselung enthalten die verschiedenen Anlagen zu EF17.

## 7 Familienstand im Familienzuschlag (FZ)

Für „Ohne Bezüge beurlaubte Beschäftigte, geringfügig (Allein)Beschäftigte“, Arbeitnehmer des TVöD/TV-L/TV-H und Arbeitnehmer in Ausbildung sind in EF18 zum Familienstand keine Angaben zu machen.

Maßgebend ist die Stufe (ohne Kinderzuschlagsanteil), nach der die Berechnung des Familienzuschlages für Beamte/Beamtinnen, Richter/Richterinnen, DO-Angestellte, Berufs- und Zeitsoldaten/-soldatinnen sowie Bezieher/Bezieherinnen von Amtsgehalt im Berichtsmonat Juni erfolgt (weitere Hinweise zur Verschlüsselung enthält die Anlage zu EF18).

## 8 Kinderanteil im Familienzuschlag oder Kinderzulage (nach § 23a TV-H)

Für „Ohne Bezüge beurlaubte Beschäftigte, geringfügig (Allein)Beschäftigte“, Arbeitnehmer des TVöD/TV-L und Arbeitnehmer in Ausbildung sind in EF19 zum Kinderanteil bzw. zur Kinderzulage keine Angaben zu machen.

Maßgebend für die Berechnung ist

- der Kinderanteil im Familienzuschlag für Beamte/Beamtinnen, Richter/Richterinnen, DO-Angestellte, Berufs- und Zeitsoldaten/-soldatinnen, Bezieher/Bezieherinnen von Amtsgehalt oder
- die Kinderzulage im Land Hessen nach § 23a TV-H, (es ist die Kinderzahl anzugeben, für die der Arbeitnehmer eine Kinderzulage erhält),

nach der die Berechnung im Berichtsmonat Juni erfolgt.

Zu zählen sind nur die Kinder, für die einem Anspruchsberechtigten Kindergeld gewährt wird, also ohne „sogenannte Zählkinder“. Im Bruttomonatseinkommen (EF23U2) sind jedoch die (erhöhten) Kinderanteile zu berücksichtigen, die sich aus der Anwendung des Bundeskindergeldgesetzes/Einkommensteuergesetzes maßgebenden Reihenfolge der Kinder ergeben (vergleiche z. B. § 40 Abs. 5 BBesG).

Beamte/Beamtinnen auf Widerruf (Anwärter) sowie Referendare/Referendarinnen in einem öffentlich-rechtlichen Auszubildendenverhältnis (ö-r AV) können einen Kinderanteil im Familienzuschlag erhalten (gilt nicht in allen Ländern, weitere Hinweise enthält die Fußnote der Anlage zu EF18 sowie die Anlage zu EF19).

## 9 Arbeitszeit-Faktor in Prozent

Für „Ohne Bezüge beurlaubte Beschäftigte und geringfügig Beschäftigte“ sind zum Arbeitszeit-Faktor keine Angaben zu machen.

Der Faktor gibt den Anteilssatz an, der der Ermittlung des Tabellenwertes der **jeweiligen Bezügetabelle** eines Entgelttarifvertrages oder der Besoldungsordnung zugrunde liegt. Der Faktor ist ein prozentualer Anteil am vergleichbaren üblichen Monatseinkommen eines Vollzeitbeschäftigten.

Für Vollzeitbeschäftigte beträgt der Faktor 100, unabhängig von der individuellen Arbeitszeit.

Für Lehrkräfte ist bei vollem Stundendeputat der Faktor 100 anzugeben (siehe auch Hinweise unter 2.1 und 13).

Bei Teilzeitberufsausbildung (nach § 8 Abs. 1 Satz 2 BBiG) darf der Faktor i.d.R. nicht unter 065 abgesenkt sein (vgl. auch 2.2 und 13, weitere Hinweise enthält die Anlage zu EF21U1).

Arbeitszeit-Faktoren unter 020 sind in der Regel geringfügige Beschäftigungsverhältnisse. In Ausnahmefällen wird ein Faktor bis zu 005 zugelassen (z. B. für Teilzeitlehrkräfte mit einer sehr



geringen Stundenzahlvereinbarung, in der Pflege- oder Familienpflegezeit).

Für Altersteilzeitbeschäftigte wird die Arbeitszeit bezogen auf den gesamten Zeitraum der Altersteilzeit erfasst. Sie erhalten darum üblicherweise einen halbierten Faktor (der ursprünglich vereinbarten Arbeitszeit). Er beträgt dann auf Basis eines

- Vollzeitbeschäftigungsverhältnisses  $\Rightarrow$  050,
- Teilzeitbeschäftigungsverhältnisses  $\Rightarrow$  020 – 049.

Beispiel:

Ein Teilzeitbeschäftigter mit 80 % der Arbeitszeit eines Vollzeitbeschäftigten geht in Altersteilzeit. Unabhängig von Blockmodell oder Teilzeitmodell erhält er die Signierung 040.

In den Ländern Baden-Württemberg, Bayern, Bremen, Niedersachsen und Schleswig-Holstein ist für Beamte (und Richter) aufgrund landesgesetzlicher Regelungen ein Arbeitszeit-Faktor von bis zu 60 % möglich. Mit „Altersteilzeit 63plus“ ist in Schleswig-Holstein eine weitere spezielle Altersteilzeitregelung eingeführt worden. Weitere Hinweise zur Verschlüsselung der Altersteilzeit enthält die Anlage zu EF21U1.

## 10 Steuerpflichtige Bruttobezüge im Berichtsmonat Juni

Für „Ohne Bezüge beurlaubte Beschäftigte“ sind zum Einkommen in EF23U2 keine Angaben zu machen.

Anzugeben ist der steuerpflichtige Teil der bruttowirksamen Bezüge für den Berichtsmonat Juni in vollen Euro.

Hierzu gehören als (monatliche) Bezügebestandteile:

- Grundgehalt oder Tabellenentgelt,
- Familienzuschlag oder eine Kinderzulage (nach § 23a TV-H),
- Allgemeine Stellenzulage/Strukturzulage,
- Zulagen (einschließlich – als Ausnahme – der steuerfreie Aufstockungsbetrag bei Altersteilzeit),
- Vermögenswirksame Leistungen (nur Arbeitgeberanteil),
- Mehrarbeitsvergütung,
- Zuschläge (soweit steuerpflichtig),
- Besitzstandszulage nach § 11 TVÜ-Bund, -VKA bzw. -Länder,
- Strukturausgleich nach § 12 TVÜ-Bund, -VKA bzw. -Länder,
- monatliche Sonderzahlung,
- Entgeltumwandlung,
- Finanzierungsanteile an kapitalgedeckten Arbeitgeberbeiträgen.

Hinweise:

Im Regelfall sind nur regelmäßige, monatlich gezahlte Bezügebestandteile einzubeziehen. Werden diese für den Berichtsmonat Juni nachträglich gezahlt, sind die entsprechenden Bezügebestandteile einem älteren Abrechnungsvormonat zu entnehmen. Nicht einzubeziehen sind einmalige Bezügebestandteile (z. B. Jubiläumsgeld, aber auch Teilzahlungen).

Es sind auch die Beträge einzubeziehen, die im Rahmen einer Vereinbarung zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer als Entgeltumwandlung vor der Auszahlung steuerfrei einer betrieblichen Altersversorgung zugeführt werden (steuer- und sozialversicherungsfrei, maximal 4 % der Beitragsbemessungsgrenze der gesetzlichen Rentenversicherung). Tarifvertragliche Regelungen gelten z. B. für die Beschäftigten des Bundes und der Länder als TV-EntgeltU-B/L vom 25. Mai 2011 (für Hessen

der TV EntgeltU-H vom 1. September 2009), für die Kommunen als TV-EUmw/VKA vom 18. Februar 2003. Umwandlungsbeträge, die darüber hinausgehen (steuerfrei, aber nicht mehr sozialversicherungsfrei), sind ebenfalls einzubeziehen (z. B. bis einschließlich 1 800 EUR, vergleiche § 3 Nr. 63, Sätze 3 und 4 EStG).

Nicht nachzuweisen sind:

- „steuerpflichtige“ Hinzurechnungsbeträge, z. B.
  - aufgrund geldwerter Vorteile (z. B. Dienstwohnung, Dienstwagen),
  - Sozialversicherungsbeiträge/Leistungen des Arbeitgebers für die Zusatzversicherung,
- Einmalzahlungen (z. B. Urlaubsgeld, Leistungsprämien, z. B. nach § 18 TVöD), Jubiläumszuwendungen, -geld (Beamte z. B. nach DJubV, Arbeitnehmer z. B. nach § 23 Abs. 2 TVöD),
- Nachzahlungen oder Einbehaltungen,
- nicht steuerpflichtige Zulagen (wie z. B. Auslandszuschlag, Mietzuschuss, Aufwandsentschädigungen),
- Bezug von Mutterschaftsgeld, Krankengeldzuschuss.

Negative Zahlbeträge sind nicht zulässig.

Wird kein (voller) Bruttomonatsbezug gezahlt, z. B. wegen

- Bezug von Mutterschaftsgeld, Krankengeldzuschuss oder Krankengeld, auch nach Ende des Bezuges (Aussteuerung, vgl. 1.1),
- Wiederaufnahme des Arbeitsverhältnisses nach Bezug von Krankengeldzuschuss, Krankengeld oder nach Ablauf der Elternzeit,
- Neueinstellung während des Monats Juni,
- Zahlung von Abschlägen oder sonstigen Teilbeträgen,

ist bei diesen „Unterbrechungsgründen“ ein voller Zahlungsmonat einer Zahlungshistorie zu entnehmen. Nur in Fällen, wo dies nicht möglich ist, kann das Feld „leer“ bleiben (um das Feld aufzufüllen, wird dann anhand der übrigen Zahlungsmerkmale ein fiktives Einkommen im Rahmen der Plausibilitätskontrollen errechnet).

Bei Beschäftigten in Altersteilzeit setzt sich der Nachweis aus dem steuerpflichtigen Teil der bruttowirksamen Beträge (siehe oben) und den steuerfreien Aufstockungsleistungen zusammen. Bei Arbeitnehmern ist nur die Nettoaufstockung einzubeziehen. Die Aufstockung zur Rentenversicherung bleibt unberücksichtigt.

Für geringfügig (Allein)Beschäftigte ist der Bruttobetrag (ohne die pauschalen Abgaben des Arbeitgebers) anzugeben.

**Abgeordnete** Beamte/Beamtinnen, Richter/Richterinnen oder DO-Angestellte sind von der Berichtseinheit zu melden, die die **Bezüge** am Berichtsstichtag betreut bzw. auszahlt (spätere Mittlerleistungen bleiben dabei i.d.R. unberücksichtigt, analoge Anwendung auch für Arbeitnehmer).

## 11 Bezügebestandteile im Berichtsmonat Juni

Für „Ohne Bezüge beurlaubte Beschäftigte und geringfügig (Allein)Beschäftigte“ sind zu den Bezügebestandteilen keine Angaben zu machen.

Neben den „Steuerpflichtigen Bruttobezügen“ im Berichtsmonat Juni wird ab 2016 nur noch folgender Bezügebestandteil, der in den steuerpflichtigen Bruttobezügen enthalten ist, zusätzlich erfasst:

- Vermögenswirksame Leistung (nur der Arbeitgeberanteil ist anzugeben).

Die Allgemeine Stellenzulage/Strukturzulage wird ab 2016 nicht mehr zusätzlich erfasst, ist aber in die Meldung der steuerpflichtigen Bruttomonatsbezüge mit einzubeziehen (vgl. 10).

Ein gesonderter Schlüssel nachweis weiterer Zulagen entfällt ab 2010 für die Länder komplett (nur in einem Teilbereich des Bundes sind noch Zulagen nach einem neuen Zulagenverzeichnis zu erheben).

## 12 Art des Tarifvertrages

Dieses Merkmal ist nur für Arbeitnehmer anzugeben. Für „Ohne Bezüge beurlaubte Beschäftigte, geringfügig (Allein)Beschäftigte“, Beamte/Beamtinnen, Richter/Richterinnen, DO-Angestellte, Berufs- und Zeitsoldaten/-soldatinnen und Bezieher/Bezieherinnen von Amtsgehalt sind zur Art des Tarifvertrages keine Angaben zu machen.

Das Merkmal „Art des Tarifvertrages“ dient unter anderem zur Steuerung der zugelassenen Schlüssel einiger anderer Merkmale (insbesondere der „Einstufung“, darum sind in der Anlage zu EF13 die „Einstufungen“ nach Art des Tarifvertrages unterteilt). Die Schlüssel 11 - 29 sind nur für die Entgeltgruppenschlüssel des TVöD/TV-L/TV-H zulässig. Bei Anwendung anderer Tarifverträge ist soweit wie möglich eine Zuordnung der Einstufungen zu den Schlüsseln des TVöD/TV-L (Schlüssel 29) vorzunehmen. Für einige Tarifverträge (z. B. TV-Ärzte und TV-Ärzte/VKA) wurden eigene Schlüssel vergeben.

Der Schlüssel 51 sollte nur in Ausnahmefällen zur Anwendung kommen, z. B. für Tarifverträge, bei denen eine Zuordnung zu den Haupttarifwerken nicht möglich ist, dann sind folgende Schlüssel zu verwenden: EF12 = 4, EF13 = 900 und EF17 = 98.

Der Schlüssel 57 gilt ab 2012 für studentische Hilfskräfte (z. B. gemäß TV für studentische Beschäftigte -TV Stud II), die nicht geringfügig beschäftigt sind [zur Verschlüsselung studentischer Hilfskräfte siehe Anlage zu EF11 (Schlüssel „3“, befristete Arbeitsverhältnisse)].

Studentische Hilfskräfte, die geringfügig (allein)beschäftigt sind, sind wie bisher unter EF10 = 6 nachzuweisen (EF43 bleibt dann leer).

## 13 Regelmäßige wöchentliche Arbeitszeit

Für „Ohne Bezüge beurlaubte Beschäftigte, geringfügig (Allein)Beschäftigte“ und Altersteilzeitbeschäftigte im Blockmodell während der Freistellungsphase sind zur regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit keine Angaben zu machen.

Hier ist vierstellig die tarifvertraglich, durch Arbeitszeitverordnung oder nach individueller Vereinbarung festgelegte regelmäßige wöchentliche Arbeitszeit (für Vollzeitbeschäftigte in der Regel zwischen 38,50 und 42,00 Stunden, für Teilzeitkräfte anteilig) der Beschäftigten, ohne Kommastelle zu verschlüsseln (anteilige Minuten sind vorher in Dezimalstellen umzurechnen und auf zwei Nachkommastellen zu runden).

Hinweis: Bei Lehrkräften ist die Anzahl an Wochenlehrstunden auf die normale regelmäßige Wochenarbeitszeit anzuheben (siehe auch Hinweise unter 2.1 und 9).

Gelegentliche und einmalige Abweichungen wie z. B. Urlaub, Krankheit, geleistete Überstunden oder Kurzarbeit sind nicht zu berücksichtigen.

- Vollzeitbeschäftigte (EF10 = 1) haben in der Regel eine Wochenarbeitszeit zwischen 38,50 und 42,00 Stunden (in EF47 ist dann z. B. 3850 anzugeben).
- Teilzeitbeschäftigte ohne Altersteilzeit (EF10 = 2, 3) haben in der Regel eine vertraglich festgelegte anteilige Wochenarbeitszeit (prozentualer Verhältnisanteil an der regelmäßigen Arbeitszeit eines Vollzeitbeschäftigten).

Beispiel: Die Arbeitszeit eines Teilzeitbeschäftigten mit 19,25 Wochenstunden ist in EF47 mit 1925 anzugeben.

Bei Teilzeitberufsausbildung (nach § 8 Abs. 1 Satz 2 BBiG) soll die Mindestausbildungswochenzeit nicht unter 25,00 Stunden abgesenkt sein (in EF10 ist eine „2“ zu signieren) (vgl. 9).

- Altersteilzeitbeschäftigte im Blockmodell während der Arbeitsphase (EF10 = 7) sind mit der vollen regelmäßigen Arbeitszeit anzugeben [im Gegensatz zum Arbeitszeit-Faktor (EF21U1), wo der gesamte Zeitraum der Altersteilzeit sowohl in der Arbeits- als auch in der Freistellungsphase abgebildet werden soll; in der Regel ist der Arbeitszeit-Faktor halbiert, in einigen Ländern kann es bei Beamten aufgrund landesgesetzlicher Regelungen auch Arbeitszeit-Faktoren von über 50 % geben (vgl. 9, weitere Hinweise zum Arbeitszeit-Faktor enthält die Anlage zu EF21U1)].

Beispiele: Die Arbeitszeit eines Altersteilzeitbeschäftigten im Blockmodell in der Arbeitsphase

- aus früherer Vollzeitbeschäftigung mit z. B. 40,00 Wochenstunden ist in EF47 mit 4000 zu verschlüsseln (Arbeitszeit-Faktor in EF21U1 beträgt 50 % und ist mit 050 anzugeben);
- aus früherer z. B. dreiviertel Teilzeitbeschäftigung mit 30,00 Wochenstunden ist in EF47 mit 3000 zu verschlüsseln (Arbeitszeit-Faktor in EF21U1 beträgt 37,5 % und ist aufgerundet mit 038, bei einer normalen Arbeitszeit von 40 Stunden, anzugeben).
- Für Altersteilzeitbeschäftigte im Blockmodell in der Freistellungsphase (EF10 = 8) bleibt das Merkmal in EF47 = „leer“, da keine aktuelle Wochenarbeitszeit mehr vorliegt, während der Arbeitszeit-Faktor (in EF21U1) weiterhin anzugeben ist.
- Für Altersteilzeitbeschäftigte im Teilzeitmodell (EF10 = 9) ist nur die anteilige regelmäßige Arbeitszeit anzugeben.

Beispiele: Bei einer Altersteilzeitbeschäftigung aus früherer

- Vollzeitbeschäftigung mit z. B. 40,00 Wochenstunden ist die frühere Vollzeitarbeitszeit im Teilzeitmodell auf 20,00 Stunden zu halbieren und in EF47 mit 2000 zu verschlüsseln (Arbeitszeit-Faktor beträgt 50 % und ist in EF21U1 mit 050 anzugeben);
- Teilzeitbeschäftigung mit z. B. 32,00 Wochenstunden (entspricht 80 % Teilzeitbeschäftigung aus 40,00 Stunden) ist die frühere Teilzeitarbeitszeit im Teilzeitmodell auf 16,00 Wochenstunden zu halbieren und in EF47 mit 1600 zu verschlüsseln, der Arbeitszeit-Faktor in EF21U1 beträgt 40 % und ist in EF21U1 mit 040 anzugeben).

### III. Erfassungshinweise zur maschinellen Datenlieferung

## Datensatzbeschreibung

.BASE-DSB-Name: DSB-PS010-2018		ASP-Name: ASP10-2010		Präfix: -	
Datensatz-Nr./-Name: DSB-PS010-2018					
CSV-Nr.	Feldbezeichnung	Satzstellen		Feldformat intern <sup>1)</sup>	Inhalt /Bemerkungen
		von - bis	Anzahl		
1	EF1	1 - 2	2	ALN	Kennzeichen für Bund-/Land-Material s. Anlage
2	EF2	3 - 4	2	ALN	Beschäftigungsbereich s. Anlage
3	EF3	5 - 11	7	ALN	Berichtsstellen-Nr.
4	EF4	12 - 23	12	ALN	Laufende Nummer des Beschäftigten
5	EF5	24 - 26	3	ALN	Staatlicher Aufgabenbereich s. Anlage Hinweis: Nur auszufüllen, wenn EF2 = 01, 02, 04, 11 - 13, 37, 39, 47, 49; sonst "leer".
6	EF6	27 - 29	3	ALN	Kommunaler Aufgabenbereich (GI-Nr.) s. Anlage (linksbündig, 2- oder 3-stellig) Hinweis: Nur auszufüllen, wenn EF2 = 21 - 26, 48; sonst "leer". Ist EF10 = 4, 6; darf das Feld auch "leer" bleiben. Dieses Feld ist für Kommunen mit kameralem Rechnungswesen vorgesehen. Für doppisch buchende Kommunen ist in EF42 eine Produktnummer zu liefern. Ist dies der Fall, bleibt das Feld EF6 "leer".
7	EF7	30	1	ALN	Geschlecht 1 = männlich 2 = weiblich
8	EF8	31 - 32	2	ALN	Geburtsmonat (01 - 12) s. Anlage Hinweis: Für alle Datensätze. Ist EF10 = 6, kann das Feld "leer" bleiben.
9	EF9	33 - 34	2	ALN	Geburtsjahr (z.B. 60 = 1960) Hinweis: Für alle Datensätze. Ist EF10 = 6, kann das Feld "leer" bleiben.
10	EF10	35	1	ALN	U m f a n g des Dienst- oder Arbeitsvertragsverhältnisses s. Anlage Hinweis: Für alle Datensätze.
11	EF11	36	1	ALN	D a u e r des Dienst- oder Arbeitsvertragsverhältnisses s. Anlage Hinweis: Nur auszufüllen, wenn EF10 = 1 - 4, 7 - 9; sonst "leer".
12	EF12	37	1	ALN	A r t des Dienst- oder Arbeitsvertragsverhältnisses s. Anlage Hinweis: Nur auszufüllen, wenn EF10 = 1 - 4, 7 - 9; sonst "leer".
13	EF13	38 - 40	3	ALN	Laufbahngruppe/Einstufung s. Anlage Hinweis: Nur auszufüllen, wenn EF10 = 1 - 4, 7 - 9; sonst "leer".
14	EF14	41 - 48	8	ALN	Amtlicher Gemeindeschlüssel des Dienst- oder Arbeitsortes s. Anlage
15	EF15	49 - 50	2	ALN	Leer

<sup>1)</sup> Bedeutung der Feldformate: siehe Seite 14

# Datensatzbeschreibung

.BASE-DSB-Name: DSB-PS010-2018		ASP-Name: ASP10-2010		Präfix: -		
Datensatz-Nr./-Name: DSB-PS010-2018						
CSV-Nr.	Feldbezeichnung	Satzstellen		Feldformat intern <sup>1)</sup>	Inhalt /Bemerkungen	
		von	bis			Anzahl
	<b>EF16</b>	<b>51</b>	<b>- 55</b>	<b>5</b>	<b>STR</b>	<b>Einzelplan/Kapitel</b> Hinweis: Nur auszufüllen, wenn EF2 = 01, 02, 11-13; sonst "leer". Für Länder mit 5-stelliger Einzelplan/Kapitel-Nr. Für Länder mit 4-stelliger Einzelplan/Kapitel-Nr. Leer
16	EF16U1	51	- 54	4	ALN	
17	EF16U2	55		1	ALN	
18	EF17	56	- 57	2	ALN	Stufe einer Bezügetabelle, Grundentgelt- oder Entwicklungsstufe (01 - 15, 21 - 28, 30 - 37, 98, 99) Hinweis: Nur auszufüllen, wenn EF10 = 1 - 3, 7 - 9; sonst "leer".
19	EF18	58		1	ALN	Familienstand im Familienzuschlag Hinweis: Nur auszufüllen, wenn EF10 = 1 - 3, 7 - 9 und EF12 = 1 - 3, 7, 8; sonst "leer".
20	EF19	59		1	ALN	Kinderanteil im Familienzuschlag oder Kinderzulage (§ 23a TV-H) Hinweis: Nur auszufüllen, wenn EF10 = 1 - 3, 7 - 9 und (EF12 = 1 - 3, 7, 8 oder (nur im Land Hessen) EF43 = 24 (Kinderzulage nach § 23a TV-H)); sonst "leer".
21	EF20	60	- 67	8	ALN	Amtlicher Gemeindeschlüssel des Wohnortes Hinweis: Nur auszufüllen, wenn EF12 = 1 - 3, 7, 8; sonst "leer".
	<b>EF21</b>	<b>68</b>	<b>- 71</b>	<b>4</b>	<b>STR</b>	<b>Arbeitszeit-Faktor für den Umfang des Dienst- oder Arbeitsvertragsverhältnisses/ leer</b> Hinweis: Nur auszufüllen, wenn EF10 = 1 - 3, 7 - 9; sonst "leer".
22	EF21U1	68	- 70	3	NOV03K00	Arbeitszeit-Faktor in % 100 = Vollzeitbeschäftigte 001 - 099 = Teilzeitbeschäftigte Leer
23	EF21U2	71		1	ALN	
	<b>EF22</b>	<b>72</b>	<b>- 104</b>	<b>33</b>	<b>STR</b>	<b>Postleitzahl und Gemeindenamen des Wohnortes</b> Hinweis: Nur auszufüllen, wenn bei EF12 = 1 - 3, 7, 8 das Feld EF20 nicht besetzt werden kann; sonst "leer".
24	EF22U1	72	- 76	5	ALN	Postleitzahl
25	EF22U2	77		1	ALN	Leer
26	EF22U3	78	- 104	27	ALN	Gemeindenamen des Wohnortes
	<b>EF23</b>	<b>105</b>	<b>- 129</b>	<b>25</b>	<b>STR</b>	<b>Bundes- bzw. landesinterne Zwecke sowie Bruttobezüge</b> im Berichtsmonat Juni Bundes- bzw. landesinterne Zwecke Steuerpflichtige Bruttobezüge im Berichtsmonat Juni, einschl. Altersteilzeitzuschlag und vermögenswirksamer Leistungen, ohne Einmalzahlungen (in vollen EUR). Hinweis: Nur auszufüllen, wenn EF10 = 1 - 3, 6 - 9; sonst "leer".
27	EF23U1	105	- 123	19	ALN	
28	EF23U2	124	- 129	6	NOV06K00	
29	EF24	130		1	ALN	Leer (nur noch offen für bundesinterne Zwecke)
30	EF25	131	- 133	3	NOV03K00	Vermögenswirksame Leistungen (nur Arbeitgeberanteil) (in vollen EUR) Hinweis: Nur auszufüllen, wenn EF10 = 1 - 3, 7 - 9; sonst "leer".

\*) Bedeutung der Feldformate: siehe Seite 14

# Datensatzbeschreibung

.BASE-DSB-Name: DSB-PS010-2018		ASP-Name: ASP10-2010		Präfix: -	
Datensatz-Nr./-Name: DSB-PS010-2018					
CSV-Nr.	Feldbezeichnung	Satzstellen		Feldformat intern <sup>1)</sup>	Inhalt /Bemerkungen
		von - bis	Anzahl		
31	EF26	134 - 138	5	ALN	Leer
	EF33	139 - 210	8*9	WFG	Leer (nur noch offen für bundesinterne Zwecke)
32	EF33U1	139 - 142	4	ALN	Leer (nur noch offen für bundesinterne Zwecke)
33	EF33U2	143 - 147	5	NOV05K00	Leer (nur noch offen für bundesinterne Zwecke)
	EF41	211 - 225	15	STR	Bildungsabschluss und Staatsangehörigkeit Hinweis: Diese Merkmale sind nur nach besonderer Aufforderung von Forschungseinrichtungen gemäß § 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 - 3 FPStatG auszufüllen; sonst "leer".
48	EF41U1	211	1	ALN	Bildungsabschluss s. Anlage
49	EF41U2	212 - 214	3	ALN	Staatsangehörigkeit s. Anlage
50	EF41U3	215 - 218	4	ALN	Leer
51	EF41U4	219 - 225	7	ALN	Leer
52	EF42	226 - 231	6	ALN	Produktnummer der kommunalen HH-Systematik (linksbündig) s. Anlage Hinweis: Nur auszufüllen, wenn EF2 = 21 - 26, 48; sonst "leer". Ist EF10 = 4, 6; darf das Feld auch "leer" bleiben. Dieses Feld ist für Kommunen mit doppischem Rechnungswesen vorgesehen. Für kameral buchende Kommunen kann in EF6 eine Gliederungs-Nr. geliefert werden. Ist dies der Fall, kann das Feld EF42 auch "leer" bleiben.
53	EF43	232 - 233	2	ALN	Art des Tarifvertrages s. Anlage Hinweis: Nur auszufüllen, wenn EF10 = 1 - 3, 7 - 9 und EF12 = 4, 5; sonst "leer".
54	EF44	234 - 237	4	ALN	Leer (nur noch offen für bundesinterne Zwecke)
55	EF45	238 - 241	4	ALN	Leer
56	EF46	242 - 246	5	ALN	Leer
57	EF47	247 - 250	4	NOV04K00	Regelmäßige wöchentliche Arbeitszeit (auf zwei Nachkommastellen gerundet, ohne Kommastelle) s. Anlage Hinweis: Nur auszufüllen, wenn EF10 = 1 - 3, 7, 9; sonst "leer". Beispiel: 40 Stunden sind als 4000 anzugeben, anteilige Minuten sind in Dezimalstellen umzurechnen!

<sup>1)</sup> Bedeutung der Feldformate: siehe Seite 14

## Bedeutung der Feldformate

STR = strukturiertes Feld  
WFG = wiederholte Feldgruppe (feste Anzahl)  
VWFG = wiederholte Feldgruppe (variable Anzahl)

### EBCDIC-Feldtypen

ALN = beliebiger alphanumerischer Inhalt  
NOV = numerischer Wert in Zeichendarstellung ohne Vorzeichen  
NMV = numerischer Wert in Zeichendarstellung mit Vorzeichen  
GEP = numerischer Wert in gepackter Darstellung  
GLD = numerischer Wert in Gleitpunktformat mit doppelter Genauigkeit

### ASCII-Feldtypen

ASC = beliebiger alphanumerischer Inhalt  
NAS = numerischer Wert, evtl. mit Vorzeichen, Dezimaltrennzeichen, auch Exponentialdarstellung möglich

## Schlüsselverzeichnisse zu den Eingabefeldern der Datensatzbeschreibung PS010-2018

### Vorbemerkung:

Der Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst (TVöD), der Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst der Länder (TV-L) und der Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst des Landes Hessen (TV-H) bilden die Haupttarifwerke bei den öffentlichen Arbeitgebern ab.

Die Merkmale EF13, EF17, EF18 und EF19 der DSB-PS010-2018, die tarifvertragliche Regelungen abbilden, sind dabei von der Art des Tarifvertrags abhängig (siehe hierzu EF43).

Beschäftigte, die weiterhin nach BAT/MTArb bzw. hieran angelehnter Tarifverträge bezahlt werden, erhalten ab 2016 in EF43 den Schlüssel „29“ (für Zwecke der Statistik zugeordneter TV). Die tarifvertraglichen Einstufungen sind dabei in EF13 den Entgeltgruppen des TVöD/ TV-L/ TV-H zuzuordnen. In EF17 (Stufe) ist der Schlüssel „98“ zu verwenden.

Bei Anwendung von Tarifverträgen, deren Bezügetabellen ähnlich wie im TVöD aufgebaut sind, ist in **EF43** die „Art des Tarifvertrags“ ebenfalls mit „29“ (angelehnter TV) zu belegen. Hierbei kann neben der tarifvertraglichen Entgeltgruppe in **EF13** auch die tarifvertragliche Stufe der Erfahrungsstufe des TVöD/TV-L/ TV-H zugeordnet werden, wenn dies möglich ist. Ansonsten kann auch hier der Schlüssel „98“ verwendet werden.

Für einige Tarifverträge, wie z. B. Tarifverträge für Ärzte (TV-Ärzte, TV-Ärzte/ VKA), sind in EF43 (Art des Tarifvertrages) gesonderte Schlüssel zu vergeben.

### Abkürzungen:

AAppo	=	Approbationsordnung für Apotheker
AT-Angestellte	=	Außertarifliche Angestellte
ATZ	=	Altersteilzeitbeschäftigte
A, B, C, W, R	=	Besoldungsordnungen für Beamte/Beamtinnen, Richter/ Richterinnen, Soldaten/ Soldatinnen und DO-Angestellte
BAT	=	Bundes-Angestelltentarifvertrag
BBG	=	Bundesbeamtengesetz
BBesG	=	Bundesbesoldungsgesetz
BBiG	=	Berufsbildungsgesetz
BetrVG	=	Betriebsverfassungsgesetz
BPersVG	=	Bundespersönlichkeitsvertretungsgesetz
DRiG	=	Deutsches Richtergesetz
hD, gD, mD, eD	=	höherer -, gehobener -, mittlerer - und einfacher Dienst
DO-Angestellte	=	Dienstordnungsangestellte
E	=	Entgeltgruppe
FPStatG	=	Finanz- und Personalstatistikgesetz
L	=	Sonderlaufbahnen gemäß § 24 BBesG oder entsprechender Regelungen in LBesG; Lehrämter an Grund-, Haupt-, Real- und Sonderschulen sind dem gehobenen Dienst zuzuordnen
LBG	=	Landesbeamtengesetze
LBesG	=	Landesbesoldungsgesetze, z. B. Bayerisches Besoldungsgesetz (BayBesG)
MTArb, BMT-G	=	Manteltarifverträge für Arbeiterinnen und Arbeiter
ö-r AV	=	öffentlich-rechtliches Ausbildungsverhältnis
S	=	Spitzenamt einer Laufbahngruppe
SGB	=	Sozialgesetzbuch
TDL	=	Tarifgemeinschaft deutscher Länder
TV-H	=	TV für den öffentlichen Dienst des Landes Hessen
TV-L	=	TV für den öffentlichen Dienst der Länder
TVÜ-Länder	=	Überleitungstarifverträge der Länder zur Regelung des Übergangsrechts
TVöD	=	TV öffentlicher Dienst
TVöD-B	=	TVöD für den Dienstleistungsbereich Pflege- und Betreuungseinrichtungen
TVöD-K	=	TVöD für den Dienstleistungsbereich Krankenhäuser
TVöD-V	=	TVöD für den Bereich Verwaltung
TVÜ-Bund	=	Überleitungstarifverträge der Beschäftigten des Bundes
TVÜ-VKA	=	Überleitungstarifverträge der kommunalen Arbeitgeber zur Regelung des Übergangsrechts
TVPöD	=	TV für Praktikanten/-innen des öffentlichen Dienstes
TVPrakt/TV Prakt-L	=	TV über die vorläufige Weitergeltung der Regelungen für die Praktikanten/-innen, z. B. TV über die Regelung der Arbeitsbedingungen der Praktikanten/-innen der Länder
T 1	=	Teilzeitbeschäftigte mit mindestens der Hälfte der regelmäßigen Wochenarbeitszeit eines Vollzeitbeschäftigten
T 2	=	Teilzeitbeschäftigte mit weniger als der Hälfte der regelmäßigen Wochenarbeitszeit eines Vollzeitbeschäftigten
TV	=	Tarifvertrag
VKA	=	Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände
VO	=	Verordnung



**Anlage zu EF1 der Datensatzbeschreibung PS010-2018****Signierschlüsselverzeichnis für EF 1 = Bund/Land****Hinweis: Für alle Datensätze!**

00	=	Bund
01	=	Schleswig-Holstein
02	=	Hamburg
03	=	Niedersachsen
04	=	Bremen
05	=	Nordrhein-Westfalen
06	=	Hessen
07	=	Rheinland-Pfalz
08	=	Baden-Württemberg
09	=	Bayern
10	=	Saarland
11	=	Berlin
12	=	Brandenburg
13	=	Mecklenburg-Vorpommern
14	=	Sachsen
15	=	Sachsen-Anhalt
16	=	Thüringen

## Anlage zu EF2 der Datensatzbeschreibung PS010-2018

### Signierschlüsselverzeichnis für EF 2 = Beschäftigungsbereich

#### Hinweis: Für alle Datensätze!

#### Bundesbereich

- 01 = Kernhaushalt <sup>1)</sup>
- 02 = Sonderrechnungen <sup>2)</sup>
- 04 = Bundeseisenbahnvermögen
- 07 = Deutsche Bundesbank
- 37 = Rechtlich selbstständige Einrichtungen in öffentlich-rechtlicher Rechtsform (Bund ohne SGB) und deren unselbstständige Einrichtungen

#### Landesbereich

- 11 = Kernhaushalt <sup>1)</sup>
- 12 = Sonderrechnungen ohne Krankenhäuser <sup>2)</sup>
- 13 = Krankenhäuser des Landes <sup>3)</sup>
- 47 = Rechtlich selbstständige Einrichtungen in öffentlich-rechtlicher Rechtsform (Land ohne SGB) und deren unselbstständige Einrichtungen

#### Kommunaler Bereich

##### Gemeinden/Gemeindeverbände (Gv.)

- 21 = Kernhaushalt <sup>1)</sup>
- 22 = Sonderrechnungen ohne Krankenhäuser <sup>2)</sup>
- 23 = Krankenhäuser der Gemeinden/Gv. <sup>3)</sup>

##### Zweckverbände

- 24 = Kernhaushalt
- 25 = Sonderrechnungen ohne Krankenhäuser <sup>2)</sup>
- 26 = Krankenhäuser der Zweckverbände <sup>3)</sup>
- 48 = Rechtlich selbstständige Einrichtungen in öffentlich-rechtlicher Rechtsform (kommunal) und deren unselbstständige Einrichtungen

#### Sozialversicherung einschl. Bundesagentur für Arbeit

##### Bundesaufsicht

- 06 = Bundesagentur für Arbeit  
Sozialversicherungsträger unter Aufsicht des Bundes
- 30 = Betriebskrankenkassen privater Unternehmen (Bund)
- 31 = Krankenversicherung (Bund, ohne Betriebskrankenkassen privater Unternehmen)
- 32 = Unfallversicherung (Bund)
- 33 = Rentenversicherung (Bund)
- 34 = Knappschaftsversicherung und landwirtschaftliche Sozialversicherung
- 39 = Rechtlich selbstständige Einrichtungen in öffentlich-rechtlicher Rechtsform nach SGB (Bund) und deren unselbstständige Einrichtungen

##### Landesaufsicht

##### Sozialversicherungsträger unter Aufsicht der Länder

- 40 = Betriebskrankenkassen privater Unternehmen (Land)
- 41 = Krankenversicherung (Land, ohne Betriebskrankenkassen privater Unternehmen)
- 42 = Unfallversicherung (Land)
- 43 = Rentenversicherung (Land)
- 49 = Rechtlich selbstständige Einrichtungen in öffentlich-rechtlicher Rechtsform nach SGB (Land) und deren unselbstständige Einrichtungen

#### Nachrichtlich:

- 05 = Beamte/Beamtinnen der Postnachfolgeunternehmen**

1) Im Haushalt brutto geführte Ämter, Behörden, Gerichte und Einrichtungen.

2) Als Sonderrechnung geführte rechtlich unselbstständige Einrichtungen und Unternehmen.

3) Als Sonderrechnung geführte rechtlich unselbstständige Krankenhäuser.

## Anlage zu EF5 der Datensatzbeschreibung PS010-2018

### Signierschlüsselverzeichnis für EF 5 = Staatlicher Aufgabenbereich (Funktionskennziffer der Verbund-Haushaltssystematik ab 2012)

**Hinweis: Nur auszufüllen, wenn EF2 = 01, 02, 04, 11 - 13, 37, 39, 47, 49; sonst „leer“.**

Fkz	Staatlicher Aufgabenbereich
011	Politische Führung
012	Innere Verwaltung
013	Informationswesen
014	Statistischer Dienst
015	Zivildienst
016	Hochbauverwaltung
019	Sonstige allgemeine Staatsaufgaben
021	Auslandsvertretungen (nur Bund)
022	Internationale Organisationen
023	Wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung
024	Auslandsschulwesen und kulturelle Angelegenheiten im Ausland
029	Sonstige auswärtige Angelegenheiten
031	Bundeswehrverwaltung
032	Deutsche Verteidigungsstreitkräfte
033	Verteidigungslasten im Zusammenhang mit dem Aufenthalt ausländischer Streitkräfte
036	Wehrforschung und wehrtechnische Entwicklung
037	Unterhaltssicherung
042	Polizei
043	Öffentliche Ordnung
044	Brandschutz
045	Bevölkerungs- und Katastrophenschutz
046	Wetterdienst
047	Schutz der Verfassung
051	Gerichte und Staatsanwaltschaften
056	Justizvollzugsanstalten
059	Sonstige Rechtsschutzaufgaben
061	Steuer- und Zollverwaltung
062	Schulden-, Vermögens- und sonstige Finanzverwaltung
111	Unterrichtsverwaltung
112	Öffentliche Grundschulen
113	Private Grundschulen
114	Öffentliche weiterführende allgemeinbildende Schulen (ohne Sonderschulen/Förderschulen)
115	Private weiterführende allgemeinbildende Schulen (ohne Sonderschulen/Förderschulen)
124	Öffentliche Sonderschulen/Förderschulen des allgemeinbildenden Bereichs
125	Private Sonderschulen/Förderschulen des allgemeinbildenden Bereichs
127	Öffentliche berufliche Schulen
128	Private berufliche Schulen
129	Sonstige schulische Aufgaben
132	Hochschulkliniken
133	Öffentliche Hochschulen und Berufsakademien
134	Private Hochschulen und Berufsakademien
137	Deutsche Forschungsgemeinschaft
139	Sonstige Hochschulaufgaben
141	Förderung für Schülerinnen und Schüler
142	Förderung für Studierende und wissenschaftlichen Nachwuchs
144	Förderung für Weiterbildungsteilnehmende
145	Schülerbeförderung

**Signierschlüsselverzeichnis für EF 5 = Staatlicher Aufgabenbereich**  
**(Funktionskennziffer der Verbund-Haushaltssystematik ab 2012)**

Fkz	Staatlicher Aufgabenbereich
152	= Volkshochschulen
153	= Sonstige Weiterbildung (ohne Förderung für Teilnehmende)
154	= Ausbildung der Lehrkräfte
155	= Fort- und Weiterbildung der Lehrkräfte
162	= Wissenschaftliche Bibliotheken, Archive, Fachinformationszentren
163	= Wissenschaftliche Museen
164	= Gemeinsame Forschungsförderung von Bund und Ländern (ohne Deutsche Forschungsgemeinschaft)
165	= Forschung und experimentelle Entwicklung
167	= Zuschüsse an internationale wissenschaftliche Organisationen und zwischenstaatliche Forschungseinrichtungen
181	= Theater
182	= Musikpflege
183	= Museen, Sammlungen, Ausstellungen
184	= Zoologische und botanische Gärten
185	= Musikschulen
186	= Nichtwissenschaftliche Bibliotheken
187	= Sonstige Kulturpflege
188	= Verwaltung für kulturelle Angelegenheiten
195	= Denkmalschutz und -pflege
211	= Verwaltungskostenerstattung SGB II (nur Bund)
219	= Sonstige Verwaltung für soziale Angelegenheiten
221	= Allgemeine Rentenversicherung (nur Bundesträger)
222	= Knappschaftliche Rentenversicherung (nur Bundesträger)
223	= Unfallversicherung
224	= Krankenversicherung
225	= Arbeitslosenversicherung (nur Bund)
226	= Alterssicherung der Landwirte (nur Bund)
227	= Pflegeversicherung
229	= Sonstige Sozialversicherungen
231	= Kindergeld, Kinderzuschlag
232	= Elterngeld, Erziehungsgeld und Mutterschutz
233	= Wohngeld
235	= Soziale Einrichtungen
236	= Förderung der Wohlfahrtspflege
237	= Leistungen nach dem Unterhaltsvorschussgesetz
241	= Kriegsopferversorgung und -fürsorge und gleichartige Leistungen
243	= Lastenausgleich
244	= Wiedergutmachung
246	= Vertriebene und Spätaussiedlerinnen und Spätaussiedler
249	= Sonstige Leistungen für Folgen von Krieg und politischen Ereignissen
251	= Arbeitslosengeld II nach dem SGB II
252	= Leistungen für Unterkunft und Heizung nach dem SGB II
253	= Aktive Arbeitsmarktpolitik
259	= Sonstige Leistungen der Grundsicherung für Arbeitsuchende nach dem SGB II
261	= Jugendarbeit und Jugendverbandsarbeit
262	= Jugendsozialarbeit
263	= Erzieherischer Kinder- und Jugendschutz, Förderung der Erziehung in der Familie
265	= Hilfen zur Erziehung und Eingliederungshilfen
266	= Weitere Aufgaben der Jugendhilfe

**Signierschlüsselverzeichnis für EF 5 = Staatlicher Aufgabenbereich  
(Funktionskennziffer der Verbund-Haushaltssystematik ab 2012)**

Fkz	Staatlicher Aufgabenbereich
-----	-----------------------------

270	= Kindertagesbetreuung nach dem SGB VIII
281	= Hilfe zum Lebensunterhalt nach dem SGB XII
282	= Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung nach dem SGB XII
283	= Eingliederungshilfe nach dem SGB XII
284	= Hilfe zur Pflege nach dem SGB XII
285	= Weitere Leistungen nach dem SGB XII
286	= Leistungen nach dem SGB XII – nur Flächenländer
287	= Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz
290	= Sonstige soziale Angelegenheiten
311	= Gesundheitsverwaltung
312	= Krankenhäuser und Heilstätten
313	= Arbeitsschutz
314	= Gesundheitsschutz
321	= Park- und Gartenanlagen
322	= Sport
331	= Umwelt- und Naturschutzverwaltung
332	= Maßnahmen des Umwelt- und Naturschutzes
341	= Verwaltung für Reaktorsicherheit und Strahlenschutz
342	= Maßnahmen der Reaktorsicherheit und des Strahlenschutzes
411	= Förderung des Wohnungsbaues
412	= Wohnungsbauprämie/Vermögensbildung (nur Bund)
419	= Sonstiges Wohnungswesen
421	= Geoinformation
422	= Raumordnung und Landesplanung
423	= Städtebauförderung
430	= Kommunale Gemeinschaftsdienste (ohne Straßenbeleuchtung, Abwasserentsorgung und Abfallwirtschaft)
511	= Verwaltung für Ernährung und Landwirtschaft
512	= Forst-, Jagd- und Fischereiverwaltung
521	= Agrarstruktur und ländlicher Raum
522	= Einkommenstabilisierende Maßnahmen
523	= Landwirtschaftliche Produktion, Tiergesundheit und Ernährung
531	= Forstwirtschaft und Jagd
532	= Fischerei
610	= Verwaltung für Energie- und Wasserwirtschaft, Gewerbe und Dienstleistungen
623	= Wasserwirtschaft und Kulturbau
624	= Talsperren, Hochwasserrückhaltebecken
625	= Küstenschutz
631	= Kohlenbergbau
632	= Sonstiger Bergbau
634	= Verarbeitende Industrie
635	= Handwerk und Kleingewerbe
638	= Baugewerbe
641	= Kernenergie
642	= Erneuerbare Energieformen
643	= Elektrizitätsversorgung
644	= Wasserversorgung
645	= Abwasserentsorgung
646	= Abfallwirtschaft
647	= Straßenreinigung
649	= Sonstige Energie- und Wasserversorgung

**Signierschlüsselverzeichnis für EF 5 = Staatlicher Aufgabenbereich**  
**(Funktionskennziffer der Verbund-Haushaltssystematik ab 2012)**

<b>Fkz</b>	<b>Staatlicher Aufgabenbereich</b>
------------	------------------------------------

651	= Handel
652	= Tourismus
661	= Banken und Kreditinstitute
669	= Sonstiges Geld- und Versicherungswesen
680	= Sonstiges im Bereich Gewerbe und Dienstleistungen
691	= Betriebliche Investitionen
692	= Verbesserung der Infrastruktur
693	= Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur
711	= Verwaltung für Straßen- und Brückenbau
712	= Verwaltung für Wasserstraßen und Häfen
719	= Sonstige Verkehrs- und Nachrichtenverwaltung
721	= Bundesautobahnen
722	= Bundesstraßen
723	= Landesstraßen
724	= Kreisstraßen
725	= Gemeindestraßen
726	= Straßenbeleuchtung
729	= Sonstiger Straßenverkehr
731	= Wasserstraßen und Häfen
732	= Förderung der Schifffahrt
741	= Öffentlicher Personennahverkehr
742	= Eisenbahnen
750	= Luftfahrt
771	= Post- und Telekommunikation
772	= Rundfunk und Fernsehen
790	= Sonstiges Verkehrswesen
811	= Grundvermögen
812	= Kapitalvermögen
813	= Sondervermögen
860	= Sonstiges (für Lotterie, Lotto, Toto)

## Anlage zu EF6 der Datensatzbeschreibung PS010-2018

### Signierschlüsselverzeichnis für EF 6 = Kommunaler Aufgabenbereich (Gl.-Nr. der Verbund-Haushaltssystematik)

**Hinweis:**

Nur dann auszufüllen, wenn EF2 = 21 - 26, 48; sonst „*leer*“ (linksbündig 2- oder 3-stellig). Bei EF10 = 4, 6 darf das Feld auch „*leer*“ bleiben. Jedem Beschäftigten kann nur eine Gl.-Nr. zugeordnet werden. Ist ein Beschäftigter in Aufgaben tätig, denen mehrere Gl.-Nrn. zugeordnet werden können, ist die Gl.-Nr. des Schwerpunktes anzugeben.

Die Aufgabenbereiche entsprechen den in den kommunalen Haushalten angegebenen Aufgaben. Für kameral buchende Kommunen ist die Gliederungsnummer die maßgebliche Systematik. Im doppischen Rechnungswesen werden hingegen „*Produkte*“ angegeben. Die diesem Eingabefeld zu Grunde liegenden Gliederungsnummern der kommunalen Haushaltssystematik sind für kameral buchende Kommunen vorgesehen. Für doppisch buchende Kommunen soll in EF42 eine Produktnummer eingetragen werden. Wird in EF42 eine Produktnummer geliefert, kann das Feld EF6 auch „*leer*“ bleiben.

Gl.-Nr.	Kommunaler Aufgabenbereich
00	= Gemeindeorgane
01	= Rechnungsprüfung
02	= Hauptverwaltung
03	= Finanzverwaltung
05	= Besondere Dienststellen der allgemeinen Verwaltung
06	= Einrichtungen für die gesamte Verwaltung
08	= Einrichtungen für Verwaltungsangehörige
10	= Polizei
11	= Öffentliche Ordnung
12	= Umweltschutzamt
13	= Feuerschutz/Brandschutz
14	= Katastrophenschutz
15	= Verteidigungslasten-Verwaltung
16	= Rettungsdienst
20	= Schulverwaltung
211	= Grundschulen
213	= Hauptschulen
215	= Kombinierte Grund- und Hauptschulen
216	= Schulformunabhängige Orientierungsstufe
221	= Realschulen
225	= Kombinierte Haupt- und Realschulen
23	= Gymnasien, Kollegs (ohne berufliche Gymnasien)
24	= Berufliche Schulen
27	= Sonderschulen (Förderschulen)
281	= Gesamtschulen (integrierte und additive)
<del>285</del>	<del>= Freie Waldorfschulen</del>
290	= Schülerbeförderung
293	= Fördermaßnahmen für Schüler
295	= Sonstige schulische Aufgaben
30	= Verwaltung kultureller Angelegenheiten
31	= Wissenschaft und Forschung
321	= Nichtwissenschaftliche Museen, Sammlungen, Ausstellungen
323	= Zoologische und Botanische Gärten
331	= Theater
332	= Musikpflege (ohne Musikschulen)
333	= Musikschulen
34	= Heimat- und sonstige Kulturpflege
350	= Volkshochschulen
352	= Büchereien
355	= Sonstige Volksbildung
360	= Naturschutz und Landschaftspflege
365	= Denkmalschutz und -pflege

**Signierschlüsselverzeichnis für EF 6 =  
Kommunaler Aufgabenbereich (Gl.-Nr. der Verbund-Haushaltssystematik)**

<b>Gl.-Nr.</b>	<b>Kommunaler Aufgabenbereich</b>
<del>37</del>	<del>Kirchliche Angelegenheiten</del>
400	Allgemeine Sozialverwaltung
405	Verwaltung der Grundsicherung für Arbeitssuchende (nach SGB II)
407	Verwaltung der Jugendhilfe
408	Versicherungsamt
409	Lastenausgleichsverwaltung
410	Hilfe zum Lebensunterhalt
411	Hilfe zur Pflege
412	Eingliederungshilfe für behinderte Menschen
413	Hilfen zur Gesundheit
414	Hilfen zur Überwindung besonderer sozialer Schwierigkeiten; Hilfen in anderen Lebenslagen
415	Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung (nach SGB XII)
42	Durchführung des Asylbewerberleistungsgesetz
431	Soziale Einrichtungen für Ältere (ohne Pflegeeinrichtungen)
432	Soziale Einrichtungen für pflegebedürftige Menschen
433	Soziale Einrichtungen für Behinderte
435	Soziale Einrichtungen für Wohnungslose
436	Soziale Einrichtungen für Aussiedler und Ausländer
439	Andere soziale Einrichtungen
44	Kriegsopferfürsorge und ähnliche Maßnahmen
451	Jugendarbeit
452	Jugendsozialarbeit, erzieherischer Kinder- und Jugendschutz
453	Förderung der Erziehung in der Familie
454	Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen und in Tagespflege
455	Hilfe zur Erziehung
456	Hilfen für junge Volljährige/Inobhutnahme
457	Adoptionsvermittlung, Beistandschaft, Amtspflegschaft und -vormundschaft, Gerichtshilfen
458	Übrige Hilfen
460	Einrichtungen der Jugendarbeit
461	Jugendwohnheime, Schülerheime, Wohnheime für Auszubildende
462	Einrichtungen der Familienförderung
463	Einrichtungen für werdende Mütter
464	Tageseinrichtungen für Kinder
465	Erziehungs-, Jugend- und Familienberatungsstellen
466	Einrichtungen für Hilfe zur Erziehung und Hilfe für junge Volljährige sowie für die Inobhutnahme
467	Einrichtungen der Mitarbeiterfortbildung
468	Sonstige Einrichtungen
<del>47</del>	<del>Förderung von anderen Trägern der Wohlfahrtspflege</del>
481	Unterhaltsvorschuss
482	Grundsicherung für Arbeitssuchende (nach SGB II)
486	Vollzug des Betreuungsgesetzes
487	Hilfe für Heimkehrer und politische Häftlinge
49	Sonstige soziale Angelegenheiten
50	Gesundheitsverwaltung
51	Krankenhäuser
54	Sonstige Einrichtungen und Maßnahmen der Gesundheitspflege
55	Förderung des Sports
56	Eigene Sportstätten
57	Badeanstalten
58	Park- und Gartenanlagen
59	Sonstige Erholungseinrichtungen



**Signierschlüsselverzeichnis für EF 6 =**  
**Kommunaler Aufgabenbereich (Gl.-Nr. der Verbund-Haushaltssystematik)**

<b>Gl.-Nr.</b>	<b>Kommunaler Aufgabenbereich</b>
60	= Bauverwaltung
61	= Städteplanung, Vermessung, Bauordnung
62	= Wohnungsbauförderung und Wohnungsfürsorge
63	= Gemeindestraßen
65	= Kreisstraßen
660	= Bundesstraßen
665	= Landes- bzw. Staatsstraßen
670	= Straßenbeleuchtung
675	= Straßenreinigung
68	= Parkeinrichtungen
69	= Wasserläufe, Wasserbau
70	= Abwasserbeseitigung
72	= Abfallbeseitigung
73	= Märkte
74	= Schlacht- und Viehhöfe
75	= Bestattungswesen
76	= Sonstige öffentliche Einrichtungen
77	= Hilfsbetriebe der Verwaltung
78	= Förderung der Land- und Forstwirtschaft
792	= Förderung des Nahverkehrs (ÖPNV)
799	= Sonstiges
80	= Verwaltung der wirtschaftlichen Unternehmen
810	= Elektrizitätsversorgung
813	= Gasversorgung
815	= Wasserversorgung
816	= Fernwärmeversorgung
817	= Kombinierte Versorgungsunternehmen
82	= Verkehrsunternehmen
83	= Kombinierte Versorgungs- und Verkehrsunternehmen
84	= Unternehmen der Wirtschaftsförderung
85	= Land- und forstwirtschaftliche Unternehmen
86	= Kur- und Badebetriebe
87	= Sonstige wirtschaftliche Unternehmen
88	= Allgemeines Grundvermögen
89	= Allgemeines Sondervermögen

**Anlage zu EF8 der Datensatzbeschreibung PS010-2018****Signierschlüsselverzeichnis für EF 8 = Geburtsmonat****Hinweis: Für alle Datensätze. Ist EF10 = 6, kann das Feld „leer“ bleiben.**

01	=	Januar
02	=	Februar
03	=	März
04	=	April
05	=	Mai
06	=	Juni
07	=	Juli
08	=	August
09	=	September
10	=	Oktober
11	=	November
12	=	Dezember

## Anlage zu EF10 der Datensatzbeschreibung PS010-2018

### Signierschlüsselverzeichnis für EF 10 = Umfang des Dienst- oder Arbeitsvertragsverhältnisses

**Hinweis: Für alle Datensätze.**

#### **1 = Vollzeitbeschäftigte**

Diese Signierziffer erhalten alle Beschäftigten, deren regelmäßige Arbeitszeit die übliche Wochenarbeitsstundenzahl (bei Lehrkräften die entsprechende Anzahl von Wochenlehrstunden) beträgt.

#### **2 = Teilzeitbeschäftigte T1**

Diese Signierziffer erhalten alle Beschäftigten, deren regelmäßige Arbeitszeit weniger als die übliche volle Wochenarbeitszeit eines Vollzeitbeschäftigten beträgt, wobei sie **mindestens mit der Hälfte** der regelmäßigen Wochenarbeitszeit eines Vollzeitbeschäftigten tätig sind.

#### **3 = Teilzeitbeschäftigte T2**

Diese Signierziffer erhalten alle Beschäftigten, deren regelmäßige Arbeitszeit weniger als die übliche volle Wochenarbeitszeit eines Vollzeitbeschäftigten beträgt, wobei sie mit **weniger als der Hälfte** der regelmäßigen Wochenarbeitszeit eines Vollzeitbeschäftigten tätig sind.

#### **Hinweise zur Teilzeitbeschäftigung:**

##### **- Beschäftigte,**

die **stundenweise** vergütet werden oder eine **Teilzeitberufsausbildung** ausüben (nach § 8 Abs. 1 Satz 2 BBiG kann bei Vorliegen eines berechtigten Interesses eine Verkürzung der täglichen oder wöchentlichen Ausbildungszeit oder nach Absatz 2 eine Verlängerung der Ausbildungszeit mit dem Ausbilder vereinbart werden), sind entsprechend der vereinbarten Stundenzahl analog zuzuordnen.

##### **- „Gleitender Übergang“ in den Ruhestand**

Für Arbeitnehmer des Bundes sowie der Kommunen wurde im Jahre 2010 eine tarifvertragliche Regelung geschaffen. Arbeitnehmer, die „gleichzeitig eine Teilrente“ gemäß des sogenannten „**Falter-Modells**“ beziehen, sind danach als Teilzeitbeschäftigte nachzuweisen.

Bezogen auf den gesamten Zeitraum der Teilzeit sind sie entweder als

- **T1-Beschäftigte** bei einem Arbeitszeit-Faktor in EF21U1 von „050“ oder als
- **T2-Beschäftigte** bei einem Arbeitszeit-Faktor in EF21U1 von weniger als „050“ nachzuweisen.

Auch für **Beamte/Beamtinnen und Richter/Richterinnen des Bundes** wurden die gesetzlichen Voraussetzungen für einen wirkungsgleichen „Nachvollzug der tariflichen Regelungen zu flexiblen Arbeitszeiten für ältere Beschäftigte“ im § 53 des BBG geschaffen (Absätze 4 bis 6). Nach Abs. 4 Satz 2 BBG wird nur Teilzeitbeschäftigung mit der Hälfte der regelmäßigen Arbeitszeit bewilligt, diese sind als **T1-Beschäftigte** nachzuweisen.

#### **Erläuterungen zum FALTER-Arbeitszeitmodell (Modell der Flexiblen ALTERsarbeit für Arbeitnehmer):**

Beim Arbeitszeitmodell „FALTER“ handelt es sich um ein Arbeitszeitmodell, das einen gleitenden Übergang in den Ruhestand bei gleichzeitig längerer Teilhabe am Berufsleben ermöglichen soll. Es verbindet eine Teilzeitbeschäftigung mit dem gleichzeitigen Bezug einer Teilrente. FALTER beginnt vor Erreichen des maßgebenden Alters für eine abschlagsfreie Altersrente und wird für die gleiche Dauer über diesen Zeitpunkt hinaus fortgesetzt.

Für Arbeitnehmer des **Bundes** ist dieses Arbeitszeitmodell im § 11 des „TV zur Regelung flexibler Arbeitszeiten für ältere Beschäftigte“ und für **Kommunen** im § 13 des „TV zu flexiblen Arbeitszeitregelungen für ältere Beschäftigte“ - TVFlexAZ, jeweils vom 27. Februar 2010, geregelt.

##### **- Familienpflegezeit**

Durch das Gesetz über die Familienpflegezeit (**Familienpflegezeitgesetz – FPfZG**) können Beschäftigte, die pflegebedürftige nahe Angehörige betreuen, ihre wöchentliche Arbeitszeit reduzieren. Diese Regelung wurde inzwischen weitgehend durch weitere gesetzliche Maßnahmen auch auf Beamte/Beamtinnen, Richter/Richterinnen und Soldaten/Soldatinnen übertragen. Wird zum Beispiel die Arbeitszeit in der **Pflegephase** auf 50 % reduziert, erhalten die Beschäftigten weiterhin 75 % des letzten Bruttoeinkommens. Zum Ausgleich müssen sie im Anschluss an die Pflegephase wieder voll arbeiten, bekommen in diesem Fall aber weiterhin nur 75 % des Gehalts - so lange, bis das Zeitkonto wieder ausgeglichen ist (sogenannte **Nachpflegephase**).

**Signierschlüsselverzeichnis für EF 10 = Umfang des Dienst- oder Arbeitsvertragsverhältnisses**

Noch: Familienpflegezeit

In der Personalstandstatistik werden die Beschäftigten in Familienpflegezeit über den gesamten Zeitraum, in dem abgesenkte Bezüge gezahlt werden, als Teilzeitbeschäftigte (EF10) verschlüsselt, selbst wenn die tatsächliche Arbeitszeit einer Vollzeitbeschäftigung entspricht. Gleiches gilt für den Arbeitszeitfaktor (EF21U1), der den Prozentwert angibt, der vom Tabellenentgelt ausgezahlt wird. Im Merkmal regelmäßige wöchentliche Arbeitszeit (EF47) wird hingegen die tatsächliche Arbeitszeit in Abhängigkeit der Phase angegeben (in der Pflegephase die reduzierte Arbeitszeit und in der Nachpflegephase die volle Arbeitszeit).

Beispiel zur Verschlüsselung:

**Arbeitnehmer in Familienpflegezeit aus früherer Vollzeitbeschäftigung, der die Arbeitszeit um 50 % reduziert**

EF10 = „2“ über beide Phasen hinweg,  
EF21U1 = „075“ über beide Phasen hinweg,  
EF23U2 = 75 % des bisherigen Entgeltes über beide Phasen hinweg und  
EF47 = 50 % der bisherigen wöchentlichen vereinbarten Vollarbeitszeit während der Pflegephase und  
100 % der bisherigen wöchentlichen vereinbarten Vollarbeitszeit während der Nachpflegephase

**4 = Ohne Bezüge beurlaubte Beamte/Beamtinnen, Richter/Richterinnen, DO-Angestellte, Arbeitnehmer, Berufs- und Zeitsoldaten/soldatinnen, Bezieher/Bezieherinnen von Amtsgehalt**

Diese Signierziffer erhalten alle „Ohne Bezüge beurlaubten Beschäftigten“, sie sind auch in Eingabefeld 11 zu signieren (EF11 = 5). Hinweise zur Abgrenzung stehen in der Anlage zu EF11.

**6 = Geringfügig (Allein)Beschäftigte (T3)**

Diese Signierziffer erhalten nur die geringfügigen **Alleinbeschäftigungen** im Sinne der Sozialversicherung (§ 8 Abs. 1 Nr. 1 SGB IV), wenn das Arbeitsentgelt aus dieser Beschäftigung regelmäßig im Monat **450 Euro nicht** übersteigt.

Hier sind auch geringfügig beschäftigte studentische Hilfskräfte nachzuweisen.

Für geringfügig (Allein)Beschäftigte sind zwingend nur die Eingabefelder 1, 2, 3, 7, 10, 14 und 23U2 zu signieren. Sofern dies möglich ist, können die Eingabefelder EF8, EF9 signiert werden (alle übrigen EFs bleiben „leer“).

**Beschäftigte in Altersteilzeit**

Beschäftigte, die sich aufgrund gesetzlicher bzw. tarifvertraglicher Regelungen in Altersteilzeit befinden, sind gesondert zu kennzeichnen. Sie werden unterschieden nach dem:

**7 = Altersteilzeitbeschäftigte – Blockmodell während der Arbeitsphase**

**8 = Altersteilzeitbeschäftigte – Blockmodell während der Freistellungsphase**

**9 = Altersteilzeitbeschäftigte – Teilzeitmodell**

**Hinweise:**

- Bei den **Altersteilzeitbeschäftigten** wird in EF21U1 die Arbeitszeit im Blockmodell bezogen auf den gesamten Zeitraum der Altersteilzeit erfasst. Das heißt, ehemalige Vollzeitbeschäftigte erhalten üblicherweise bei EF10 = 7 - 9 den Arbeitszeit-Faktor EF21U1 = 050, ehemalige Teilzeitbeschäftigte weniger als 050.

In den Ländern Baden-Württemberg, Bayern, Bremen, Niedersachsen und Schleswig-Holstein ist für Beamte (und Richter) aufgrund landesgesetzlicher Regelungen ein Arbeitszeit-Faktor von bis zu 60 % möglich (siehe dazu die Anlage zu EF21U1). Mit „Altersteilzeit 63plus“ ist in Schleswig-Holstein eine weitere spezielle Altersteilzeitregelung eingeführt worden.

- Die Altersteilzeit wurde im Jahr 2010 für den Bereich des TVöD und für Bundesbeamte/-beamtinnen (§ 93 Abs. 3 - 5 BBG i.V.m. der Beamtenaltersteilzeitverordnung –BATZV vom 6. Januar 2011) sowie Bundesrichter/-richterinnen (§ 46 DRiG, Vorschriften für Bundesbeamte/-beamtinnen gelten auch für Richter/Richterinnen, wenn keine besondere Regelung vorliegt) neu geregelt.

Da sich hinsichtlich der Modelle (Teilzeit- und Blockmodell) keine Änderungen ergeben, können die Schlüssel „7“, „8“ und „9“ weiter verwendet werden.

**Signierschlüsselverzeichnis für EF 10 = Umfang des Dienst- oder Arbeitsvertragsverhältnisses**

**Nicht zum Personal-Ist-Bestand gehörende Beschäftigte:**

- Geringfügig Beschäftigte mit Mehrfachbeschäftigungen sowie kurzfristige Beschäftigungsverhältnisse im Sinne der Sozialversicherung (§ 8 Abs. 1 Nr. 2, § 115 SGB IV),
- Personen, die Arbeitsgelegenheiten nach § 16d SGB II wahrnehmen, da bei dieser öffentlichen Förderung der sogenannten „Ein-Euro-Jobs“ kein Arbeitsvertragsverhältnis vorliegt,
- Personen, die eine ehrenamtliche Tätigkeit ausüben,
- Kräfte, die keinen Arbeitsvertrag mit der Einrichtung abgeschlossen haben und von Mitarbeitern der Einrichtung aus eigenen Mitteln beschäftigt werden,
- Beschäftigte in einem indirekten Beschäftigungsverhältnis zur Einrichtung (z. B. Krankenschwestern, die nicht aufgrund eines Einzeldienstvertrages, sondern eines Kollektivvertrages mit einem Mutterhaus beschäftigt werden),
- Beschäftigte mit **Werkvertrag** (auch Lehrbeauftragte),
- Nebenberuflich tätige Honorarkräfte, z. B. Musiklehrer/-lehrerinnen,
- **Leiharbeitnehmer**,
- Beschäftigte, deren **Arbeitsverhältnis ruht**, weil sie eine **Rente** (wegen voller oder teilweiser Erwerbsminderung) **auf Zeit** beziehen (näheres siehe z. B. § 33 Abs. 2 TVöD/TV-L, frühere EU-Rente),
- Beamte/Beamtinnen im **Vorruhestand**,
- Freiwillig **Wehrdienstleistende** oder **Personen in Freiwilligendiensten** nach dem Bundesfreiwilligendienstgesetz –BFDG oder Gesetz zur Förderung von Jugendfreiwilligendiensten –JFDG sowie
- **Praktikanten/Praktikantinnen ohne Ausbildungsvertrag**, wenn das Praktikum nicht verpflichtender Teil einer Ausbildung ist [siehe auch Anlagen zu EF11 (Ziffer 2) und EF13 (Seite 5)].

## Anlage zu EF11 der Datensatzbeschreibung PS010-2018

### Signierschlüsselverzeichnis für EF 11 = Dauer des Dienst- oder Arbeitsvertragsverhältnisses

**Hinweis: Nur auszufüllen, wenn EF10 = 1 – 4, 7 – 9; sonst „leer“.**

#### **1 = Beschäftigte auf Dauer**

Diese Signierziffer erhalten:

- Bezieher/Bezieherinnen von Amtsgehalt,
- Beamte/Beamtinnen, Richter/Richterinnen, DO-Angestellte und Berufssoldaten/-soldatinnen in einem Dienstverhältnis auf Probe oder Lebenszeit,
- Arbeitnehmer in einem unbefristeten Arbeitsverhältnis,
- Beschäftigte in Altersteilzeit.

**Hier sind nicht nachzuweisen:**

- Beamte/Beamtinnen, die sich in Ausbildung -im Vorbereitungsdienst als Anwärter- befinden,
- Beamte/Beamtinnen (auch Wahlbeamte/-beamtinnen) und Soldaten/Soldatinnen auf Zeit,
- Arbeitnehmer mit einem Ausbildungsvertrag oder
- Arbeitnehmer in einem Vertragsverhältnis auf Zeit (befristeter Arbeitsvertrag).

#### **2 = Personal in Ausbildung**

Für die **Zuordnung zum Personal in Ausbildung** ist das Vorliegen eines

- öffentlich-rechtlichen Ausbildungsverhältnisses,
- Ausbildungsverhältnisses nach dem BBiG oder
- Ausbildungsverhältnisses für Pflegeberufe

maßgebend.

Dieser Personenkreis erhält in der Regel Anwärterbezüge bzw. tarifvertraglich oder in Anlehnung an einen Tarifvertrag geregelte Ausbildungsentgelte (einschließlich Ausbildungsgeld bei Pflegepersonal in Ausbildung).

Als Personal in Ausbildung sind auch

- wissenschaftliche Volontäre/Volontärinnen, z. B. Museumsassistenten/-assistentinnen und
- Praktikanten/Praktikantinnen mit Ausbildungsvertrag, wenn das Praktikum verpflichtender Teil einer Ausbildung ist,

nachzuweisen.

**Hier sind nicht nachzuweisen:**

Personal in Fort- und Weiterbildungsmaßnahmen, z. B. Umschüler/-schülerinnen, Teilnehmer/-nehmerinnen an einer Aufstiegsausbildung, Fachanwärter/-anwärterinnen, Beratungsanwärter/-anwärterinnen.

**Diese Signierziffer erhalten im Einzelnen:**

##### ***Beamte/Beamtinnen bzw. DO-Angestellte in Ausbildung***

Bedienstete, die den vorgeschriebenen bzw. üblichen Vorbereitungsdienst ableisten (Referendare/Referendarinnen, Inspektor-, Assistentenanwärter/-anwärterinnen sowie Anwärter/Anwärterinnen für den einfachen Dienst).

Für die Zuordnung ist entscheidend, dass diese Bediensteten durch eine Ernennungsurkunde in das Beamtenverhältnis berufen worden sind oder sich als DO-Angestellte im Vorbereitungsdienst befinden.

**Hier sind nicht nachzuweisen:**

- Bedienstete in einem Beschäftigungsverhältnis, das auf die Übernahme in den Vorbereitungsdienst abzielt (Verwaltungslehrlinge, Dienstanfänger). Dieses Personal ist den Arbeitnehmern in Ausbildung zuzuordnen,
- Dienstkräfte in Ausbildung („Aufstiegsbeamte/-beamtinnen“ als Laufbahnwechsler).

**Signierschlüsselverzeichnis für EF 11 = Dauer des Dienst- oder Arbeitsvertragsverhältnisses**

noch:

**2 = Personal in Ausbildung**

**Arbeitnehmer in Ausbildung (einschl. Praktikanten/Praktikantinnen mit Ausbildungsvertrag, wenn das Praktikum verpflichtender Teil einer Ausbildung ist)**

Hierzu zählen

- Ausbildung mit/für Hochschulabschluss/Masterstudiengang, z. B. Rechts- und Lehrerreferendare/-referendarinnen, die den Vorbereitungsdienst als Arbeitnehmer in einem öffentlich-rechtlichen Ausbildungsverhältnis (ö-r AV) leisten, auch wissenschaftliche Volontäre/Volontärinnen und Pharmaziepraktikanten/-praktikantinnen im Rahmen des praktischen Jahres (§ 4 Abs. 1 AAppO)

⇒ Einstufung (EF13) ⇒ **199**;

- Ausbildung mit/für Fachhochschulabschluss/Bachelorstudiengang u. dgl., z. B. Lehramtsanwärter/-anwärterinnen im ö-r AV; Studierende im Studiengang „Sozialversicherung, z. B. mit dem Schwerpunkt Unfallversicherung“ (der Abschluss eines Dienst- bzw. Studienvertrages mit einem Sozialversicherungsträger ist erforderlich)

⇒ Einstufung (EF13) ⇒ **299**;

- Auszubildende für Berufe nach dem BBiG für eine kaufmännische, technische oder gewerbliche Berufsausbildung, in der Regel als 3-jährige duale Ausbildung nach AusbildungsVO oder
- Personen, die für eine Ausbildung im Beamtenverhältnis vorbereitet werden (z. B. Dienstanfänger/-anfängerinnen, Verwaltungslehrlinge)

⇒ Einstufung (EF13) ⇒ **399**;

- Pflegepersonal in Ausbildung (Lernschwestern, -pfleger bzw. Pflegehilfeschüler/-schülerinnen)

⇒ Einstufung (EF13) ⇒ **399** oder **499**, je nach späterer Eingangsentgeltgruppe;

- verkürzte/gestufte duale Ausbildung (i.d.R. eine 2-jährige Ausbildung nach BBiG/AusbildungsVO)

⇒ Einstufung (EF13) ⇒ **499**.

- Bei der Ausbildung für Berufe der Sozial- und Erziehungsdienste sowie medizinischen Hilfsberufen ist die praktische Ausbildung Voraussetzung bei der staatlichen Anerkennung und somit Teil der Ausbildung. Beschäftigte, die diese Ausbildung absolvieren, sind während der praktischen Ausbildung als Personal in Ausbildung nachzuweisen.

Dabei erhalten Berufpraktikanten/-praktikantinnen im Anerkennungsjahr (§ 1 des TVPöD/TVPrakt i.V.m. BBiG) z. B.

- als Sozialarbeiter/-arbeiterinnen, Sozialpädagogen/-pädagoginnen, Heilpädagogen/-pädagoginnen die

⇒ Einstufung (EF13) ⇒ **299**;

- als pharmazeutisch-technische Assistenten/Assistentinnen, Masseur/Masseurinnen, medizinische Bademeister/Bademeisterinnen, Rettungsassistenten/-assistentinnen, Erzieher/Erzieherinnen, Kinderpfleger/-pflegerinnen sowie als Vorpraktikanten/-praktikantinnen mit Ausbildungsvertrag und Praktikumsvergütung/-entgelt (soweit das Vorpraktikum eine Zulassungsvoraussetzung für die Ausbildung in sozial- und heilpädagogischen Berufen ist) die

⇒ Einstufung (EF13) ⇒ **399**.

**Hier sind nicht nachzuweisen:**

- Personal in Fort- und Weiterbildungsmaßnahmen, z. B. Umschüler/-schülerinnen oder Teilnehmer/-nehmerinnen an einer Aufstiegsausbildung, sie sind den Dauerkräften zuzurechnen,
- Beschäftigte, die sich nach einer abgeschlossenen Ausbildung weiterbilden wollen (z. B. Ärzte/Ärztinnen während der Facharzt Ausbildung oder Doktoranden/Doktorandinnen bei wissenschaftlichen Einrichtungen),
- Fachschul-, Fachoberschul-, Fachhochschul- und Hochschulpraktikanten/-praktikantinnen ohne Ausbildungsvertrag, die während der Semesterferien ein Praktikum absolvieren.

**Signierschlüsselverzeichnis für EF 11 = Dauer des Dienst- oder Arbeitsvertragsverhältnisses**

**3 = Von begrenzter Dauer** (Beschäftigte mit Zeitvertrag)

Diese Signierziffer erhalten:

- Beamte/Beamtinnen (auch Wahlbeamte/-beamtinnen) auf Zeit,
- Soldaten/Soldatinnen auf Zeit,
- Arbeitnehmer in einem Vertragsverhältnis auf Zeit (befristete Arbeitsverträge, siehe § 30 TVöD/TV-L/TV-H), z. B.:
  - Beschäftigte mit Aufgaben von begrenzter Dauer,
  - Aushilfspersonal, Saisonkräfte, Doktoranden/Doktorandinnen, Diplomanden/Diplomandinnen und Werkstudenten/-studentinnen, (soweit nicht kurzfristig beschäftigt),
- Arbeitnehmer, für die ein Arbeitgeber Leistungen zur Förderung von Arbeitsverhältnissen nach **§ 16e SGB II** erhält, sofern diese in einem „unmittelbaren Arbeitsvertragsverhältnis“ (kein kurzfristiges Arbeitsverhältnis) stehen,
- **Studentische Hilfskräfte, die nicht geringfügig beschäftigt sind,**

sind wie folgt zu verschlüsseln:

EF10 i.d.R. = 3, EF11 = 3, EF12 = 4, EF13 = 900, EF17 = 98, EF21U1 maximal ≤ 050, EF23U2 = vereinbarte(s) Stundenvergütung/-entgelt x Stundenzahl, EF43 = **57** und EF47 = vorgegebene wöchentliche Arbeitszeit (umgerechnet auf die übliche Wochenarbeitszeit bei einer Monatsstundenzahl von maximal 80 Monatsstunden).

**Hier sind nicht nachzuweisen:**

- Personen, die Arbeitsgelegenheiten nach § 16d SGB II („Ein-Euro-Jobs“) wahrnehmen (siehe Hinweis in der Anlage zu EF10, Blatt 3),
- Beschäftigte in der **Probezeit** im Rahmen eines unbefristeten Arbeitsverhältnisses; sie sind den Dauerkräften zuzurechnen, siehe Signierziffer „1“,
- Berufspraktikanten/-praktikantinnen im Anerkennungsjahr (siehe § 1 Abs. 1 TVPöD) oder Vorpraktikanten/-praktikantinnen (sie sind mit EF11 = 2 zu verschlüsseln, siehe Hinweise dort),
- Praktikanten/Praktikantinnen während einer Schul- oder Hochschulausbildung.

**5 = Ohne Bezüge beurlaubte Beamte/Beamtinnen, Richter/Richterinnen, DO-Angestellte, Arbeitnehmer, Berufs- und Zeitsoldaten/-soldatinnen, Bezieher/Bezieherinnen von Amtsgehalt**

Diese Signierziffer erhalten alle „Ohne Bezüge beurlaubten Beschäftigten“. Sie sind auch in Eingabefeld 10 zu signieren (EF10 = 4).

Bei *Beamten/Beamtinnen*:

Beurlaubungen für eine Tätigkeit außerhalb der Verwaltung des Dienstherrn; aus Arbeitsmarktgründen [nach § 95 Abs. 1 Nr. 1 Bundesbeamtengesetz (BBG) oder entsprechender Regelungen in LBG kann auf Antrag Urlaub ohne Besoldung bis zu 6 Jahren bewilligt werden, nach Nr. 2 für einen Zeitraum, der sich bis zum Beginn des Ruhestandes erstrecken muss, auch **Altersurlaub** genannt]; zur Betreuung und Pflege von Kindern oder pflegebedürftigen sonstigen Angehörigen (§§ 92, 92b BBG oder entsprechende Regelungen in LBG); zur Bewerbung um oder zur Ausübung eines Mandats (§ 90 Abs. 3 Nr. 2 BBG) oder Inanspruchnahme von Elternzeit.

Für *Richter/Richterinnen, Berufs- und Zeitsoldaten/-soldatinnen* und *DO-Angestellte* gelten die entsprechenden Gesetzesregelungen.

Bei *Arbeitnehmern*:

Inanspruchnahme von Elternzeit, Pflegezeit, Familienpflegezeit oder analoge Anwendung beamtenrechtlicher Bestimmungen in Verbindung mit § 28 TVöD/TV-L/TV-H (Sonderurlaub unter Verzicht auf die Fortzahlung des Entgelts bei Vorliegen eines wichtigen Grundes).

Nicht zum Personal-Ist-Bestand gehören: => siehe Hinweise in der Anlage zu EF10, Blatt 3.



## Anlage zu EF12 der Datensatzbeschreibung PS010-2018

### Signierschlüsselverzeichnis für EF 12 = Art des Dienst- oder Arbeitsvertragsverhältnisses

**Hinweis: Nur auszufüllen, wenn EF10 = 1 – 4, 7 – 9; sonst „leer“.**

**Auszubildende** sind entsprechend ihres Ausbildungsverhältnisses zuzuordnen [vgl. Bundes- oder Landesbeamtengesetz, Berufsbildungsgesetz (BBiG) bzw. Ausbildungsverordnung].

#### **1 = Beamte/Beamtinnen**

Bedienstete, die - auf Lebenszeit, Zeit, Probe, Widerruf - durch eine Ernennungsurkunde in ein Beamtenverhältnis berufen worden sind: planmäßige Beamte/Beamtinnen, beamtete Hilfskräfte, Beamte/Beamtinnen im Vorbereitungsdienst.

Bürgermeister/-meisterinnen und Beigeordnete sind (als Wahlbeamte/-beamtinnen) zu erfassen, wenn sie hauptamtlich (nicht ehrenamtlich) tätig sind.

##### **Nicht als Beamte/Beamtinnen nachzuweisen sind:**

- Bezieher/Bezieherinnen von Amtsgehalt, siehe Signierziffer „8“,
- wiederbeschäftigte Ruhestandsbeamte/-beamtinnen (z. B. Lehrer/Lehrerinnen), die nach arbeitsrechtlichen Grundsätzen beschäftigt sind. Sie sind als Arbeitnehmer nachzuweisen und erhalten die Signierziffer „4“,
- Arbeitnehmer, die Bezüge nach einem Besoldungsgesetz erhalten. Sie sind ebenfalls den Arbeitnehmern zuzuordnen (siehe Signierziffer „4“, DO-Angestellte der Sozialversicherungsträger, siehe Signierziffer „3“),
- Beschäftigte in einem öffentlich-rechtlichen Ausbildungsverhältnis (Dienstanfänger/-anfängerinnen), soweit sie noch nicht durch eine Ernennungsurkunde in das Beamtenverhältnis berufen worden sind. Sie werden den Arbeitnehmern zugeordnet.

#### **2 = Richter/Richterinnen**

Alle Berufsrichter im Sinne des Deutschen Richtergesetzes (DRiG), auch wenn sie nicht bei Gerichten, sondern z. B. bei Ministerien tätig sind; auch zu „Richtern/Richterinnen auf Probe“ ernannte Gerichtsassessoren/-assessorinnen.

Hier sind **nicht** nachzuweisen:

Richter/Richterinnen kraft Auftrags und Staatsanwälte/-anwältinnen, sie sind statusmäßig Beamte und deshalb mit Signierziffer „1“ zu kennzeichnen.

#### **3 = Dienstordnungsangestellte (DO-Angestellte)**

Angestellte mit Beamtenbesoldung bei den Sozialversicherungsträgern. Sie sind gesondert nachzuweisen.

DO-Angestellte stehen in keinem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis und werden nicht wie Beamte ernannt, sondern haben aufgrund einer Dienstordnung mit einem Sozialversicherungsträger als Arbeitgeber einen privatrechtlichen Arbeitsvertrag geschlossen. Tarifverträge finden auf das Dienstordnungsverhältnis keine Anwendung. DO-Angestellte erhalten entsprechend den Besoldungsordnungen A und B der Beamten ein Gehalt, sind jedoch nicht sozialversicherungspflichtig, dafür beihilfe- und pensionsberechtigt.

DO-Angestellte sind überwiegend bei Innungs- und Ortskrankenkassen und Berufsgenossenschaften (Träger der gesetzlichen Unfallversicherung) beschäftigt. Neue Dienstordnungsverhältnisse können nur die Berufsgenossenschaften begründen, Rechtsgrundlage dafür sind die §§ 144ff. des SGB VII.

**Signierschlüsselverzeichnis für EF 12 = Art des Dienst- oder Arbeitsvertragsverhältnisses**

**Arbeitnehmer**

Als Arbeitnehmer nachzuweisen sind in einem privatrechtlichen Arbeitsvertragsverhältnis stehende Beschäftigte einschließlich Arbeitnehmer in Ausbildung.

Für Arbeitnehmer, die nach dem **TVöD/TV-L/TV-H** oder diesem zugeordneten Tarifwerken bezahlt werden (EF43 = 11 - 29), sind nur die **Schlüssel „4“ und „5“** (Pflegepersonal) zugelassen.

Bedienstete in einem öffentlich-rechtlichen Ausbildungsverhältnis (Dienstanfänger/-anfängerinnen) sind den Arbeitnehmern zuzuordnen, soweit sie nicht durch eine Ernennungsurkunde zu Beamten/Beamtinnen auf Widerruf ernannt worden sind; dies gilt auch für Arbeitnehmer, die Bezüge nach einer Besoldungsordnung erhalten, soweit sie nicht DO-Angestellte sind.

**4 = Arbeitnehmer ohne Beschäftigte nach P-Tabelle bzw. Kr-Anwendungstabelle**

Diese Signierziffer erhalten auch Arbeitnehmer,

- deren Bezüge sich nach der Besoldungsordnung
  - **B** bzw. den Besoldungsgruppen **C4 und W3** (erhalten in EF13 = 161 „außertarifliche Angestellte“),
  - **A** (erhalten in EF13 = E2 - E15Ü des TVöD/TV-L/TV-H) richten,
- als sonstige Beschäftigte, deren Arbeitsbedingungen **einzelvertraglich besonders vereinbart** sind (z. B. Stundenlohn),
- welche sich in Ausbildung befinden oder
- die nach anderen Tarifwerken bezahlt werden.

**DO-Angestellte** sind hier **nicht** nachzuweisen, siehe Signierziffer „3“.

**5 = Arbeitnehmer nach P-Tabelle bzw. Kr-Anwendungstabelle**

Mit dieser Signierziffer sind Beschäftigte in der Pflege, die nach der **P-Tabelle** bzw. der **Kr-Anwendungstabelle** (Anlage E des TVöD (Bund/VKA) bzw. Anlage C des TV-L/TV-H) eingruppiert sind, zu verschlüsseln.

Den Schlüssel „5“ erhalten auch Beschäftigte, deren Einstufungen den Schlüsseln der P-Tabelle bzw. der Kr-Anwendungstabelle **zugeordnet** wurden.

**7 = Soldaten/Soldatinnen**

Berufs- und Zeitsoldaten/-soldatinnen der Bundeswehr.

**8 = Bezieher/Bezieherinnen von Amtsgehalt**

Bezieher/Bezieherinnen von Amtsgehalt sind z. B. der Bundespräsident, die Bundeskanzlerin, die Ministerpräsidenten/-präsidentinnen, Minister/Ministerinnen, Senatoren/Senatorinnen und die Parlamentarischen Staatssekretäre/-sekretärinnen.

Sie sind gesondert nachzuweisen.

## Anlage zu EF13 der Datensatzbeschreibung PS010-2018

### Signierschlüsselverzeichnis für EF 13 = Laufbahngruppe/Einstufung

**Hinweis: Nur auszufüllen, wenn EF10 = 1 - 4, 7 - 9; sonst „leer“.**

Bei der Vergabe der Signierschlüssel sind zunächst die **Erläuterungen zu EF43 = Art des Tarifvertrages** zu beachten. Maßgebend ist die Eingruppierung, nach der die Auszahlung der Bezüge im Berichtsmonat Juni erfolgt. Für jeden Beschäftigten ist eine exakte Einstufung entsprechend dem Signierschlüssel in EF13 anzugeben.

Als Ausnahme können „Ohne Bezüge beurlaubte Arbeitnehmer“ mit der Einstufung **000** signiert werden, sofern keine exakte Zuordnung zum Signierschlüssel (mehr) möglich ist.

#### **Hinweise zu besonderen Personengruppen:**

##### **Angestellte/Arbeitnehmer, die nicht nach Tarifverträgen bezahlt werden:**

- Arbeitnehmer (nicht DO-Angestellte), deren Entgelt sich
  - nach der Besoldungsordnung **B** richtet,
  - oberhalb der im **TVöD/TV-L/TV-H** vorgesehenen Entgeltgruppen E1 - E15Ü befindet,
 

sind als Arbeitnehmer mit außertariflichem Entgelt nachzuweisen, sie erhalten als Signierschlüssel EF12 = 4, EF13 = 161 und EF43 = 52 (zur Bestimmung dieser Beschäftigten wird auf § 5 Abs. 3, 4 BetrVG: „Leitende“ Angestellte und § 4 Abs. 3 BPersVG: „übertarifliche Arbeitnehmer“ verwiesen) oder
  - nach der Besoldungsordnung **A** richtet, sind den vergleichbaren Entgeltgruppen E2 - E15Ü des TVöD/TV-L/TV-H zuzuordnen.

Dies gilt auch für **nicht** verbeamtete Professoren/Professorinnen, deren Entgelt sich nach der Besoldungsordnung C oder W richtet, die Besoldungsgruppen sind dabei wie folgt zuzuordnen:

C4, W3	⇒ EF13 =	161 (Außertariflich),
C3, W2	⇒ EF13 =	172 (E15Ü),
C2, W1	⇒ EF13 =	173 (E15),
C1	⇒ EF13 =	174 (E14).

- Arbeitnehmer, deren Beschäftigungsverhältnis und Entgelt sich nicht nach Besoldungsordnungen oder den Haupttarifwerken im öffentlichen Dienst (TVöD/TV-L/TV-H), sondern nach anderen Tarifen richtet,
  - sind, soweit möglich, den Entgeltgruppen des TVöD/TV-L/TV-H zuzuordnen (für einige Tarifverträge, z. B. TV-Ärzte, TV-Ärzte/VKA liegen gesonderte Schlüsselverzeichnisse vor),
  - wenn eine Zuordnung nicht möglich ist (z. B. wegen einzelvertraglich besonders vereinbarter Arbeitsbedingungen), erhalten sie als Signierschlüssel
    - Außertarifliche (leitende Angestellte) ⇒ EF12 = 4, EF13 = 161, EF43 = 52,
    - Arbeitnehmer ⇒ EF12 = 4, EF13 = 900 (Nicht zuordenbar), EF43 = 51 oder 53,
    - Auszubildende ⇒ EF12 = 4, EF13 = 399 (in Ausbildung), EF43 = 54.
- Pflegepersonal, dessen Beschäftigungsverhältnis und Entgelt sich **nicht** nach den Haupttarifwerken im öffentlichen Dienst (TVöD/TV-L/TV-H), sondern nach anderen Tarifen richtet,
  - sind soweit möglich den Entgeltgruppen des TVöD/TV-L/TV-H (P-Tabelle bzw. Kr-Anwendungstabelle) zuzuordnen (insbesondere wenn Überleitungsvorschriften bekannt sind) (EF12 ist dann mit „5“ zu signieren),
  - wenn eine Zuordnung **nicht** möglich ist (z. B. wegen einzelvertraglich besonders vereinbarter Arbeitsbedingungen), erhalten sie als Signierschlüssel
    - Pflegepersonal ⇒ EF12 = 4, EF13 = 900 (nicht zuordenbar), EF43 = 51 oder 53,
    - Auszubildende ⇒ EF12 = 4, EF13 = 399 bzw. 499 (in Ausbildung für Pflegeberufe), EF43 = 54.
- Arbeitnehmer, für die ein Arbeitgeber Leistungen zur Förderung von Arbeitsverhältnissen nach § 16e SGB II erhält, können mit den Signierschlüsseln verschlüsselt werden, auch wenn sie primär nicht zum Geltungsbereich des TVöD/TV-L/TV-H gehören; sofern sie pauschal vergütet werden, erhalten sie als Signierschlüssel
  - ⇒ EF12 = 4, EF13 = 900 (nicht zuordenbar), EF43 = 51 oder 53.

**Bezieher/Bezieherinnen von Amtsgehalt** (siehe EF12 = 8) sind entsprechend ihrem Amtsgehalt der Besoldungsordnung **B** zuzuordnen.

**Lehrämter an Grund-, Haupt-, Sonder- und Realschulen** sind dem **gehobenen Dienst** zuzuordnen (Beamte/Beamtinnen in besonderen Laufbahnen; gilt nicht mehr in allen Bundesländern).

**Signierschlüsselverzeichnis für EF 13 = Laufbahngruppe/Einstufung  
EF13 U1/U2: Laufbahngruppe/Einstufung (3 Stellen)**

**Beamte/Beamtinnen<sup>1)</sup>, Richter/Richterinnen, Berufs- und Zeitsoldaten/-soldatinnen und  
DO-Angestellte**

**Bund und Länder ohne Bayern**

**Besoldungsordnung Bayern**

Höherer Dienst <sup>2)</sup>	Gehobener Dienst <sup>2)</sup>		
101 = B 11	204 = A 16 gD L <sup>5)</sup>	101 = B 11	
102 = B 10	205 = A 15 gD L <sup>5)</sup>	102 = B 10	
103 = B 9	206 = A 14 gD L <sup>5)</sup>	103 = B 9	
104 = B 8	207 = A 13 gD L <sup>5)</sup>	104 = B 8	
105 = B 7		105 = B 7	
106 = B 6	211 = A 14 gD S	106 = B 6	
107 = B 5	212 = A 13 gD S + Zulage	107 = B 5	
108 = B 4	213 = A 13 gD S	108 = B 4	
109 = B 3	214 = A 12	109 = B 3	214 = A 12
110 = B 2	215 = A 11	110 = B 2	215 = A 11
111 = B 1	216 = A 10 gD	111 = B 1	216 = A 10
	217 = A 9 gD		217 = A 9
114 = R 10		114 = R 10	
115 = R 9	299 = in Ausbildung	115 = R 9	299 = in Ausbildung
116 = R 8		116 = R 8	
117 = R 7	<b>Mittlerer Dienst <sup>2)</sup></b>	117 = R 7	
118 = R 6	<del>311 = A 10 mD S</del>	118 = R 6	
119 = R 5	312 = A 9 mD S + Zulage	119 = R 5	
120 = R 4	313 = A 9 mD S	120 = R 4	
121 = R 3	314 = A 8	121 = R 3	314 = A 8
122 = R 2	315 = A 7	122 = R 2	315 = A 7
123 = R 1	316 = A 6 mD	123 = R 1	316 = A 6
	317 = A 5 mD		317 = A 5
126 = C 4		126 = C 4	
127 = C 3	399 = in Ausbildung	127 = C 3	399 = in Ausbildung
128 = C 2		128 = C 2	
129 = C 1	<b>Einfacher Dienst <sup>2)</sup></b>	129 = C 1	
	411 = A 6 eD S		
130 = W 3, W L1-W L3 <sup>3)</sup>	413 = A 5 eD S	130 = W 3	
131 = W 2	414 = A 4	131 = W 2	414 = A 4
132 = W 1	415 = A 3	132 = W 1	415 = A 3
	416 = A 2		
141 = A 16 hD+Zulage <sup>4)</sup>		141 = A 16 +Zulage <sup>4)</sup>	
142 = A 16 hD	499 = in Ausbildung	142 = A 16	499 = in Ausbildung
143 = A 15 hD		143 = A 15	
144 = A 14 hD		144 = A 14	
145 = A 13 hD		145 = A 13	
199 = in Ausbildung		199 = in Ausbildung	

- 1) Einschließlich Bezieher/Bezieherinnen von Amtsgehalt (z. B. Bundespräsident, Bundeskanzlerin, Ministerpräsidenten/-präsidentinnen, Minister/Ministerinnen, Senatoren/Senatorinnen, Parlamentarische Staatssekretäre/-sekretärinnen, sie sind entsprechend ihrem Amtsgehalt der Besoldungsordnung B zuzuordnen) sowie Wahlbeamte/-beamtinnen (z. B. hauptamtliche Bürgermeister/-meisterinnen und Beigeordnete).
- 2) In den Landesbeamtengesetzen von **Schleswig-Holstein, Hamburg, Niedersachsen, Bremen, Nordrhein-Westfalen, Berlin, Mecklenburg-Vorpommern, Sachsen** und **Sachsen-Anhalt** wurden die **vier Laufbahngruppen** zu **zwei Laufbahngruppen** zusammengefasst. Die Zuordnung zu den Schlüsseln und Laufbahngruppen kann über die definierten Einstellungsämter innerhalb der beiden Laufbahngruppen vorgenommen werden. Ämter der **Laufbahngruppe 2** sind dem höheren und gehobenen Dienst zuzuordnen (das **erste** bzw. **zweite** Einstellungsamt entscheidet über die Zuordnung zum **gehobenen** oder **höheren** Dienst); Ämter der **Laufbahngruppe 1** sind dem mittleren und einfachen Dienst zuzuordnen (das **erste** bzw. **zweite** Einstellungsamt entscheidet über die Zuordnung zum **mittleren** und **einfachen** Dienst).
- 3) Die Besoldungsgruppen W L1 bis W L3 gelten gemäß Hessischem Professorenbesoldungsgesetz nur für das Land Hessen.
- 4) Amtszulage nach § 42 BBesG oder entsprechender LBesG
- 5) L = Sonderlaufbahnen gemäß § 24 BBesG oder entsprechender Regelungen in LBesG; Lehrämter an Grund-, Haupt-, Real- und Sonderschulen sind dem gehobenen Dienst zuzuordnen.

**Signierschlüsselverzeichnis für EF 13 = Laufbahngruppe/Einstufung  
EF13 U1/U2: Laufbahngruppe/Einstufung (3 Stellen)**

**EF43 = 11, 15, 17, 24, 27, 29 Arbeitnehmer, für die das Tarifwerk TVöD/TV-L/TV-H gilt <sup>1), 2)</sup>  
(einschließlich der Tarifverträge, die für Zwecke dieser Statistik den Einstufungen des TVöD/TV-L  
zugeordnet werden)**

<p><b>TVöD (Bund/VKA), z. B. Anlagen A, B EF12 = 4 und EF13 =</b> 172 = E15Ü 173 = E15 174 = E14 175 = E13</p> <p>271 = E12 272 = E11 273 = E10</p> <p>275 = E9c (nur VKA) 276 = E9b</p> <p>370 = E9a 371 = E8 372 = E7 373 = E6 374 = E5</p> <p>471 = E4 472 = E3 473 = E2Ü 474 = E2 475 = E1</p>	<p><b>TV-L, TV-H, z. B. Anlagen A, B EF12 = 4 und EF13 =</b> 172 = E15Ü 173 = E15 174 = E14 175 = E13, E13Ü</p> <p>271 = E12 272 = E11 273 = E10</p> <p>274 = E9</p> <p>371 = E8 372 = E7 373 = E6 374 = E5</p> <p>471 = E4 472 = E3 473 = E2Ü 474 = E2 475 = E1</p>
--	--

- 1) Wenn für **ohne Bezüge beurlaubte Arbeitnehmer** keine Entgeltgruppe mehr gespeichert ist, kann der **Schlüssel 000** verwendet werden.
- 2) Einstufungen für Ärzte/Ärztinnen, für die der **TVöD-B** gilt oder sonstige Ärzte/Ärztinnen (z. B. an Gesundheitsämtern) sind hier nachzuweisen; Einstufungen für Ärzte/Ärztinnen nach den Tarifverträgen **TV-L/TV-H, TVöD-K, TV-Ärzte, TV-Ärzte/VKA** siehe Tabelle auf der nächsten Seite.

**EF43 = 12, 17, 18, 24, 29 Beschäftigte in der Pflege bzw. Pflegepersonal,  
die nach P-Tabelle bzw. Kr-Anwendungstabelle eingruppiert sind<sup>1)</sup>  
(einschl. der Tarifverträge, die für Zwecke dieser Statistik den Einstufungen dieser Tabellen zugeordnet  
werden)**

<p><b>Beschäftigte in der Pflege nach P-Tabelle, z.B. Anlage E des TVöD (VKA) EF12 = 5 und EF13 =</b> 291 = P16 292 = P15 293 = P14 294 = P13 295 = P12 296 = P11 297 = P10 298 = P 9</p> <p>391 = P 8 392 = P 7</p> <p>393 = P 6 492 = P 5</p>	<p><b>Pflegepersonal nach Kr-Anwendungstabelle, z. B. Anlagen E des TVöD (Bund), Anlage C des TV- L/TV-H EF12 = 5 und EF13 =</b> 291 = Kr 12a 292 = Kr 11b 293 = Kr 11a 294 = Kr 10a 295 = Kr 9d 296 = Kr 9c 297 = Kr 9b 298 = Kr 9a</p> <p>391 = Kr 8a 392 = Kr 7a</p> <p>393 = Kr 4a 492 = Kr 3a</p>
---	--

- 1) Wenn für **ohne Bezüge beurlaubte Arbeitnehmer** keine Entgeltgruppe mehr gespeichert ist, kann der **Schlüssel 000** verwendet werden.

**Signierschlüsselverzeichnis für EF 13 = Laufbahngruppe/Einstufung  
EF13 U1/U2: Laufbahngruppe/Einstufung (3 Stellen)**

**EF43 = 19 Arbeitnehmer im kommunalen Sozial- und Erziehungsdienst,  
für die z. B. die Anlage C des TVöD-VKA (§ 12.3 TVöD-B) gilt <sup>1)</sup>**

<b>TVöD, Beschäftigte im Sozial und Erziehungsdienst, z. B. Anlage C (§ 12.2 TVöD-B) EF12 = 4 und EF13 =</b> 271 = S18 272 = S17 273 = S15 und S16, S16Ü  275 = S14 276 = S11b bis S13, S13Ü  370 = S 9 bis S11a 371 = S 6 bis S 8b 373 = S 5 374 = S 4 471 = S 3 474 = S 2	<b>Entspricht TVöD-VKA, z. B.  Anlagen A, B EF12 = 4 und EF13 =</b> 271 = E12 272 = E11 273 = E10 S16, S16Ü  275 = E 9c 276 = E 9b  370 = E 9a 371 = E 8 373 = E 6 374 = E 5 471 = E 4 474 = E 2
--	--

1) Wenn für ohne Bezüge beurlaubte Arbeitnehmer keine Entgeltgruppe mehr gespeichert ist, kann der Schlüssel 000 verwendet werden.

**EF43 = 23, 29 Ärzte/Ärztinnen, für die die Tarifwerke TV-L/TV-H, TVöD-K, TV-Ärzte, TV-Ärzte/VKA gelten <sup>1), 2)</sup> (einschl. der Tarifverträge, die für Zwecke dieser Statistik den Einstufungen dieser Tabellen zugeordnet werden)**

<b>EF12 = 4 und EF13</b> 172 = Ä 4, Ä3 173 = Ä 2 174 = Ä 1	<b>EF12 = 4 und EF13</b> 172 = EG IV, EG III 173 = EG II 174 = EG I
---	--

1) Wenn für **ohne Bezüge beurlaubte Ärzte/Ärztinnen** keine Entgeltgruppe mehr gespeichert ist, kann der **Schlüssel 000** verwendet werden.

2) Ärzte/Ärztinnen mit außertariflichen Dienstvertrag sind mit EF13 = 161, EF17 = 98, EF43 = 52 nachzuweisen!

**Entgeltgruppe N (Notfallsanitäterinnen und -sanitäter) <sup>1)</sup>  
EF43 = 11 TVöD-VKA**

<b>EF12 = 4 und EF13</b>  371 = Entgeltgruppe N
---

1) TVöD-V, Besonderer Teil B, Abschnitt XXII der Entgeltordnung VKA; D.14, Nr. 2 (2).

**Signierschlüsselverzeichnis für EF 13 = Laufbahngruppe/Einstufung  
EF13 U1/U2: Laufbahngruppe/Einstufung (3 Stellen)**

**EF43 = 54 Arbeitnehmer in Ausbildung, z. B. mit Ausbildungstarifverträgen (einschl. Praktikanten/Praktikantinnen mit Ausbildungsvertrag, wenn das Praktikum verpflichtender Teil einer Ausbildung ist)**

- 199 = Ausbildung mit/für **Hochschulabschluss/Masterstudiengang**, z. B.
- Rechts- und Lehrerreferendare/-referendarinnen, die den Vorbereitungsdienst als Arbeitnehmer in einem öffentlich-rechtlichen Ausbildungsverhältnis (ö-r AV) leisten <sup>1)</sup>;
  - auch wissenschaftliche Volontäre/Volontärinnen und Pharmaziepraktikanten/-praktikantinnen im Rahmen des praktischen Jahres (§ 4 Abs. 1 AAppO);
- 299 = Ausbildung mit/für **Fachhochschulabschluss/Bachelorstudiengang** u. dgl., z. B.
- Lehramtsanwärter/-anwärterinnen im ö-r AV <sup>1)</sup>;
  - Studierende im Studiengang „Sozialversicherung, z. B. mit dem Schwerpunkt Unfallversicherung“ (der Abschluss eines Dienst- bzw. Studienvertrages mit einem Sozialversicherungsträger ist erforderlich);
  - Berufspraktikanten/-praktikantinnen im Anerkennungsjahr (§ 1 TVPöD/TVPrakt i.V.m. BBiG) z. B. Sozialarbeiter/-arbeiterinnen, Sozialpädagogen/-pädagoginnen, Heilpädagogen/-pädagoginnen <sup>2)</sup>;
- 399 = Auszubildende
- für Berufe nach dem BBiG, z. B. für eine kaufmännische, technische oder gewerbliche Berufsausbildung, in der Regel als 3-jährige duale Ausbildung nach AusbildungsVO;
  - Lernschwestern/-pfleger;
  - Personen, die für eine Ausbildung im Beamtenverhältnis vorbereitet werden z. B. Dienstanfänger/-anfängerinnen, Verwaltungslehrlinge;
  - Berufspraktikanten/-praktikantinnen im Anerkennungsjahr (§ 1 TVPöD/TVPrakt i.V.m. BBiG) z. B.
    - Pharmazeutisch-technische Assistenten/Assistentinnen,
    - Erzieher/Erzieherinnen, Kinderpfleger/-pflegerinnen,
    - Masseur/Masseurinnen, medizinische Bademeister/Bademeisterinnen,
    - Rettungsassistenten/-assistentinnen<sup>2)</sup> sowie
  - Vorpraktikanten/Vorpraktikantinnen mit Ausbildungsvertrag und Praktikumsvergütung/-entgelt, soweit das Vorpraktikum Zulassungsvoraussetzung für die Ausbildung in sozial- und heilpädagogischen Berufen ist;
- 499 = **verkürzte/gestufte duale Ausbildung**, in der Regel als **2-jährige** Ausbildung nach BBiG/AusbildungsVO;  
auch Pflegehilfeschüler/-schülerinnen.

- 1) Vorbereitungsdienst zur 2. Staatsprüfung im öffentlich-rechtlichen Ausbildungsverhältnis (ö-r AV). Entsprechend landesrechtlicher Verordnungen wird dafür eine Unterhaltsbeihilfe gewährt. Sie besteht aus einem Grundbetrag (meist circa 85% des Anwärtergrundbetrages nach besoldungsrechtlichen Regelungen) und einem Familienzuschlag (gilt nicht in allen Ländern).
- 2) Bei der Ausbildung für Berufe der Sozial- und Erziehungsdienste sowie medizinischen Hilfsberufen ist die praktische Ausbildung Voraussetzung bei der staatlichen Anerkennung und somit Teil der Ausbildung. Beschäftigte, die diese Ausbildung absolvieren, sind während der praktischen Ausbildung als Personal in Ausbildung nachzuweisen (sie erhalten in der Einstufung je nach späterer Eingangsentgeltgruppe ⇒ 299 oder 399).

**EF43 = 51, 52, 53, 57 Arbeitnehmer, die nicht den genannten Tarifverträgen zugeordnet werden können, z. B.**

- **Arbeitnehmer mit Arbeitsverträgen, die nicht den Einstufungen des TVöD/TV-L/TV-H, TV-Ärzte zugeordnet werden können,**
- **Studentische Hilfskräfte, die nicht geringfügig beschäftigt sind**

- 161 = **außertarifliche Angestellte mit EF43 = 52 und EF17 = 98**  
Beschäftigte, deren Bezahlung oberhalb der im TVöD/TV-L/TV-H vorgesehenen Entgeltgruppen E1 - E15Ü liegen; zur Bestimmung dieser Beschäftigten siehe auch § 5 Abs. 3, 4 BetrVG und § 4 Abs. 3 BPersVG, z. B. auch Ärzte/Ärztinnen mit außertariflichem Dienstvertrag
- 900 = **nicht zuordenbar mit EF43 = 51 bzw. 53 und EF17 = 98**  
Arbeitnehmer und sonstige Beschäftigte, deren Arbeitsbedingungen einzelvertraglich besonders vereinbart sind oder bei denen eine Zuordnung zu den Haupttarifwerken **nicht** möglich ist
- 900 = **nicht zuordenbar mit EF43 = 57 und EF17 = 98**  
Studentische Hilfskräfte, die nicht geringfügig beschäftigt sind.  
Zur weiteren Verschlüsselung siehe Anlage zu EF11 (Schlüssel „3“, befristete Arbeitsverhältnisse).

**Bitte beachten:**

**Schlüssel 900 ist ein Ausnahmeschlüssel.** Er ist nur zu verwenden, wenn eine Zuordnung zu den Entgeltgruppen des TVöD/TV-L/TV-H nicht möglich ist!

## Anlagen zu EF14 und EF20 der Datensatzbeschreibung PS010-2018

### Signierschlüssel für EF 14 = Amtlicher Gemeindeschlüssel des Dienst- oder Arbeitsortes

#### Hinweis: Für alle Datensätze.

Der Amtliche Gemeindeschlüssel ist eine von den Statistischen Ämtern vergebene feste Schlüsselnummer.

Für **jeden** Beschäftigten ist der **Amtliche Gemeindeschlüssel des Dienst- oder Arbeitsortes (AGS)** anzugeben.

Bei bundesweiten Beschäftigungsstellen kann der 8-stellige AGS-Schlüssel des Dienst- oder Arbeitsortes beim jeweiligen Statistischen Amt erfragt oder auch selbst gesucht werden über folgenden Link (**kostenlose Onlinerecherche, nur zum Aufsuchen von wenigen Schlüsseln gedacht**):

<http://www.statistik-portal.de/Statistik-Portal/gemeindeverz.asp>

Weitere Hinweise zur Ermittlung des Amtlichen Gemeindeschlüssels des Dienst- oder Arbeitsortes der Beschäftigten:

- Von den Statistischen Ämtern können die Amtlichen Gemeindeschlüssel des Landes den Erhebungsunterlagen beigelegt werden oder
- als Liste der im Vorjahr gelieferten Dienst- oder Arbeitsorte mit dem Amtlichen Gemeindeschlüssel (AGS-Schlüssel für Eingabefeld 14) als eigene Anlage übermittelt werden.

Dienst- oder Arbeitsorte im **Ausland** sind mit **20000000** zu verschlüsseln.

### Signierschlüssel für EF 20 = Amtlicher Gemeindeschlüssel des Wohnortes

#### Hinweis: Nur auszufüllen, wenn EF12 = 1 - 3, 7, 8; sonst „leer“.

Amtlicher Gemeindeschlüssel des Wohnortes für **Beamte/Beamtinnen, Richter/Richterinnen, DO-Angestellte, Berufs- und Zeitsoldaten/-soldatinnen und Bezieher/Bezieherinnen von Amtsgehalt**.

Ermittlung und Abbildung wie in EF14.

Wenn der Amtliche Gemeindeschlüssel nicht besetzt werden kann, kann **ersatzweise die Postleitzahl mit Gemein-denamen des Wohnortes** in EF22U1 und EF22U3 angegeben werden.



## Anlage zu EF17 der Datensatzbeschreibung PS010-2018

### Signierschlüsselverzeichnis für EF 17 = Stufen der Besoldung nach Landesrecht<sup>\*)</sup>

**Hinweis: Nur für EF10 = 1 - 3, 7 - 9 und EF12 = 1, 2, 3, 8 auszufüllen**

#### Gliederung nach Stufen einer Bezügetabelle

Maßgebend ist die Stufe der Bezügetabelle, nach der die Berechnung eines Grundgehalts im Berechnungsmonat Juni erfolgt. Anzugeben ist der Stufenschlüssel aus der nachstehenden Tabelle (Spalte 1). Hinweise zur Zuordnung der Stufen aus den Besoldungsordnungen zum Stufenschlüssel enthalten die Spalten 2 und 3.

#### Hinweis:

Es gelten die Stufen (zwölf statt acht) des „Bundesbesoldungsgesetzes“ (BBesG) vor dem 01. Juli 2009 weiter. Die zwölf (Dienstalters)stufen wurden in einigen Ländern inhaltlich durch Stufen ersetzt, die sich an der Berufserfahrung orientieren und nicht mehr am Alter (**Erfahrungsstufen**). Für die Datenlieferanten der Länder wurde nachstehend für **Landesbeamte/-beamtinnen** ein gesonderter landesspezifischer Schlüsselkatalog zum Merkmal „**Stufe**“ erstellt.

Bedeutung	Besoldungsordnung A sowie BesGr R1 und R2, teilweise BesO W <sup>1)</sup>			Besoldungsordnung C		
	EF17 = Signierschlüssel	Stufe	Beschreibung	EF17 = Signierschlüssel	Stufe	Beschreibung
	Spalte 1	Spalte 2	Spalte 3	Spalte 1	Spalte 2	Spalte 3
Stufen	<b>01</b>	1	Stufe 1	<b>01</b>	1	Stufe 1
	<b>02</b>	2	Stufe 2	<b>02</b>	2	Stufe 2
	<b>03</b>	3	Stufe 3	<b>03</b>	3	Stufe 3
	<b>04</b>	4	Stufe 4	<b>04</b>	4	Stufe 4
	<b>05</b>	5	Stufe 5	<b>05</b>	5	Stufe 5
	<b>06</b>	6	Stufe 6	<b>06</b>	6	Stufe 6
	<b>07</b>	7	Stufe 7	<b>07</b>	7	Stufe 7
	<b>08</b>	8	Stufe 8	<b>08</b>	8	Stufe 8
	<b>09</b>	9	Stufe 9	<b>09</b>	9	Stufe 9
	<b>10</b>	10	Stufe 10	<b>10</b>	10	Stufe 10
	<b>11</b>	11	Stufe 11	<b>11</b>	11	Stufe 11
	<b>12</b>	12	Stufe 12	<b>12</b>	12	Stufe 12
				<b>13</b>	13	Stufe 13
				<b>14</b>	14	Stufe 14
				<b>15</b>	15	Stufe 15
Festgehälter	<b>98</b>	Festgehälter (BesO B, Bezieher von Amtsgehalt, teilweise BesO W <sup>1)</sup> ) sowie aus BesO R R3 - R10)				
	<b>99</b>	Anwärter in Ausbildung				

\*) Für die Stufenzuordnung nach

- **Bundesrecht** (Bundesbesoldungsgesetz -BBesG ab 1. Juli 2009) sowie für
  - **Hamburg** (Hamburger Besoldungsgesetz -HmbBesG ab 1. Februar 2010),
  - **Berlin** (Berliner Besoldungsneuregelungsgesetz - BerlBesNG ab 1. August 2011),
  - **Sachsen-Anhalt** (LBesG LSA ab 1. April 2011) und
  - **Hessen** (Hessisches Besoldungsgesetz – HbesG ab 1. April 2014)
- gibt es **eigene Anlagen!**

1) Für die Stufenzuordnung der Besoldungsordnung W sind in:

- **Hessen** (Hessisches Professorenbesoldungsgesetz HPBesG ab 1. Januar 2013) fünf Stufen vorgesehen, für die Besoldungsgruppe W1 sowie die neuen Besoldungsgruppen W L1 – W L3 ist „Festgehalt“ zu signieren.
- **Bayern** (Bay. Gesetz zur Änderung der Professorenbesoldung ab 1. Januar 2013) drei Stufen vorgesehen, für die Besoldungsgruppe W1 bleibt es bei der Signierung „Festgehalt“.
- **Sachsen** (Sächsisches Dienstrechtsneuordnungsgesetz ab 1. April 2014) vier Stufen vorgesehen, für die Besoldungsgruppe W1 nur die Stufen 1 und 2.

## Anlage zu EF17 der Datensatzbeschreibung PS010-2018

### Signierschlüsselverzeichnis für EF 17 = Stufen der Besoldung nach Bundesrecht und nach Landesrecht der Länder Hamburg und Berlin<sup>1)</sup>

**Hinweis: Nur für EF10 = 1 - 3, 7 - 9 und EF12 = 1, 2, 3, 7, 8 auszufüllen**

#### Gliederung nach Stufen einer Bezügetabelle

Maßgebend ist die Stufe der Bezügetabelle, nach der die Berechnung eines Grundgehalts im Berechnungsmonat Juni erfolgt. Anzugeben ist der Stufenschlüssel aus der nachstehenden Tabelle (Spalte 1). Hinweise zur Zuordnung der Stufen aus den Besoldungsordnungen zum Stufenschlüssel enthalten die Spalten 2 und 3.

#### Hinweis:

**Bund:** Durch das „Dienstrechtsneuordnungsgesetz“ (DNeuG) wurde das „Bundesbesoldungsgesetz“ (BBesG) neu geregelt. Die (Dienstalters-)stufen wurden durch Stufen ersetzt, die sich an der Berufserfahrung orientieren und nicht mehr am Alter.

Für Bundesbeamte/-beamtinnen (gilt auch für Berufs- und Zeitsoldaten/-soldatinnen und DO-Angestellte) sind nur noch **acht** Stufen vorgesehen. Für einen Überleitungszeitraum gibt es zusätzlich noch **sieben** Überleitungsstufen.

Für die Datenlieferanten des Bundes wurde daher nachstehend für **Bundesbeamte/-beamtinnen** ein gesonderter bundesspezifischer Schlüsselkatalog zum Merkmal „**Stufe**“ erstellt.

**Hamburg und Berlin:** Durch das „Hamburgische Besoldungsgesetz“ (HmbBesG) und das „Berliner Besoldungsneuordnungsgesetz – BerlBesNG“ wurden ähnliche Regelungen getroffen. Dieses Schlüsselverzeichnis ist somit für die Beamten/Beamtinnen, Richter/Richterinnen und DO-Angestellte nach Hamburger und Berliner Besoldungsrecht zu verwenden.

Bedeutung	Neue Bundesbesoldungsordnung A sowie BesGr R1 und R2, teilweise W2 und W3 <sup>1)</sup>			Bundesbesoldungsordnung C (unverändert!)		
	EF17 = Signierschlüssel	Stufe	Beschreibung	EF17 = Signierschlüssel	Stufe	Beschreibung
	Spalte 1	Spalte 2	Spalte 3	Spalte 1	Spalte 2	Spalte 3
Stufen	21	1	Stufe 1	01	1	Stufe 1
	22	2	Stufe 2	02	2	Stufe 2
	23	3	Stufe 3	03	3	Stufe 3
	24	4	Stufe 4	04	4	Stufe 4
	25	5	Stufe 5	05	5	Stufe 5
	26	6	Stufe 6	06	6	Stufe 6
	27	7	Stufe 7	07	7	Stufe 7
	28	8	Stufe 8	08	8	Stufe 8
Überleitungsstufen	30		Überleitungsstufe zu Stufe 1 (nur für Länder Hamburg, Berlin)	09	9	Stufe 9
	31		Überleitungsstufe zu Stufe 2	10	10	Stufe 10
	32		Überleitungsstufe zu Stufe 3	11	11	Stufe 11
	33		Überleitungsstufe zu Stufe 4	12	12	Stufe 12
	34		Überleitungsstufe zu Stufe 5	13	13	Stufe 13
	35		Überleitungsstufe zu Stufe 6	14	14	Stufe 14
	36		Überleitungsstufe zu Stufe 7	15	15	Stufe 15
	37		Überleitungsstufe zu Stufe 8			
Festgehälter	98	Festgehälter (BesO B, Bezieher von Amtsgehalt, BesO W (beim Bund nur W1) sowie aus BesO R R3 - R10)				
	99	Anwärter in Ausbildung				

\*) Für Besoldung nach **Landesrecht** (ohne Länder Hamburg, Berlin, Sachsen-Anhalt und Hessen) sowie **Tarifbeschäftigte** gibt es eine **gesonderte Anlage!**

1) Durch das Professorenbesoldungsneuordnungsgesetz sind beim Bund für die Besoldungsgruppen W2 und W3 drei Stufen nach Erfahrungszeit rückwirkend zum 01.01.2013 eingeführt worden. Für die Stufen 1 bis 3 sind die Signierschlüssel „21“ – „23“ zu verwenden; Überleitungsstufen sind nicht vorgesehen.

## Anlage zu EF17 der Datensatzbeschreibung PS010-2018

### Signierschlüsselverzeichnis für EF 17 = Stufen der Besoldung nur für Sachsen-Anhalt

**Hinweis: Nur für EF10 = 1 - 3, 7 - 9 und EF12 = 1, 2, 3, 7, 8 auszufüllen**

#### Gliederung nach Stufen einer Bezügetabelle

Maßgebend ist die Stufe der Bezügetabelle, nach der die Berechnung eines Grundgehalts im Berechnungsmonat Juni erfolgt. Anzugeben ist der Stufenschlüssel aus der nachstehenden Tabelle (Spalte 1). Hinweise zur Zuordnung der Stufen aus den Besoldungsordnungen zum Stufenschlüssel enthalten die Spalten 2 und 3.

#### Hinweis:

**Sachsen-Anhalt:** Im Artikel 1 des „Gesetzes zur Neuregelung des Besoldungsrechts des Landes Sachsen-Anhalt“ vom 8. Februar 2011 (BesNeuRG LSA) wurde das Landesbesoldungsgesetz -LBesG LSA mit Wirkung zum 1. April 2011 neu gefasst. Das nachfolgende Schlüsselverzeichnis ist für Beamte/Beamtinnen, Richter/Richterinnen und DO-Angestellte des Landes Sachsen-Anhalt anzuwenden, die nach dem neuen LBesG LSA besoldet werden.

Bedeutung	Besoldungsordnung A sowie BesGr R1 und R2			Besoldungsordnung C		
	EF17 = Signierschlüssel	Stufe	Beschreibung	EF17 = Signierschlüssel	Stufe	Beschreibung
	Spalte 1	Spalte 2	Spalte 3	Spalte 1	Spalte 2	Spalte 3
Stufen	21	1	Stufe 1	01	1	Stufe 1
	22	2	Stufe 2	02	2	Stufe 2
	23	3	Stufe 3	03	3	Stufe 3
	24	4	Stufe 4	04	4	Stufe 4
	25	5	Stufe 5	05	5	Stufe 5
	26	6	Stufe 6	06	6	Stufe 6
	27	7	Stufe 7	07	7	Stufe 7
	28	8	Stufe 8	08	8	Stufe 8
Überleitungsstufen	31	1a	Überleitungsstufe 1a (für R1, R2, A6 - A14; R1, R2 auch ÜI-Stufen 1b und 1c)	09	9	Stufe 9
	32	2a	Überleitungsstufe 2a (für R1, R2, A6 - A16; R1, R2 auch ÜI-Stufe 1b; nur R1 auch 2c)	10	10	Stufe 10
	33	3a	Überleitungsstufe 3a (für R1, R2, A6 - A16)	11	11	Stufe 11
	34	4a	Überleitungsstufe 4a (für R1, R2, A4, A6 - A11, A13 - A16; nur für A9 auch ÜI-Stufe 4b)	12	12	Stufe 12
	35	5a	Überleitungsstufe 5a (für R1, R2, A4, A6 - A16; nur für A7 auch ÜI-Stufe 5b!)	13	13	Stufe 13
	36	6a	Überleitungsstufe 6a (für R1, R2, A4, A6 - A12, A13 - A16)	14	14	Stufe 14
	37	7a	Überleitungsstufe 7a (für A7 - A14)	15	15	Stufe 15
Festgehälter	98	Festgehälter (BesO B, Bezieher von Amtsgehalt, BesO W sowie aus BesO R R3 - R10)				
	99	Anwärter in Ausbildung				

\*) Für Besoldung nach **Landesrecht** (ohne die Länder Hamburg, Berlin, Sachsen-Anhalt und Hessen) sowie **Tarifbeschäftigte** gibt es eine gesonderte Anlage!!

## Anlage zu EF17 der Datensatzbeschreibung PS010-2018

### Signierschlüsselverzeichnis für EF 17 = Stufen der Besoldung nur für Hessen<sup>\*)</sup>

**Hinweis:** Nur für EF10 = 1 - 3, 7 - 9 und EF12 = 1, 2, 3, 7, 8 auszufüllen

#### Gliederung nach Stufen einer Bezügetabelle

Maßgebend ist die Stufe der Bezügetabelle, nach der die Berechnung eines Grundgehalts im Berechnungsmonat Juni erfolgt. Anzugeben ist der Stufenschlüssel aus der nachstehenden Tabelle (Spalte 1). Hinweise zur Zuordnung der Stufen aus den Besoldungsordnungen zum Stufenschlüssel enthalten die Spalten 2 und 3.

#### Hinweis:

**Hessen:** Durch das „Zweite Dienstrechtsmodernisierungsgesetz“ (2. DRModG) vom 27. Mai 2013 wurde das Hessische Besoldungsgesetz mit Wirkung zum 1. März 2014 neu geregelt. Die (Dienstalters-)stufen wurden durch Stufen ersetzt, die sich an der Berufserfahrung orientieren und nicht mehr am Alter.

Bei Beamten/Beamtinnen der Besoldungsordnung **A** (gilt auch für DO-Angestellte) sind nur noch **acht** Stufen vorgesehen; für einen Überleitungszeitraum gibt es zusätzlich noch neun Überleitungsstufen.

Für Beamte/Beamtinnen der Besoldungsgruppen **W2** und **W3** sind **fünf** Stufen vorgesehen. Bei Beamten/Beamtinnen und Richter/Richterinnen der Besoldungsgruppen **R1** und **R2** bleibt es bei **zwölf** Stufen; bei der Besoldungsordnung **C** bei **fünfzehn** Stufen.

Bedeutung	Neue Besoldungsordnung A			Besoldungsordnung C sowie Besoldungsgruppen W2, W3, R1 und R2 <sup>1)</sup>		
	EF17 = Signierschlüssel	Stufe	Beschreibung	EF17 = Signierschlüssel	Stufe	Beschreibung
	Spalte 1	Spalte 2	Spalte 3	Spalte 1	Spalte 2	Spalte 3
Stufen	<b>21</b>	1	Stufe 1	<b>01</b>	1	Stufe 1
	<b>22</b>	2	Stufe 2	<b>02</b>	2	Stufe 2
	<b>23</b>	3	Stufe 3	<b>03</b>	3	Stufe 3
	<b>24</b>	4	Stufe 4	<b>04</b>	4	Stufe 4
	<b>25</b>	5	Stufe 5	<b>05</b>	5	Stufe 5
	<b>26</b>	6	Stufe 6	<b>06</b>	6	Stufe 6
	<b>27</b>	7	Stufe 7	<b>07</b>	7	Stufe 7
	<b>28</b>	8	Stufe 8	<b>08</b>	8	Stufe 8
Überleitungsstufen	<b>30</b>	Ü1	Überleitungsstufe zu Stufe 1 (einschl. Überleitungsstufe 2 zu Stufe 1)	<b>09</b>	9	Stufe 9
	<b>31</b>	Ü2	Überleitungsstufe zu Stufe 2	<b>10</b>	10	Stufe 10
	<b>32</b>	Ü3	Überleitungsstufe zu Stufe 3	<b>11</b>	11	Stufe 11
	<b>33</b>	Ü4	Überleitungsstufe zu Stufe 4	<b>12</b>	12	Stufe 12
	<b>34</b>	Ü5	Überleitungsstufe zu Stufe 5	<b>13</b>	13	Stufe 13 <sup>1)</sup>
	<b>35</b>	Ü6	Überleitungsstufe zu Stufe 6	<b>14</b>	14	Stufe 14 <sup>1)</sup>
	<b>36</b>	Ü7	Überleitungsstufe zu Stufe 7	<b>15</b>	15	Stufe 15 <sup>1)</sup>
	<b>37</b>	Ü8	Überleitungsstufe zu Stufe 8			
Festgehälter	<b>98</b>	Festgehälter (BesO B, Bezieher von Amtsgehalt, BesGr. W1, WL1 --WL3 sowie R3 – R10)				
	<b>99</b>	Anwärter in Ausbildung				

<sup>\*)</sup> Für Besoldung nach **Landesrecht** (ohne die Länder Hamburg, Berlin, Sachsen-Anhalt und Hessen) sowie **Tarifbeschäftigte** gibt es eine gesonderte Anlage!!

<sup>1)</sup> In den Besoldungsgruppen W2 und W3 sind nur die Schlüssel „01“ bis „05“ gültig; für die Besoldungsgruppe R1 die Schlüssel „01“ bis „12“ und für die Besoldungsgruppe R2 die Schlüssel „03“ bis „12“ (die erste Stufe bei R2 ist laut Grundgehaltstabelle die Stufe 3).

#### Hinweis zur Besoldungsordnung W:

Bei den BesGr W L1, W L2 und W L3 bitte mit EF13 = 130 und EF17 = 98 signieren und zusätzlich in EF23U1 jeweils WL1, WL2 bzw. WL3 ausweisen. Bei den Professoren im Arbeitsverhältnis (EF12 = 4) bitte ebenfalls in EF23U1 mit W1, W2 bzw. W3 füllen.

## Anlage zu EF17 der Datensatzbeschreibung PS010-2018

### Signierschlüsselverzeichnis für EF 17 = Grundentgelt- oder Entwicklungsstufen (Haupttarifwerke TVöD/TV-L/TV-H)

**Hinweis: Nur für EF10 = 1 - 3, 7 - 9 und EF12 = 4 und 5 auszufüllen**

#### Gliederung nach Stufen einer Entgelttabelle

Maßgebend ist die Stufe einer Entgelttabelle, nach der die Berechnung eines Grundentgelts im Berechnungsmonat Juni erfolgt. Anzugeben ist der Stufenschlüssel aus der nachstehenden Tabelle (Spalte 1). Hinweise zur Zuordnung der Stufen aus den Tarifverträgen (TVöD/TV-L/TV-H) zum Stufenschlüssel enthalten die Spalten 2 und 3.

**Hinweis:** Es gelten die gleichen Stufen aus den Tarifverträgen wie in 2009 weiter.

Bedeutung	TVöD/TV-L/TV-H, TV-Ärzte usw. auch die individuelle Zwischen- oder Endstufe nach dem jeweiligen Überleitungs-TV		
	EF17 = Signier- schlüssel	Stufe	Beschreibung
	Spalte 1	Spalte 2	Spalte 3
Grund- ent- gelt-	<b>01</b>	1	Grundentgeltstufe <b>1</b>
	<b>02</b>	2	Grundentgeltstufe <b>2</b>
Entwicklungs- stufen	<b>03</b>	3	Entwicklungsstufe <b>3</b>
	<b>04</b>	4, 4a, 4b	Entwicklungsstufe <b>4, 4a, 4b</b> <sup>1)</sup>
	<b>05</b>	5	Entwicklungsstufe <b>5</b>
	<b>06</b>	6	Entwicklungsstufe <b>6</b>
Endstufen	<b>07</b>	Individuelle Endstufe 4	Individuelle <b>Endstufe 4 +</b>
	<b>08</b>	Individuelle Endstufe 5	Individuelle <b>Endstufe 5 +</b>
	<b>09</b>	Individuelle Endstufe 6	Individuelle <b>Endstufe 6 +</b>
Zwischenstu- fen	<b>12</b>	Individuelle Zwischenstufe 2	Individuelle <b>Zwischenstufe 2 +</b>
	<b>13</b>	Individuelle Zwischenstufe 3	Individuelle <b>Zwischenstufe 3 +</b>
	<b>14</b>	Individuelle Zwischenstufe 4	Individuelle <b>Zwischenstufe 4 +</b>
	<b>15</b>	Individuelle Zwischenstufe 5	Individuelle <b>Zwischenstufe 5 +</b>
Festgehäl- ter	<b>98</b>	Festgehälter [z. B. für Außertarifliche Angestellte, wissenschaftliche Hilfskräfte, Kraftfahr- rinnen/Kraftfahrer nach KraftfahrerTV Bund oder Pkw-Fahrer-TV-L (EF43 = 15)] oder bei Tarifverträgen, für die keine <u>Stufenzuordnung</u> zum TVöD/TV-L/TV-H möglich ist.	
	<b>99</b>	Arbeitnehmer in Ausbildung (nähere Hinweise siehe Anlage zu EF11)	

1) Stufen 4a und 4b sind spezielle Stufen zur Entgeltgruppe 13Ü.

## Anlage zu EF18 der Datensatzbeschreibung PS010-2018

### Signierschlüsselverzeichnis für EF 18 = Familienstand im Familienzuschlag (FZ) (Merkmal für die Höhe des FZ)

**Hinweis: Nur auszufüllen, wenn EF10 = 1 - 3, 7 - 9 und (EF12 = 1 - 3, 7, 8 oder bei nicht verbeamteten Rechts- und Lehramtsreferendaren/-referendarinnen im ö-r-AV)**

#### Familienstand im Familienzuschlag<sup>1)</sup>

Maßgebend ist die Stufe (ohne Kinderzuschlagsanteil), nach der die Berechnung des Familienzuschlages im Berichtsmonat Juni erfolgt.

**Beamte/Beamtinnen, Richter/Richterinnen, DO-Angestellte, Berufs- und Zeitsoldaten/-soldatinnen sowie Bezieher/Bezieherinnen von Amtsgehalt**

1 = Ohne Familienzuschlag	Ledig; geschieden, Ehe aufgehoben oder für nichtig erklärt oder „aufgehobene Lebenspartnerschaft“, sofern keine Unterhaltsverpflichtung gegenüber dem früheren Ehegatten/Lebenspartner bestehen,
2 = Familienzuschlag Stufe 1 gekürzt	Ehegatte im öffentlichen Dienst oder nach beamtenrechtlichen Grundsätzen versorgungsberechtigt sowie eingetragene Lebenspartnerschaft. Dazu gehören auch solche der Stufe 1, die Kinder ihres Lebenspartners in ihrem Haushalt aufgenommen haben (§ 40 Abs. 1 BBesG oder entsprechender §§ in LBesG),
3 = Familienzuschlag Stufe 1 ungekürzt	Verheiratet, verwitwet, ledig bzw. geschieden und zum vollen Bezug des Ehegattenbestandteils berechtigt sowie eingetragene Lebenspartnerschaft. Dazu gehören auch solche der Stufe 1, die Kinder ihres Lebenspartners in ihrem Haushalt aufgenommen haben (§ 40 Abs. 1 BBesG oder entsprechender §§ in LBesG).

1) Einschließlich **Beamte/Beamtinnen auf Widerruf (Anwärter)** sowie **nicht verbeamteten Rechts- und Lehramtsreferendare/-referendarinnen in einem öffentlich-rechtlichen Ausbildungsverhältnis (ö-r AV)**, sofern ihnen ein Familienzuschlag (FZ) gezahlt wird. Im Datensatz PS010 erhalten **Beschäftigte** in einem **ö-r AV** in EF12 statt einer '1' eine '4'. Sofern bei nicht verbeamteten Rechts- und Lehramtsreferendaren und -referendarinnen Familienzuschläge wie bei Beamtenanwärtern/-anwärterinnen (ist nicht in allen Ländern der Fall) gezahlt werden, sind auch EF18 bzw. EF19 entsprechend zu füllen. Im Feld „Art des Tarifvertrages“ sind die ö-r AV (anders als bei Beamtenanwärter und -anwärterinnen) auch mit EF43 = '54' zu signieren!

## Anlage zu EF19 der Datensatzbeschreibung PS010-2018

### Signierschlüsselverzeichnis für EF 19 = Kinderanteil im Familienzuschlag (FZ) oder Kinderzulage (nach § 23a TV-H)

**Hinweis: Nur auszufüllen, wenn EF10 = 1 - 3, 7 - 9 und (EF12 = 1, 2, 3, 7, 8 oder EF43 = 24 nach § 23a TV-H oder nicht verbeamtete Rechts- und Lehramtsreferendare/-referendarinnen im ö-r AV).**

#### Kinderanteil im Familienzuschlag

Maßgebend ist der Kinderanteil im Familienzuschlag, nach der die Berechnung des Familienzuschlages für

- Beamte/Beamtinnen,
- Richter/Richterinnen,
- DO-Angestellte,
- Berufs- und Zeitsoldaten/-soldatinnen,
- Bezieher/Bezieherinnen von Amtsgehalt sowie
- Beamte/Beamtinnen auf Widerruf (Anwärter)

im Berichtsmonat Juni erfolgt.

Auch nicht verbeamtete Rechts- und Lehramtsreferendare/-referendarinnen in einem öffentlich-rechtlichen Ausbildungsverhältnis (ö-r AV) können einen Kinderanteil im Familienzuschlag erhalten (gilt nicht in allen Ländern).

Zu zählen sind nur die Kinder, für die einem Anspruchsberechtigten Kindergeld gewährt wird, also ohne „sogenannte Zählkinder“. Im Bruttomonatseinkommen (EF23U2) sind jedoch die (erhöhten) Kinderanteile zu berücksichtigen, die sich aus der Anwendung des Bundeskindergeldgesetzes/Einkommensteuergesetzes maßgebenden Reihenfolge der Kinder ergeben (vergleiche z. B. § 40 Abs. 5 BBesG).

#### Kinderzulage im Land Hessen nach § 23a TV-H

Für Arbeitnehmer des Landes Hessen werden ggf. Kinderzulagen gezahlt. Es ist die Kinderzahl anzugeben, für die ein Arbeitnehmer eine Kinderzulage erhält (Zählkinder sind wie bei den Beamten zu berücksichtigen).

Kinderanteil im Familienzuschlag (FZ) nach § 40  
BBesG oder entsprechender LBesG

EF19 =

Kinderzulage nach (§ 23a TV-H)

EF19 =

0 = Ohne	Kind im FZ
1 = Ein	Kind im FZ
2 = Zwei	Kinder im FZ
3 = Drei	↓
4 = Vier	↓
5 = Fünf	↓
6 = Sechs	↓
7 = Sieben	↓
8 = Acht	↓
9 = Neun oder mehr	Kinder im FZ

0 = Ohne	Kinderzulage
1 = Eine	Kinderzulage
2 = Zwei	Kinderzulagen
3 = Drei	↓
4 = Vier	↓
5 = Fünf	↓
6 = Sechs	↓
7 = Sieben	↓
8 = Acht	↓
9 = Neun oder mehr	Kinderzulagen

## Anlage zu EF21U1 der Datensatzbeschreibung PS010-2018

### Signierschlüsselverzeichnis für EF 21U1 = Arbeitszeit-Faktor in Prozent

**Hinweis: Nur auszufüllen, wenn EF10 = 1 - 3, 7 - 9; sonst „leer“.**

Der Faktor gibt den **Anteilsatz** an, der der **Ermittlung des Tabellenwertes** der **jeweiligen Bezügetabelle** eines Entgelttarifvertrages oder einer Besoldungsordnung zugrunde liegt.

Der Faktor ist ein prozentualer Anteil am vergleichbaren üblichen Monatseinkommen eines Vollzeitbeschäftigten.

Für Vollzeitbeschäftigte beträgt der Faktor **100**, unabhängig von der individuellen Arbeitszeit.

Für Lehrkräfte ist bei volltem Stundendeputat der Faktor 100 anzugeben (siehe auch Hinweise zu EF10 und EF47).

Bei einer **Teilzeitberufsausbildung** (nach § 8 Abs. 1 Satz 2 BBiG) soll gemäß der Empfehlung des Hauptausschusses des Bundesinstituts für Berufsbildung Nr. 129 vom 27. Juni 2008 eine wöchentliche Mindestausbildungszeit von 25 Stunden nicht unterschritten werden. Der Faktor sollte demnach i.d.R. nicht unter 065 abgesenkt sein (in EF10 ist eine „2“ zu signieren).

#### **Der Faktor ist dreistellig wie folgt darzustellen:**

100	= 100 %	Vollzeitbeschäftigte	(siehe Anlage zu EF10 = 1)
050 bis 099	= 50 % bis 99 %	Teilzeitbeschäftigte T1	(siehe Anlage zu EF10 = 2)
020 bis 049	= 20 % bis 49 %	Teilzeitbeschäftigte T2	(siehe Anlage zu EF10 = 3)

Arbeitszeit-Faktoren unter 20 % sind in der Regel geringfügige Beschäftigungsverhältnisse. In Ausnahmefällen wird ein Arbeitszeit-Faktor bis zu 5 % zugelassen (z. B. für Teilzeitlehrkräfte mit einer sehr geringen Stundenzahlvereinbarung, in der Pflege- oder Familienpflegezeit).

Für **Altersteilzeitbeschäftigte** (EF10 = 7 - 9) wird die Arbeitszeit bezogen auf den gesamten Zeitraum der Altersteilzeit erfasst. Sie erhalten darum üblicherweise einen halbierten Faktor (der ursprünglich vereinbarten Arbeitszeit). Der Faktor für ehemalige Vollzeitbeschäftigte beträgt dann (unabhängig, ob Blockmodell oder Teilzeitmodell):

- EF10 = 7 - 9  $\Rightarrow$  EF21U1 = 050.

Bei Altersteilzeitbeschäftigten auf Basis eines ehemaligen Teilzeitbeschäftigungsverhältnisses **halbiert** sich ebenfalls die Arbeitszeit während des gesamten Zeitraums der Altersteilzeit. Sie erhalten deshalb in EF21U1 einen Wert unter 050.

Der Faktor für ehemalige Teilzeitbeschäftigte beträgt dann (unabhängig, ob Blockmodell oder Teilzeitmodell):

- EF10 = 7 - 9  $\Rightarrow$  EF21U1 = 020 - 049.

Beispiel:

Ein Teilzeitbeschäftigter mit 80 % der Arbeitszeit eines Vollzeitbeschäftigten geht in Altersteilzeit.

Unabhängig von Blockmodell oder Teilzeitmodell erhält er in EF21U1 die Signierung:

- EF10 = 7 - 9  $\Rightarrow$  EF21U1 = 040

#### Abweichende Altersteilzeitregelung

In den Ländern *Baden-Württemberg, Bayern, Bremen, Niedersachsen* und *Schleswig-Holstein* ist für Beamte (und Richter) aufgrund landesgesetzlicher Regelungen ein Faktor von bis zu 60 % möglich. Grundlage dafür sind in den Landesbeamtengesetzen der § 63 (für Bremen, Niedersachsen und Schleswig-Holstein), § 70 (Baden-Württemberg) oder Artikel 91 (Bayern). In *Schleswig-Holstein* ist mit „Altersteilzeit 63plus“ nach § 63a LBG-SH und § 7c LRiG-SH eine weitere Altersteilzeitregelung eingeführt worden.

Da über den Faktor – im Unterschied zur Arbeitszeit (EF43) – der gesamte Zeitraum der Altersteilzeit, unabhängig von Block- oder Teilzeitmodell, dargestellt werden soll, bleibt der Faktor in jeder Phase gleich und beträgt bei Beamten in diesen Ländern bei ehemaliger Vollzeitbeschäftigung 060, bei ehemaliger Teilzeitbeschäftigung entsprechend anteilig 020 – 059.

#### Familienpflegezeit

In der Personalstandstatistik erhalten die Beschäftigten in Familienpflegezeit über den gesamten Zeitraum, in dem abgesenkte Bezüge gezahlt werden, den Arbeitszeitfaktor (EF21U1), der den Prozentwert angibt, der vom Tabellenentgelt ausgezahlt wird. Eine ausführliche Beschreibung zur Verschlüsselung der Familienpflegezeit enthält Anlage zu EF10.



## Anlage zu EF23U2 der Datensatzbeschreibung PS010-2018

### Steuerpflichtige Bruttobezüge im Berichtsmonat Juni = EF 23U2

**Hinweis: Nur auszufüllen, wenn EF10 = 1 - 3, 6 - 9; sonst „leer“.**

Anzugeben ist der steuerpflichtige Teil der bruttowirksamen Bezüge für den Berichtsmonat Juni in vollen Euro.

Der Betrag ist in das Eingabefeld 23U2 **rechtsbündig** einzusetzen!

Hierzu gehören als (monatliche) Bezügebestandteile<sup>1)</sup>:

- Grundgehalt oder Tabellenvergütung/-entgelt,
- Familienzuschlag oder Kinderzulage (nach § 23a TV-H),
- Allgemeine Stellenzulage<sup>2)</sup>/Strukturzulage,
- Zulagen (einschließlich als –Ausnahme– der steuerfreie Aufstockungsbetrag bei Altersteilzeit),
- Vermögenswirksame Leistungen (nur der Arbeitgeberanteil ist anzugeben),
- Mehrarbeitsvergütung/-entgelt,
- Zuschläge (soweit steuerpflichtig),
- Besitzstandszulage nach § 11 TVÜ-Bund, -VKA, bzw. -Länder,
- Strukturausgleich nach § 12 TVÜ-Bund, -VKA, bzw. -Länder,
- **monatliche** Sonderzahlung,
- **Entgeltumwandlung**<sup>3)</sup>,
- **Finanzierungsanteile an kapitalgedeckten Arbeitgeberbeiträgen**<sup>4)</sup>.

**Nicht nachzuweisen sind:**

- „**steuerpflichtige**“ Hinzurechnungsbeträge, z. B.
  - aufgrund geldwerter Vorteile (z. B. Dienstwohnung, Dienstwagen),
  - Sozialversicherungsbeiträge/Leistungen des Arbeitgebers für die Zusatzversorgung,
- **Einmalzahlungen** (z. B. **Urlaubsgeld; Leistungsprämien**, z. B. nach § 18 TVöD); **Jubiläumswendungen, Jubiläumsgeld** (Beamte z. B. nach DJubV, Arbeitnehmer z. B. nach § 23 Abs. 2 TVöD),
- **Nachzahlungen** oder **Einbehaltungen**,
- **nicht steuerpflichtige Zulagen** (wie z. B. Auslandszuschlag, Mietzuschuss, Aufwandsentschädigungen),
- Bezug von Mutterschaftsgeld, Krankengeldzuschuss.

**Negative Zahlbeträge sind nicht zulässig.**

1) Im Regelfall sind nur regelmäßige, monatlich gezahlte Bezügebestandteile einzubeziehen. Werden diese für den Berichtsmonat Juni nachträglich gezahlt, sind die entsprechenden Bezügebestandteile einem älteren Abrechnungsvormonat zu entnehmen. Nicht einzubeziehen sind einmalige Bezügebestandteile (z. B. Jubiläumsgeld, aber auch Teilzahlungen).

2) Für Bundesbeamtinnen/-beamte wird keine gesonderte „Allgemeine (Stellen-) Zulage“ mehr gezahlt (die Zulage wurde zum 1. Juli 2009 in die Grundgehaltstabelle der BesO A integriert).

3) Es sind auch die Beträge einzubeziehen, die im Rahmen einer Vereinbarung zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer als Entgeltumwandlung vor der Auszahlung steuerfrei einer betrieblichen Altersversorgung zugeführt werden (steuer- und sozialversicherungsfrei, maximal 4 % der Beitragsbemessungsgrenze der gesetzlichen Rentenversicherung). Tarifvertragliche Regelungen gelten z. B. für die Beschäftigten des Bundes und der Länder als TV-EntgeltU-B/L vom 25. Mai 2011 (für Hessen der TV EntgeltU-H vom 1. September 2009), für die Kommunen als TV-EUmw/VKA vom 18. Februar 2003.

Umwandlungsbeträge, die darüber hinausgehen (steuerfrei, aber nicht mehr sozialversicherungsfrei), sind ebenfalls einzubeziehen (z. B. bis einschließlich 1 800 EUR, vergleiche § 3 Nr. 63, Sätze 3 und 4 EStG).

4) **BFH-Urteil vom 9. Dezember 2010 (Az. VI R 57/08):**

**Finanzierungsanteile** der Arbeitnehmer an kapitalgedeckten Arbeitgeberbeiträgen sind nach § 3 Nr. 63 EStG **lohnsteuer- und sozialversicherungsfrei** [siehe z. B. § 37a des TV über die zusätzliche Altersvorsorge der Beschäftigten des öffentlichen Dienstes –Altersvorsorge-TV-Kommunal- (ATV-K), Sonderregelung für das Tarifgebiet Ost oder die besonderen Regelungen der Versorgungsanstalt des Bundes und der Länder (VBL, für seinen Abrechnungsverband Ost)]. Ebenso wie die Entgeltumwandlungsbeträge sind diese steuerfrei gestellten Arbeitnehmerbeiträge in das EF23U2 einzubeziehen!

**Steuerpflichtige Bruttobezüge im Berichtsmonat Juni = EF 23U2**

Wird **kein (voller) Bruttomonatsbezug** gezahlt, z. B. wegen

- Bezug von Mutterschaftsgeld, Krankengeldzuschuss oder Krankengeld, auch nach Ende des Bezuges (Aussteuerung),
- Wiederaufnahme des Arbeitsverhältnisses nach Bezug von Krankengeldzuschuss, Krankengeld oder nach Ablauf der Elternzeit,
- Neueinstellung während des Monats Juni,
- Zahlung von Abschlägen oder sonstigen Teilbeträgen,

ist bei diesen „Unterbrechungsgründen“ ein **voller Zahlungsmonat** einer *Zahlungshistorie* zu entnehmen. Nur in Fällen, wo dies **nicht** möglich ist, kann EF23U2 = „leer“ bleiben (um das Feld aufzufüllen, wird dann anhand der übrigen Zahlungsmerkmale ein fiktives Einkommen im Rahmen der Plausibilitätskontrollen errechnet).

Bei **Beschäftigten in Altersteilzeit** (EF10 = 7 - 9) setzt sich der Nachweis aus dem steuerpflichtigen Teil der bruttowirksamen Beträge (vgl. auf vorheriger Seite „Zulagennachweis“) und den steuerfreien Aufstockungsleistungen zusammen.

Bei Arbeitnehmern ist nur die Nettoaufstockung einzubeziehen. **Die Aufstockung zur Rentenversicherung bleibt unberücksichtigt.**

Für **geringfügig (Allein)Beschäftigte** (EF10 = 6) ist der **Bruttobetrag** ohne die pauschalen Abgaben des Arbeitgebers anzugeben.

**Abgeordnete** Beamte/Beamtinnen, Richter/Richterinnen oder DO-Angestellte sind von der Berichtseinheit zu melden, die die **Bezüge** am Berichtsstichtag betreut bzw. auszahlt (spätere Mittlerstattungen bleiben dabei i.d.R. unberücksichtigt, analoge Anwendung auch für Arbeitnehmer).

## Anlage zu EF41U1 der Datensatzbeschreibung PS010-2018

### Signierschlüsselverzeichnis für EF 41U1 = Bildungsabschluss

**Hinweis:**

Diese Zusatzangaben sind nur nach besonderer Aufforderung von Einrichtungen für Wissenschaft, Forschung und Entwicklung [(FuE-Erhebungseinheiten) gemäß § 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 - 3 FPStatG] auszufüllen, sonst „leer“.

Beim **Bildungsabschluss** ist der höchste berufliche Ausbildungs- oder Hochschul-/Fachhochschulabschluss anzugeben.

**0 = Promotion**

Erlangung des Doktorgrades zum Nachweis der Befähigung zu vertiefter wissenschaftlicher Arbeit.

**2 = Masterabschluss, Universitätsdiplom und dgl.**

Alle Masterabschlüsse, Diplom, Magister oder Staatsexamen an einer Universität, Gesamthochschule, Pädagogischen oder Theologischen Hochschule oder Kunsthochschule.

**3 = Bachelor, Diplom an Fachhochschulen (einschl. Berufsakademien, Verwaltungsfachhochschulen)**

Alle Bachelorabschlüsse, Diplom an einer Fachhochschule, Verwaltungsfachhochschule oder Berufsakademie.

**4 = Meister/Techniker oder gleichwertiger Fachschulabschluss**

Fachschulen sind Schulen der beruflichen Weiterbildung, die Teilnehmern mit bereits erworbener Berufsausbildung oder langjähriger Berufserfahrung eine weitergehende fachliche Fortbildung im Beruf vermitteln (z. B. Meisterschulen, Technikerschulen).

**5 = Lehrausbildung, duale Ausbildung und weitere berufliche Abschlüsse unterhalb Fachschulabschluss, ohne beruflichen Abschluss**

Hier sind alle übrigen Abschlüsse sowie Personen ohne Ausbildungsabschluss nachzuweisen.

## Anlage zu EF41U2 der Datensatzbeschreibung PS010-2018

## Signierschlüsselverzeichnis für EF 41U2 = Staatsangehörigkeit

**Hinweis:**

Diese Zusatzangaben sind nur nach besonderer Aufforderung von Einrichtungen für Wissenschaft, Forschung und Entwicklung [(FuE-Erhebungseinheiten) gemäß § 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 - 3 FPStatG] auszufüllen, sonst „leer“.

Europa	Afrika	Amerika	Asien
000 Deutschland	287 Ägypten	320 Antigua und Barbuda	423 Afghanistan
121 Albanien	221 Algerien	323 Argentinien	422 Armenien
123 Andorra	223 Angola	324 Bahamas	425 Aserbaidshjan
124 Belgien	274 Äquatorialguinea	322 Barbados	424 Bahrain
122 Bosnien und Herzegowina	225 Äthiopien	330 Belize	460 Bangladesch
125 Bulgarien	229 Benin	326 Bolivien	426 Bhutan
126 Dänemark	227 Botsuana	327 Brasilien	429 Brunei Darussalam
127 Estland	258 Burkina Faso	332 Chile	479 China, einschl. Tibet
128 Finnland	291 Burundi	334 Costa Rica	430 Georgien
129 Frankreich	231 Côte d'Ivoire (Elfenbeinküste)	333 Dominica	411 Hongkong
134 Griechenland	230 Dschibuti	335 Dominikanische Republik	436 Indien
135 Irland	224 Eritrea	336 Ecuador	437 Indonesien
136 Island	236 Gabun	337 El Salvador	438 Irak
137 Italien	237 Gambia	340 Grenada	439 Iran
150 Kosovo	238 Ghana	345 Guatemala	441 Israel
130 Kroatien	261 Guinea	328 Guyana	442 Japan
139 Lettland	259 Guinea-Bissau	346 Haiti	421 Jemen
141 Liechtenstein	262 Kamerun	347 Honduras	445 Jordanien
142 Litauen	242 Kap Verde	355 Jamaika	446 Kambodscha
143 Luxemburg	243 Kenia	348 Kanada	444 Kasachstan
145 Malta	244 Komoren	349 Kolumbien	447 Katar
144 Mazedonien	246 Kongo, Demokratische Republik	351 Kuba	450 Kirgisistan
146 Moldau, Republik	245 Kongo, Republik	353 Mexiko	434 Korea, Demokratische Volksrepublik
147 Monaco	226 Lesotho	354 Nicaragua	467 Korea, Republik
140 Montenegro	247 Liberia	357 Panama	448 Kuwait
148 Niederlande	248 Libyen	359 Paraguay	449 Laos
149 Norwegen	249 Madagaskar	361 Peru	451 Libanon
151 Österreich	256 Malawi	370 St. Kitts und Nevis	412 Macau
152 Polen	251 Mali	366 St. Lucia	482 Malaysia
153 Portugal	252 Marokko	369 St. Vincent und die Grenadinen	454 Malediven
154 Rumänien	252 Marokko	364 Suriname	457 Mongolei
160 Russische Föderation	239 Mauritanien	371 Trinidad und Tobago	427 Myanmar
156 San Marino	253 Mauritius	365 Uruguay	458 Nepal
157 Schweden	254 Mosambik	367 Venezuela	456 Oman
158 Schweiz	267 Namibia	368 Vereinigte Staaten (USA)	461 Pakistan
170 Serbien	255 Niger	399 Übriges Amerika	459 Palästinensische Gebiete
155 Slowakei	232 Nigeria	<b>Australien/Ozeanien/ Antarktis</b>	462 Philippinen
131 Slowenien	265 Ruanda	523 Australien	472 Saudi-Arabien
161 Spanien	257 Sambia	536 Cookinseln	474 Singapur
164 Tschechische Republik	268 São Tomé und Príncipe	526 Fidschi	431 Sri Lanka
163 Türkei	269 Senegal	530 Kiribati	475 Syrien
166 Ukraine	271 Seychellen	544 Marshallinseln	470 Tadschikistan
165 Ungarn	272 Sierra Leone	545 Mikronesien	465 Taiwan
167 Vatikanstadt	233 Simbabwe	531 Nauru	476 Thailand
168 Vereinigtes Königreich	273 Somalia	536 Neuseeland	483 Timor-Leste
169 Weißrussland	263 Südafrika	533 Niue	471 Turkmenistan
181 Zypern	277 Sudan	537 Palau	477 Usbekistan
199 Übriges Europa	278 Südsudan	538 Papua-Neuguinea	469 Vereinigte Arabische Emirate
	281 Swasiland	524 Salomonen	432 Vietnam
	282 Tansania	543 Samoa	499 Übriges Asien
	283 Togo	541 Tonga	<b>Sonstige Schlüssel</b>
	284 Tschad	540 Tuvalu	997 Staatenlos
	285 Tunesien	532 Vanuatu	998 Ungeklärt
	286 Uganda	599 Übriges Ozeanien	999 Ohne Angabe
	289 Zentralafrikanische Republik		
	299 Übriges Afrika		

## Anlage zu EF42 der Datensatzbeschreibung PS010-2018

### Signierschlüsselverzeichnis für EF 42 = Kommunale Produktnummern (Pnr) der Verbundsystematik

**Hinweise:**

Nur dann zu füllen, wenn EF2 = 21 - 26, 48; sonst „leer“ (linksbündig, 3- oder 4-stellig, bei Anwendung eines landes-spezifischen Produktkatalogs auch bis zu 7-stellig). Bei EF10 = 4, 6 darf das Feld auch „leer“ bleiben. Jedem Beschäftigten kann nur eine Produkt-Nr. zugeordnet werden. Ist ein Beschäftigter in Aufgaben tätig, denen mehrere Produkt-Nrn. zugeordnet werden können, ist die Produkt-Nr. des Schwerpunktes angeben.

Die Aufgabenbereiche entsprechen den in den kommunalen Haushalten angegebenen Aufgaben. Für doppisch buchende Kommunen ist die Produktnummer die maßgebliche Systematik. Im kamerale Rechnungswesen werden hingegen „Gliederungsnummern“ angegeben. Der diesem Eingabefeld zu Grunde liegende kommunale Produktrahmen ist für doppisch buchende Kommunen vorgesehen. Für kameral buchende Kommunen kann in EF6 eine Gliederungsnummer eingetragen werden. Ist dies der Fall, kann das Feld EF42 auch „leer“ bleiben.

Pnr	Kommunale Produktgruppe
	<i>Zentrale Verwaltung Innere Verwaltung</i>
111	= Verwaltungssteuerung und -service
	<i>Sicherheit und Ordnung</i>
121	= Statistik und Wahlen
122	= Ordnungsangelegenheiten
126	= Brandschutz
127	= Rettungsdienst
128	= Katastrophenschutz
	<i>Schule und Kultur Schulträgeraufgaben</i>
211	= Grundschulen
212	= Hauptschulen
213	= Kombinierte Grund- und Hauptschulen
214	= Schulformunabhängige Orientierungsstufe
215	= Realschulen
216	= Kombinierte Haupt- und Realschulen
217	= Gymnasien, Kollegs
218	= Gesamtschulen
221	= Sonderschulen
231	= Berufliche Schulen
241	= Schülerbeförderung
242	= Fördermaßnahmen für Schüler
243	= Sonstige schulische Aufgaben
	<i>Kultur und Wissenschaft</i>
251	= Wissenschaft und Forschung
252	= Nichtwissenschaftliche Museen, Sammlungen
253	= Zoologische und Botanische Gärten
261	= Theater
262	= Musikpflege
263	= Musikschule
271	= Volkshochschulen
272	= Büchereien
273	= Sonstige Volksbildung
281	= Heimat- und sonstige Kulturpflege
291	= Förderung von Kirchengemeinden und sonstigen Religionsgemeinschaften
	<i>Soziales und Jugend</i>
	<i>Grundversorgung und Hilfen nach dem Zwölften Buch Sozialgesetzbuch (SGB XII)</i>
3111	= Hilfe zum Lebensunterhalt
3112	= Hilfe zur Pflege
3113	= Eingliederungshilfe für behinderte Menschen
3114	= Hilfe zur Gesundheit
3115	= Hilfe zur Überwindung sozialer Schwierigkeiten und in anderen Lebenslagen
3116	= Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung
3119	= Nicht aufteilbare Grundversorgung und Hilfen nach SGB XII
	<i>Grundsicherung für Arbeitsuchende nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch (SGB II)</i>
3121	= Leistungen für Unterkunft und Heizung
3122	= Eingliederungsleistungen
3123	= Einmalige Leistungen
3124	= Arbeitslosengeld II (ohne KdU)/Optionsgemeinden
3125	= Eingliederungsleistungen/Optionsgemeinden

**Signierschlüsselverzeichnis für EF 42 = Kommunale Produktnummern (Pnr) der Verbundsystematik**

Pnr	Kommunale Produktgruppe
<i>noch Grundsicherung für Arbeitsuchende nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch (SGB II)</i>	
3126	= Leistungen für Bildung und Teilhabe nach § 28 SGB II
313	= Hilfen für Asylbewerber
315	= Soziale Einrichtungen (ohne Einrichtungen der Jugendhilfe)
321	= Leistungen nach dem Bundesversorgungsgesetz
331	= Förderung von Trägern der Wohlfahrtspflege
341	= Unterhaltsvorschussleistungen
343	= Betreuungsleistungen
344	= Hilfen für Heimkehrer und politische Häftlinge
345	= Leistungen für Bildung und Teilhabe nach § 6b BKGG
351	= Sonstige soziale Hilfen und Leistungen
<i>Kinder-, Jugend- und Familienhilfe</i>	
361	= Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen und in Tagespflege
362	= Jugendarbeit
363	= Sonstige Leistungen der Kinder-, Jugend- und Familienhilfe
365	= Tageseinrichtungen für Kinder
366	= Einrichtungen der Jugendarbeit
367	= Sonstige Einrichtungen der Kinder-, Jugend und Familienhilfe
<i>Gesundheit und Sport</i>	
<i>Gesundheitsdienste</i>	
411	= Krankenhäuser
412	= Gesundheitseinrichtungen
414	= Maßnahmen der Gesundheitspflege
418	= Kur- und Badeeinrichtungen
<i>Sportförderung</i>	
421	= Förderung des Sports
424	= Sportstätten und Bäder
<i>Gestaltung der Umwelt</i>	
<i>Räumliche Planung und Entwicklung</i>	
511	= Räumliche Planungs- und Entwicklungsmaßnahmen
<i>Bauen und Wohnen</i>	
521	= Bau- und Grundstücksordnung
522	= Wohnbauförderung
523	= Denkmalschutz und -pflege
<i>Ver- und Entsorgung</i>	
531	= Elektrizitätsversorgung
532	= Gasversorgung
533	= Wasserversorgung
534	= Fernwärmeversorgung
535	= Kombinierte Versorgung
537	= Abfallwirtschaft
538	= Abwasserbeseitigung
<i>Verkehrsflächen und -anlagen, ÖPNV</i>	
541	= Gemeindestraßen
542	= Kreisstraßen
543	= Landesstraßen
544	= Bundesstraßen
545	= Straßenreinigung
546	= Parkeinrichtungen
547	= ÖPNV
548	= Sonstiger Personen- und Güterverkehr
<i>Natur- und Landschaftspflege</i>	
551	= Öffentliches Grün/Landschaftsbau
552	= Öffentliche Gewässer/Wasserbauliche Anlagen
553	= Friedhofs- und Bestattungswesen
554	= Naturschutz und Landschaftspflege
555	= Land- und Forstwirtschaft
<i>Umweltschutz</i>	
561	= Umweltschutzmaßnahmen
<i>Wirtschaft und Tourismus</i>	
571	= Wirtschaftsförderung
573	= Allgemeine Einrichtungen und Unternehmen
575	= Tourismus

## Anlage zu EF43 der Datensatzbeschreibung PS010-2018

### Signierschlüsselverzeichnis für EF 43 = Art des Tarifvertrages

**Hinweis: Nur auszufüllen, wenn EF10 = 1 - 3, 7 - 9 und EF12 = 4, 5; sonst „leer“.**

**Dieses Merkmal ist nur für Arbeitnehmer anzugeben.**

Das Merkmal „Art des Tarifvertrages“ dient unter anderem zur Steuerung der zugelassenen Schlüssel einiger anderer Merkmale (insbesondere EF13 „Einstufung“). Für die Schlüssel 11 - 29 sind in EF13 („Einstufung“) nur die Schlüssel des **TVöD/TV-L/TV-H** zulässig. Bei Anwendung anderer Tarifverträge ist so weit wie möglich eine Zuordnung der Einstufungen zu den Schlüsseln des TVöD/TV-L [EF43 = 29] vorzunehmen.

Für einige Tarifverträge (z. B. TV-H, TV-Ärzte und TV-Ärzte/VKA usw.) wurden eigene Schlüssel vergeben. Der **Schlüssel 51** sollte nur in Ausnahmefällen zur Anwendung kommen.

**TVöD/TV-L und für Zwecke dieser Statistik den Einstufungen des TVöD/TV-L zugeordnete Tarifverträge:**

Art-TV	Tarifvertrag
--------	--------------

11 = TVöD (Bund/VKA); Beschäftigte der Entgeltgruppen E1 bis E15Ü gemäß der allgemeinen Entgelttabelle; ohne Kraftfahrer und Kraftfahrerinnen des Bundes

12 = TVöD (Bund); Beschäftigte der Entgeltgruppen 3a bis 12a nach Kr-Anwendungstabelle

15 = KraftfahrerTV Bund, Pkw-Fahrer-TV-L (TVöD, TV-L i.V.m. den Tarifverträgen für die Kraftfahrer und Kraftfahrerinnen des Bundes bzw. der Länder)

17 = TV für den öffentlichen Dienst der Länder (TV-L); ohne Kraftfahrer und Kraftfahrerinnen des Landes

18 = TVöD (VKA); Beschäftigte in der Pflege in den Entgeltgruppen P5 bis P16

19 = TVöD (VKA); Beschäftigte im kommunalen Sozial- und Erziehungsdienst nach Anlage C (TVöD-V, TVöD-B), Eingruppierung in die Entgeltgruppen S2 bis S18

23 = TV-Ärzte und TV-Ärzte/VKA

24 = TV für den öffentlichen Dienst des Landes Hessen (**TV-H**, Kinderzuschlag nach § 23a möglich!)

27 = Tarifverträge für Wald- bzw. Forstarbeiter/-arbeiterinnen, sofern dem TVöD/TV-L zuordenbar, z. B. TV-Forst der Länder. Falls nicht zuordenbar, ist der Schlüssel 51 zu verwenden.

29 = **Analoge** Anwendung des **TVöD/TV-L/TV-H** oder von Tarifverträgen, die für Zwecke dieser Statistik den Einstufungen des TVöD zugeordnet werden.

**Wichtiger Hinweis:**

Sofern in EF17 keine Entwicklungsstufe oder Stufe angegeben werden kann, verwenden Sie bitte den Schlüssel „98“ für Festgehalt, bei Arbeitnehmern in Ausbildung den Schlüssel „99“. Für EF18 und EF19 sind die Felder „leer“ zu lassen. Dieser Schlüssel ist auch für Beschäftigte zu verwenden, deren Arbeitsbedingungen **einzelvertraglich besonders vereinbart** sind oder deren Arbeitsverträge sich **nach SGB regeln**, sofern sie den Einstufungen des **TVöD/TV-L/TV-H** zugeordnet werden können.

**Signierschlüsselverzeichnis für EF 43 = Art des Tarifvertrages**

**Arbeitnehmer mit Tarifverträgen, die nicht den Tarifverträgen TVöD/TV-L/TV-H (EF43 = 11 - 29) zugeordnet werden können; Ausbildungstarifverträge, öffentlich-rechtliche Ausbildungsverhältnisse (ö-r AV), einzelvertragliche Arbeitsverhältnisse, studentische Hilfskräfte, die nicht geringfügig beschäftigt sind:**

Art-TV	Tarifvertrag
--------	--------------

- 51 = Für Tarifverträge, bei denen eine Zuordnung zu den Haupttarifwerken nicht möglich ist, sind folgende Schlüssel zu verwenden:  
EF12 = 4<sup>1)</sup>, EF13 = 900 und EF17 = 98
- 52 = Für Beschäftigte, deren Bezahlung oberhalb der im TVöD/TV-L/TV-H vorgesehenen Entgeltgruppen 1 - 15Ü liegen (zur Bestimmung dieser Beschäftigten siehe auch § 5 Abs. 3, 4 BetrVG (**leitende Angestellte**) und § 4 Abs. 3 BPersVG (**übertarifliche Arbeitnehmer**) sowie Chefärzte/Chefärztinnen).  
Zur Verschlüsselung siehe Anlage zu EF13, Seite 5 (Schlüssel EF13 = 161).
- 53 = Für **Sonstige** Beschäftigte, deren Arbeitsbedingungen **einzelvertraglich besonders vereinbart** sind, sind folgende Schlüssel zu verwenden:  
EF12 = 4<sup>1)</sup>, EF13 = 900 und EF17 = 98,
- 54 = Arbeitnehmer in Ausbildung  
Hierzu zählen auch die öffentlich-rechtlichen Ausbildungsverhältnisse (ö-r AV<sup>1)</sup>) und Praktikanten/Praktikantinnen, wenn das Praktikum verpflichtender Teil einer Ausbildung ist.  
Diesen Schlüssel erhalten alle Arbeitnehmer (EF12 = 4, 5) in Ausbildung (EF11 = 2).  
EF13 ist dann je nach Art der Ausbildung mit 199, 299, 399 oder 499 zu verschlüsseln (siehe Anlage zu EF13); EF17 erhält den Schlüssel 99.
- 57 = Studentische Hilfskräfte (z. B. gemäß TV für studentische Beschäftigte -TV Stud II), soweit sie nicht geringfügig beschäftigt sind.  
Zur Verschlüsselung siehe Anlage zu EF11 (Schlüssel „3“, befristete Arbeitsverhältnisse). Studentische Hilfskräfte, die geringfügig (allein)beschäftigt sind, sind wie bisher unter EF10 = 6 nachzuweisen. EF43 bleibt dann „leer“.

1) Für nicht verbeamtete Rechts- und Lehramtsreferendare/-referendarinnen in einem ö-r AV sind auch die Schlüssel zu EF18 (Familienzuschlag) und EF19 (Kinderanteil im Familienzuschlag) zu signieren; bitte in Anlage zu EF18 die Fußnote 1) beachten.



## Anlage zu EF47 der Datensatzbeschreibung PS010-2018

### Signierschlüsselverzeichnis für EF 47 = Regelmäßige wöchentliche Arbeitszeit

**Hinweis: Nur auszufüllen, wenn EF10 = 1 - 3, 7, 9; sonst „leer“.**

Hier ist vierstellig

- die tarifvertraglich durch Arbeitszeit-Verordnung oder
- nach individueller Vereinbarung

festgelegte regelmäßige wöchentliche Arbeitszeit (für Vollzeitbeschäftigte in der Regel zwischen 38,50 und 42,00 Stunden, für Teilzeitkräfte anteilig) der Beschäftigten ohne Kommastelle zu verschlüsseln.

Anteilige Minuten sind vorher in Dezimalstellen umzurechnen und auf zwei Nachkommastellen zu runden.

Hinweis:

Bei **Lehrkräften** ist die Anzahl an Wochenlehrstunden auf die normale regelmäßige Wochenarbeitszeit anzuheben (siehe hierzu auch die Hinweise zu EF10 und EF21U1).

Gelegentliche und einmalige Abweichungen wie z. B. Urlaub, Krankheit, geleistete Überstunden oder Kurzarbeit sind **nicht** zu berücksichtigen.

- **Vollzeitbeschäftigte** (EF10 = 1)

haben in der Regel eine Wochenarbeitszeit zwischen 38,50 und 42,00 Stunden (in EF47 ist dann z. B. 3850 anzugeben).

- **Teilzeitbeschäftigte ohne Altersteilzeit** (EF10 = 2, 3)

haben in der Regel eine vertraglich festgelegte anteilige Wochenarbeitszeit (prozentualer Verhältnisanteil an der regelmäßigen Arbeitszeit eines Vollzeitbeschäftigten).

Beispiel:

Die Arbeitszeit eines Teilzeitbeschäftigten mit 19,25 Wochenstunden ist in EF47 mit 1925 anzugeben.

Bei Teilzeitberufsausbildung (nach § 8 Abs. 1 Satz 2 BBiG) soll die Mindestausbildungswochenzeit nicht unter 25,00 Stunden abgesenkt sein (in EF10 ist dann eine „2“ zu signieren) (weitere Hinweise siehe bei der Anlage zu EF21U1).

- **Altersteilzeitbeschäftigte im Blockmodell während der Arbeitsphase** (EF10 = 7)

sind mit der vollen regelmäßigen Arbeitszeit anzugeben [im Gegensatz zum Arbeitszeit-Faktor (EF21U1), wo der gesamten Zeitraum der Altersteilzeit sowohl in der Arbeits- als auch in der Freistellungsphase abgebildet werden soll; in der Regel ist der Arbeitszeit-Faktor **halbiert**, in einigen Ländern kann es bei Beamten aufgrund landesgesetzlicher Regelungen auch Arbeitszeit-Faktoren von über 50 % geben (siehe Hinweise zur abweichenden Altersteilzeitregelungen bzw. Anlage zu EF21U1)].

Beispiele:

Die Arbeitszeit eines Altersteilzeitbeschäftigten im Blockmodell in der Arbeitsphase

- aus früherer Vollzeitbeschäftigung mit z. B. 40,00 Wochenstunden ist in EF47 mit 4000 zu verschlüsseln (Arbeitszeit-Faktor in EF21U1 beträgt üblicherweise 50 % und ist mit 050 anzugeben);
- aus früherer z. B. dreiviertel Teilzeitbeschäftigung mit 30,00 Wochenstunden ist in EF47 mit 3000 zu verschlüsseln (Arbeitszeit-Faktor in EF21U1 beträgt 37,5 % und ist aufgerundet mit 038 anzugeben, der Anteil von 30,00 bei einer normalen Arbeitszeit von 40,00 Stunden ergibt 75 %, halbiert 37,50 %, aufgerundet 038).

**Signierschlüsselverzeichnis für EF 47 = Regelmäßige wöchentliche Arbeitszeit**

- **Für Altersteilzeitbeschäftigte im Blockmodell in der Freistellungsphase (EF10 = 8)**

bleibt das Merkmal in EF47 = „leer“, da keine aktuelle Wochenarbeitszeit mehr vorliegt, während der Arbeitszeit-Faktor (in EF21U1) weiterhin anzugeben ist.

- **Für Altersteilzeitbeschäftigte im Teilzeitmodell (EF10 = 9)**

ist nur die anteilige regelmäßige Arbeitszeit anzugeben.

Beispiele:

Bei einer Altersteilzeitbeschäftigung aus früherer

- Vollzeitbeschäftigung mit z. B. 40,00 Wochenstunden ist die frühere Vollzeitarbeitszeit im Teilzeitmodell auf 20,00 Stunden zu halbieren und in EF47 mit 2000 zu verschlüsseln (Arbeitszeit-Faktor beträgt 50 % und ist in EF21U1 mit 050 anzugeben);

- Teilzeitbeschäftigung mit z. B. 32,00 Wochenstunden (entspricht 80 % Teilzeitbeschäftigung aus 40,00 Stunden) ist die frühere Teilzeitarbeitszeit im Teilzeitmodell auf 16,00 Wochenstunden zu halbieren und in EF47 mit 1600 zu verschlüsseln (Arbeitszeit-Faktor in EF21U1 beträgt 40 % und ist in EF21U1 mit 040 anzugeben).

Hinweis:

Abweichende Altersteilzeitregelung

In den Ländern *Baden-Württemberg, Bayern, Bremen, Niedersachsen* und *Schleswig-Holstein* ist für Beamte (und Richter) aufgrund landesgesetzlicher Regelungen ein Faktor von bis zu 60 % möglich. Mit „Altersteilzeit 63plus“ ist in *Schleswig-Holstein* eine weitere spezielle Altersteilzeitregelung eingeführt worden.

Bitte beachten Sie dazu die Hinweise in der Anlage zu EF21U1.